LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/8680
21. 03. 2019

Unterrichtung

durch die Bürgerbeauftragte

Jahresbericht 2018

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben vom 21. März 2019 gemäß § 7 Abs. 3 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei zugeleitet.

Für den Inhalt des Berichts ist die Bürgerbeauftragte verantwortlich.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 2. April 2019

LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ

Die Bürgerbeauftragte
des Landes Rheinland-Pfalz und die
Beauftragte für die Landespolizei

JAHRES BERICHT 2018

VORWORT

Mainz, im März 2019

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat mich am 13. Dezember 2017 als Nachfolgerin von Dieter Burgard zur Bürgerbeauftragten und Beauftragten für die Landespolizei gewählt. Dieses Amt übe ich seit dem 29. April 2018 aus. Erstmals in der über vierzigjährigen Geschichte der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz wurde damit eine Frau mit dieser verantwortungsvollen und zugleich dankbaren Aufgabe betraut.

Bereits die ersten Monate meiner Tätigkeit haben gezeigt, wie wichtig es für die Bürgerinnen und Bürger ist, eine persönliche parlamentarische Ansprechpartnerin für ihre Anliegen und ihre Beschwerden zu haben. Die Verbindung von Aufgabe und Person hat eine große Bedeutung und verleiht dem Petitionswesen ein „Gesicht". Dabei ist auch das gute und partnerschaftliche Verhältnis zwischen dem Petitionsausschuss und der Bürgerbeauftragten von großer Bedeutung. Dieses Verhältnis wird u. a. geprägt durch die Serviceleistung der Bürgerbeauftragten für den Petitionsausschuss und die Aufgabenteilung zwischen ihr und dem parlamentarischen Gremium. Sie ermittelt, vermittelt, führt Gespräche und nimmt Ortstermine wahr. Die Letztentscheidung über das Ergebnis trifft aber der Petitionsausschuss.

Mein Dank gilt den Mitgliedern des Petitionsausschusses für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Teams für die gute und kollegiale Teamleistung im Berichtsjahr 2018.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten und den Beauftragten für die Landespolizei lege ich meinen schriftlichen Bericht für das Jahr 2018 vor.

Barbara Schleicher-Rothmund

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und
die Beauftragte für die Landespolizei

IMPRESSUM

Herausgeberin
Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz
und die Beauftragte für die Landespolizei
Barbara Schleicher-Rothmund
Kaiserstraße 32
55116 Mainz
Telefon: (0 61 31) 28 999 – 0
E-Mail: poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de

Redaktion
Hermann J. Linn

Fotos
Ministerium des Innern und für Sport, A. Linsenmann, Büro der Bürgerbeauftragten und der Beauftragten für die Landespolizei, außer S. 7 Stadt Kaiserslautern, S. 22 Originalzeichnung eines Petenten, S. 30 JVA Wittlich, S. 63 Slava Andrienko / istockphoto, S.69 finwal / GettyImages, S. 100 u. 101 Claudia Hautumm / Pixelio, alle weiteren Fotolia: S. 3 bilderstoeckchen, S. 5 Michail Petrov, S. 13 sebra, S. 14 Hasselblad H5D, S. 25 pololia, S. 26 Semen Salivančuk, S. 28 Ilhan Balta, S. 29 lettas, S. 32 Anastassiya, S. 34 Wikimedia Commons, S. 36 Stefan Lochmann, S. 40 wideonet, S. 43 schachspieler, S. 44 u. 45 Tobias Arhelger, S. 49 FotolEdhar, S. 50 darknightsky, S. 51 Fotolyse, S. 55 Calado, S. 56 u. 57 Sebastian Röhling, S. 58 bgton, S. 61 boedefeld1969, S. 64 Waler, S. 65 Stephan Dinges, S. 68 pure-life-pictures, S. 71 Christian Schwier, S. 75 mario_vender, S. 78 Tomas, S. 81 biggi62, S. 82 Yvonne Weis, S. 87 Björn Wylezich, S. 92 AMR Studio, S. 95 Rawpixel.com, S. 105 Lothar Drechsel, S. 106 und 107 New Africa, S. 110 Fraitag.de, S. 113 BillionPhotos.com, S. 114 Blackosaka

Gestaltung
Grafikbüro Kaplan, Mainz
www.grafikbuero.com

Copyright
Büro der Bürgerbeauftragten und der Beauftragten für die Landespolizei

Druck
Druckerei Koch e. K., Kusel

Mainz, 2019

INHALT

I. Allgemeines 2
1. Amtsübergabe und Einführung in das Amt 3
2. Parlamentspetition vs. Private Petitionsplattformen 5
3. Netzwerke und Kontakte 7
4. Außensprechtage 10
5. Öffentlichkeitsarbeit 11
6. Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern 12
II. Statistik 14
III. Schwerpunkte der Arbeit und Einzelfälle 22
1. Justiz 23
1.1 Gerichte und Rechtspflege 23
1.2 Staatsanwaltschaften 26
1.3 Justizvollzug 29
a) Allgemeines 29
b) Entwicklung der Personalsituation 30
c) Situation von Kindern inhaftierter Eltern und Familien 31
d) Einzelfälle 33
1.4 Sprechtage der Bürgerbeauftragten in Vollzugseinrichtungen 35
a) JVA Wittlich 35
b) JVA Frankenthal 36
c) Austausch mit dem Ministerium und den Berufsvertretungen 38
2. Ordnungsbehörden, Polizei und Ausländerangelegenheiten 39
2.1 Ordnungsbehörden 39
2.2 Polizei 44
2.3 Bestattungswesen 47
2.4 Ausländer- und Staatsangehörigkeits-angelegenheiten 47
3. Bauen und Wohnen 50
4. Umwelt und Landwirtschaft 56
5. Verkehr 62
6. Steuern und Abgaben 70
6.1 Gebühren und Beiträge 70
6.2 Steuern 74
7. Kommunale Angelegenheiten 78
8. Abfallrecht 80
9. Gesundheit und Soziales 83
9.1 Kosten für Unterkunft und Heizung 83
9.2 Höhe der Grundsicherungsleistungen 85
9.3 Gesetzliche Sozialversicherungen 86
9.4 Schwerbehindertenrecht 87
10. Schulische Angelegenheiten, Jugendhilfe 91
10.1 Jugendhilfe 91
10.2 Kindergärten und Kindertagesstätten 94
10.3 Schulische Angelegenheiten 96
11. Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe 98
12. Öffentlicher Dienst 100
12.1. Beihilfe 100
12.2 Besoldung 101
13. Angelegenheiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks 103
13.1 Meldedatenabgleich 2018 103
13.2 Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für Nebenwohnungen 107
IV. Öffentliche Petitionen 110
V. Anlagen 114
1. Mitglieder des Petitionsausschusses 115
2. Die Mitglieder der Strafvollzugskommission 115
3. Rechtliche Grundlagen 116
4. Petitionsrechtliche Bestimmungen 126

I. ALLGEMEINES

1. AMTSÜBERGABE UND EINFÜHRUNG IN DAS AMT DER BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND DER BEAUFTRAGTEN FÜR DIE LANDESPOLIZEI

Barbara Schleicher-Rothmund und ihr Amtsvorgänger Dieter Burgard

Am 2. Mai 2018 fand im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung im Landtag die Amtsübergabe vom bisherigen Amtsinhaber Dieter Burgard auf die neue Amtsinhaberin Barbara Schleicher-Rothmund statt. Sie war bereits am 13.12.2017 vom Landtag zur neuen Bürgerbeauftragten und Beauftragten für die Landespolizei gewählt worden. Barbara Schleicher-Rothmund ist damit die erste Frau, die dieses Amt in seiner 44-jährigen Geschichte ausübt.

2. PARLAMENTSPETITION VS. PRIVATE PETITIONSPLATTFORMEN

Das Recht, sich mit Eingaben und Beschwerden an die Volksvertretung wenden zu können, ist jedermann verfassungsrechtlich in Artikel 11 der Landesverfassung für Rheinland-Pfalz und in Artikel 17 des Grundgesetzes garantiert.

Artikel 11 der Landesverfassung ermöglicht darüber hinaus auch eine Einflussnahme auf die politische Willensbildung über Parlamentspetitionen bzw. sog. „Legislativpetitionen". Hierdurch wird die Rückkopplung zu den Entscheidungsträgern in der Politik und der Verwaltung verstärkt. Das Petitionsrecht ist damit auch ein Beteiligungsrecht im Sinne einer Partizipation am politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess.

Die eingereichten Petitionen richten sich an die Bürgerbeauftragte oder den Petitionsausschuss. Die an den Landtag oder an den Petitionsausschuss gerichteten Eingaben (Artikel 11 der Verfassung) werden gemäß § 102 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtags (GOLT) dem Bürgerbeauftragten zugeleitet. Petitionen, die auf den Erlass oder die Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen gerichtet sind oder die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten betreffen, werden dem Petitionsausschuss zugeleitet (§ 102 Abs. 2 GOLT).

Die Petitionen unterliegen grundsätzlich keinem besonderen Formerfordernis. Allerdings ist grundsätzlich eine Schriftform erforderlich, die auch die eindeutige Identifizierung des Absenders erkennen lässt. Eine E-Mailadresse alleine genügt deshalb nicht. Vielmehr muss die Petentin oder der Petent eine postzustellfähige Anschrift angeben. Dies gilt auch für die sog. „Online-Petition", mit der man über ein Formular auf der Homepage der Bürgerbeauftragten sein Anliegen vortragen kann. Auch besteht kein Anspruch darauf, das Anliegen oder die Beschwerde zur Niederschrift oder in einem persönlichen Gespräch vortragen zu können.

Zu Irritationen kommt es bei den Bürgerinnen und Bürgern oftmals dann, wenn sie eine „Petition" über eine der mittlerweile vielen sog. „Petitions-Plattformen" im Internet, wie z. B. „openPetition", „change.org" etc., erheben. Sie gehen davon aus, dass sie über diese Internet-Plattformen unmittelbar das Parlament erreichen.

Dem ist aber nicht so. Nur wer sich unmittelbar an das Parlament, oder wie es in den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein oder Thüringen möglich ist, an die oder den Bürgerbeauftragte(n) wendet, hat die Gewährleistung dafür, dass sein Anliegen angenommen, bearbeitet und beschieden wird. Bei den privaten Petitions-Plattformen besteht dieses Recht und diese Verpflichtung nicht. Die Bürgerbeauftragte und der Petitionsausschuss nehmen jedes Anliegen ernst. Es werden keine Unterschiede gemacht, ob es sich um das Anliegen einer Person handelt oder eine Eingabe von mehreren hundert oder gar tausend Unterstützern mitgezeichnet ist. Die Bearbeitung der Eingaben durch die Bürgerbeauftragte bzw. durch den Petitionsausschuss erfolgt unter Beachtung des Datenschutzes nach der Datenschutzrichtlinie des Landtags Rheinland-Pfalz, während bei den privaten Petitionsplattformen nicht

eindeutig ist, wie mit den gewonnenen Nutzerdaten umgegangen wird und wie sie genutzt werden. Es besteht auch eine unzureichende Transparenz darüber, wie sich die privaten Petitionsplattformen finanzieren. Dies gilt umso mehr, wenn sie ihren Sitz nicht in Deutschland oder der Europäischen Union haben.

Private Petitionsplattformen können einen Beitrag als politische Diskussionsforen oder im Rahmen der Bürgerbeteiligung in politischen Diskussionsprozessen leisten. Doch auch hier gilt es Transparenz darüber einzufordern, wer die Themen setzt und wer dahinter steht. Keinesfalls sind aber die privaten Petitionsplattformen der gesicherte Zugang zu einer parlamentarischen Befassung mit einem bestimmten Anliegen.

Die Bürgerbeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund ist hier eindeutig:

Nur wer sich an die Bürgerbeauftragte bzw. das Parlament mit einem Anliegen wendet, hat die Gewährleistung, dass seine Eingabe im gesetzlichen Rahmen berücksichtigt und bearbeitet wird. Die Befassung mit Eingaben und Beschwerden ist in der Verfassung gesichert und gehört zu den Aufgaben eines Parlaments.

3. NETZWERKE UND KONTAKTE

Barbara Schleicher-Rothmund, Oberbürgermeister Klaus Weichel, Stadt Kaiserslautern

3.1 Behördenleitergespräche

Bereits zu Beginn Ihrer Amtszeit hat die Bürgerbeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund eine Vielzahl von Kontakten zu Behördenleiterinnen und -leitern geknüpft. Neben einem ersten gegenseitigen Kennenlernen, damit „man weiß, mit wem man es zu tun hat“, wurden die Kontakte dazu genutzt, sich über die Aufgabenbereiche sowie bestehende Sondersituationen in den Behörden zu informieren. So haben bereits Gespräche mit Vertretern der Landesregierung, Behördenleitern sowie Gewerkschaftsvertretern stattgefunden.

Bild: Landtag Baden-Württemberg
v.l.n.r.: Samiah El Samadoni (Schleswig-Holstein), Volker Schindler (Baden-Württemberg), Barbara Schleicher-Rothmund, Dr. Kurt Herzberg (Thüringen), Matthias Crone (Mecklenburg-Vorpommern)

3.2 Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten

In Deutschland wurden bisher in fünf der sechzehn Länderparlamente parlamentarische Bürgerbeauftragte gewählt. So in Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen. Während parlamentarisch gewählte Bürgerbeauftragte bzw. Ombudsleute oder Volksanwälte in den skandinavischen Ländern oder auch in Österreich die Regel darstellen, bilden Bürgerbeauftragte in Deutschland immer noch eine Ausnahme. Das Abgeordnetenhaus von Berlin wird aller Voraussicht nach in Kürze als sechstes Länderparlament einen Bürgerbeauftragten nach rheinland-pfälzischem Vorbild wählen. Das hierzu erforderliche Gesetzgebungsverfahren wurde bereits eingeleitet.

Die Notwendigkeit, der bzw. dem parlamentarischen Ansprechpartner(in) in Petitionsangelegenheiten über den Petitionsausschuss hinaus ein „Gesicht" zu verleihen, wird, wie die aktuellen politischen Diskussionen zeigen, sowohl in weiteren Länderparlamenten als auch auf Bundesebene gesehen. Die Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten unterstützt diese Bestrebungen und steht auch gerne mit Rat und Erfahrung zur Verfügung.

Die Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten tagt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht es um einen Erfahrungsaustausch zu Themenfeldern aus der Praxis.

Anlässlich der Tagung, die auf Einladung des Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg, Herrn Volker Schindler, am 28. und 29.09.2018 in Stuttgart stattfand, haben die Bürgerbeauftragten ein Positionspapier mit Anregungen aus der Beratungspraxis zu Problemen im Krankenversicherungsrecht, das auf einen Vorschlag der Bürgerbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein zurückgeht, beraten. Dieses umfasst Vorschläge zu den Themenfeldern „Beitragsschulden und Notversorgung", „Beitragsgerechtigkeit in der Gesetzlichen Krankenversicherung" sowie zu bestehenden Problematiken beim Krankengeld. Die abschließende Beratung ist für die Frühjahrstagung 2019 der Bürgerbeauftragten in Mainz vorgesehen. Daneben wurden Themen aus dem Bauplanungs- und Ordnungsrecht sowie aus dem Betreuungsrecht erörtert. Turnusgemäß wurde Barbara Schleicher-Rothmund zur Sprecherin der Arbeitsgemeinschaft gewählt.

3.3 Tagung der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder und der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten in Stuttgart

An der Tagung der Petitionsausschüsse des Bundes und der deutschen Länderparlamente sowie der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten, die vom 23. bis 25. September 2018 in Stuttgart stattfand, nahmen der Vorsitzende des Petitionsausschusses Fredi Winter, die Bürgerbeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund und ihr Stellvertreter Hermann J. Linn und der für den Petitionsausschuss zuständige Referent Dr. Matthias Mayer teil. Diese Tagung findet alle zwei Jahre auf Einladung des Deutschen Bundestages statt.

Neben einem allgemeinen Erfahrungs- und Informationsaustausch zu den Themen: Verhältnis zu privaten Petitionsplattformen und Sachverständigenanhörung zum Petitionswesen sowie den Folgerungen aus der EU-Datenschutzgrundverordnung für das Petitionswesen, standen die Themen: Behandlung von Petitionen in öffentlicher Sitzung sowie die Ergebnisse einer OECD-Umfrage unter Petitionsausschüssen zu ihrer Rolle bei der Stärkung der Öffnung von Staat und Verwaltung auf der Agenda dieser Tagung.

Bild: Landtag Baden-Württemberg

Tagung der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder sowie der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten im Landtag Baden-Württemberg

4. AUSSENSPRECHTAGE

Im Berichtsjahr 2018 führten die Bürgerbeauftragte bzw. ihr Amtsvorgänger insgesamt 24 Außensprechtage im Land und 5 Sprechtage am Dienstsitz in Mainz durch. Diese wurden von insgesamt 246 Personen genutzt, um ihr Anliegen der Bürgerbeauftragten in einem persönlichen Gespräch vorzutragen. Daneben bietet die Bürgerbeauftragte an zwei Terminen im Jahr Sprechtage in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes an, auf die an anderer Stelle des Berichts noch einmal besonders eingegangen wird.

Sprechtage gehören zum regelmäßigen und leicht zugänglichen Angebot der Bürgerbeauftragten an die Bürgerinnen und Bürger. Hier kann das Anliegen in einem persönlichen Gespräch vorgetragen und erörtert werden. Trotz vielfältiger Formen, sei es per Brief, per E-Mail oder im Falle einer öffentlichen Petition auch über die Homepage, mit denen sich Bürgerinnen und Bürger an die Parlamentsbeauftragte in Petitionsangelegenheiten wenden können, wird dem persönlichen Gespräch eine sehr hohe Bedeutung beigemessen. Dies macht auch die starke Nachfrage nach solchen Terminen deutlich.

Im Berichtsjahr 2018 führten die Bürgerbeauftragte bzw. ihr Amtsvorgänger folgende Sprechtage durch:

- Stadtverwaltung Neuwied
- Stadtverwaltung Trier
- Stadtverwaltung Worms
- Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
- Kreisverwaltung Bad Kreuznach
- Stadtverwaltung Idar-Oberstein
- Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises
- Kreisverwaltung Südwestpfalz
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße
- Stadtverwaltung Kaiserslautern
- Kreisverwaltung Germersheim
- Stadtverwaltung Alzey
- Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues
- Stadtverwaltung Bad Dürkheim
- Kreisverwaltung Kusel
- Kreisverwaltung Vulkaneifel
- Kreisverwaltung Cochem-Zell
- Kreisverwaltung des Donnersbergkreises
- Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
- Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
- Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
- Kreisverwaltung Altenkirchen
- Kreisverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler
- Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises

5. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wesentlicher Aspekt in der Arbeit der Bürgerbeauftragten. Nur wenn Amt und Amtsinhaberin einer breiten Öffentlichkeit im Land bekannt sind, werden Bürgerinnen und Bürger in die Lage versetzt, dieses bürgerfreundliche Angebot auch in Anspruch zu nehmen.

Die Bürgerbeauftragte hat vor diesem Hintergrund ihre neu gestalteten Informationsflyer an alle Behörden versandt, um diese den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen des Informationsangebots des jeweiligen Bürgerbüros zur Verfügung zu stellen.

Es ist weiter vorgesehen, die Homepage der Bürgerbeauftragten und der Beauftragten für die Landespolizei zu überarbeiten, um die dort vorgehaltenen Informationen noch einfacher und für die Nutzer leichter verständlich anzubieten.

Darüber hinaus ist es ein Anliegen, dass die Printmedien, Radio und Fernsehen, die die Arbeit der Bürgerbeauftragten und der Beauftragten für die Landespolizei bisher wohlwollend unterstützt haben, dies auch künftig tun. Der Erfolg des Amtes ist auch ein Stück weit abhängig von der Medienpräsenz.

Der Dank der Bürgerbeauftragten gilt daher auch den Vertreterinnen von Rundfunk, Fernsehen und Printmedien für die Berichterstattung über ihre Tätigkeit. Ein besonderer Dank gilt dem SWR, der im Videotext des SWR-Fernsehens auf Seite 725 mit einer eigenen Serviceseite auf die Erreichbarkeit der Bürgerbeauftragten und die Vor-Ort-Termine hinweist.

6. RÜCKMELDUNGEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Die Arbeit der Bürgerbeauftragten wird von den Bürgerinnen und Bürgern wertgeschätzt. Dies wird in vielen telefonischen aber auch schriftlichen Rückmeldungen deutlich. Dabei ist es nicht unbedingt erforderlich, dass die Bürgerbeauftragte im Rahmen ihrer Bemühungen ein Ergebnis im Sinne der Bürgerin bzw. des Bürgers erreicht. Manchmal reicht es aus, wenn durch die Bürgerbeauftragte wieder ein Dialog zwischen der Behörde und den Bürgern angestoßen wird, der vorher abgerissen war. In anderen Fällen war es so, dass erst durch die Vermittlung der Bürgerbeauftragten das zwischen Behörde und Bürger bestehende „Kernproblem" herausgearbeitet und dann – im Sinne einer Mediation – einem Dialog zwischen den Beteiligten zugeführt wurde.

Nachfolgend sind auszugweise die entsprechenden Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern wiedergegeben:

„Wir freuen uns, dass es dank Ihrer Vermittlung zu einem Dialog gekommen ist …"

„Als ich heute Mittag Ihre Mitteilung bekommen habe, fiel mir ein Stein vom Herzen."

„… vielen Dank für Ihr Schreiben vom … 2018 und Ihre bisherigen positiven Unterstützungen in o. g. Angelegenheiten."

„ … wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom … 2018 und sind Ihnen wirklich sehr, sehr dankbar, dass Sie in der Angelegenheit nicht nachlassen …"

„Hiermit möchte ich mich nochmals herzlich bedanken für Ihre Vermittlung im vorliegenden Fall."

„Zunächst vielen Dank für Ihren Einsatz, der sich mit positiver Wirkung abzeichnet."

„Sie haben unserem Anliegen bei den Verantwortlichen in … eine Stimme verschafft und dafür gesorgt, dass wir ernstgenommen werden."

„Keine Schuld ist dringender als die, Danke zu sagen"

An dieser Stelle soll allerdings auch nicht verschwiegen werden, dass das Büro der Bürgerbeauftragten nicht nur Dankschreiben erreichen. In einigen Fällen machen die Bürgerinnen und Bürger sich auch „Luft", wenn das von ihnen gewünschte Ergebnis nicht erreicht werden konnte, weil z. B. die Rechtslage keine andere als die getroffene Behördenentscheidung zulässt. Dann kann es auch schon mal sein, dass die Bürgerbeauftragte zum „Prellbock" für die Entscheidung der Behörde wird.

II. STATISTIK

EINGABEN, DIE DER BÜRGERBEAUFTRAGTEN IM BERICHTSJAHR ZUR BEARBEITUNG VORLAGEN

1. Neueingänge

T01 NEUEINGÄNGE EINGABEN 2018

a.	zulässige Eingaben	1.960	85,18 %
b.	unzulässige Eingaben	341	14,82 %
	Gesamt	**2.301**	**100,00 %**

D01 NEUEINGÄNGE EINGABEN 2018

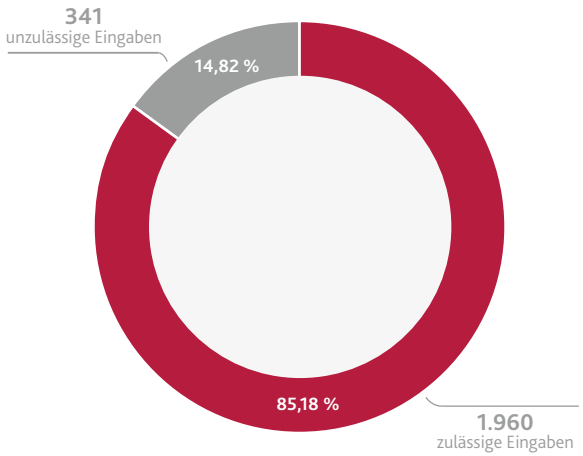

2. Aufgliederung der Neueingänge im Berichtsjahr nach Art des Eingangs

T02 ART DES EINGANGS – NEUEINGÄNGE 2018

			2018	2017
a.	schriftliche Eingaben	1.080	46,94 %	44,88 %
b.	per E-Mail	746	32,42 %	22,92 %
c.	per Internet	134	5,82 %	5,38 %
d.	persönliche Eingaben	285	12,39 %	24,39 %
e.	telefonische Eingaben	56	2,43 %	2,43 %
	Gesamt	**2.301**	**100,00 %**	**100,00 %**

3. Öffentliche Petitionen, Massen- und Sammelpetitionen

3.1 Öffentliche Petitionen (8 veröffentlichte Petitionen mit 7.377 Mitzeichnungen.)

D02 ÖFFENTLICHE PETITIONEN 2011–2018

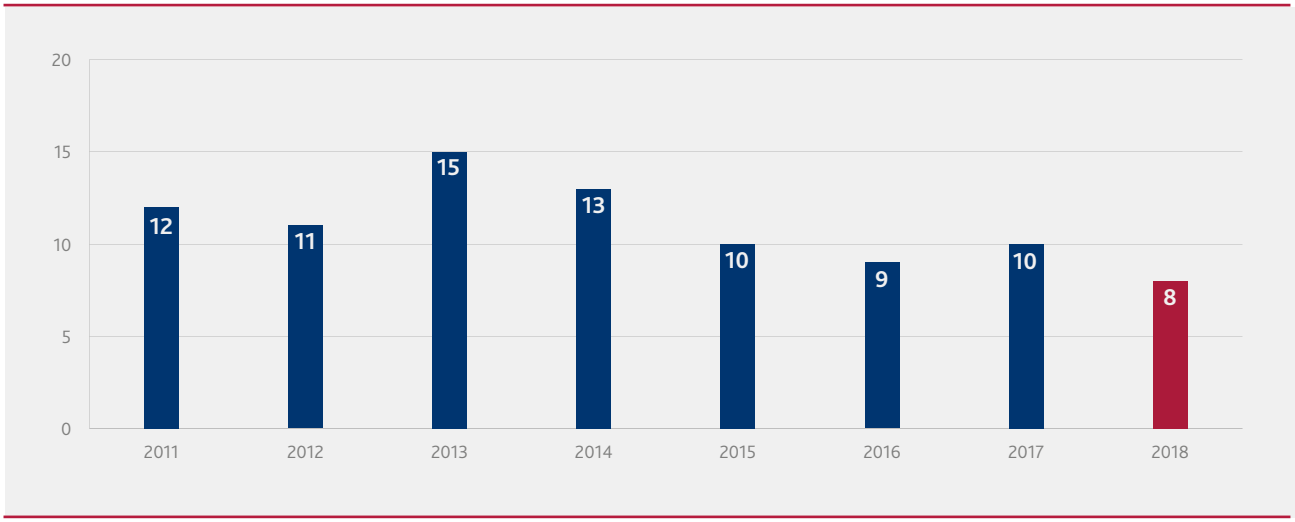

3.2 Massenpetitionen

Eine Massenpetition mit 61 Einzeleingaben.

3.3 Sammelpetitionen

5 Sammelpetitionen mit insgesamt 145 Unterzeichnern.

4. Entwicklung der Gesamtzahl der Eingaben von 1974 bis 2018

a) Entwicklung der Gesamtzahl der Eingaben von 1974 – 2018 ohne Massenpetitionen

D03 GESAMTZAHL DER EINGABEN OHNE MASSENPETITIONEN 1974 – 2018

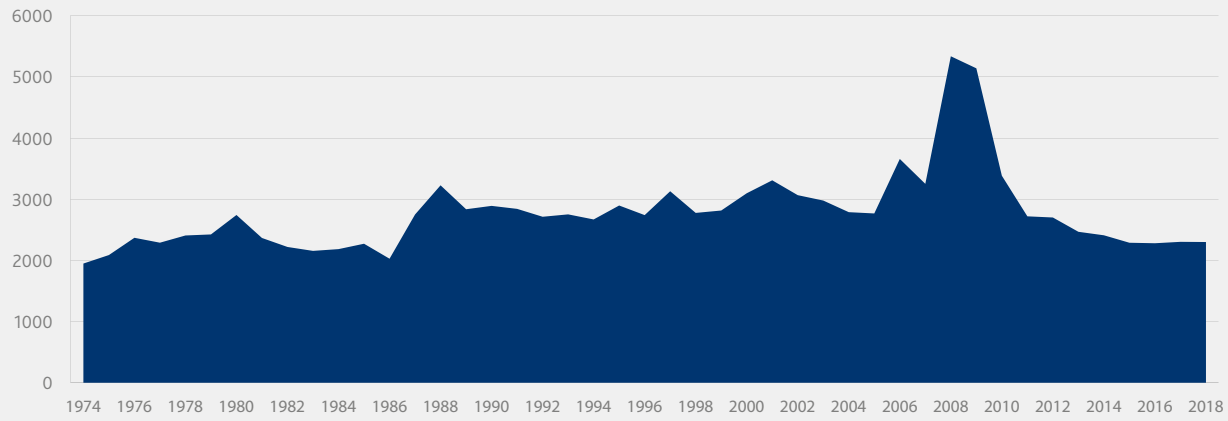

b) Entwicklung der Gesamtzahl der Eingaben von 1974 – 2018 einschließlich Massen- und Sammelpetitionen

D04 GESAMTZAHL DER EINGABEN MIT MASSENPETITIONEN 1974 – 2018

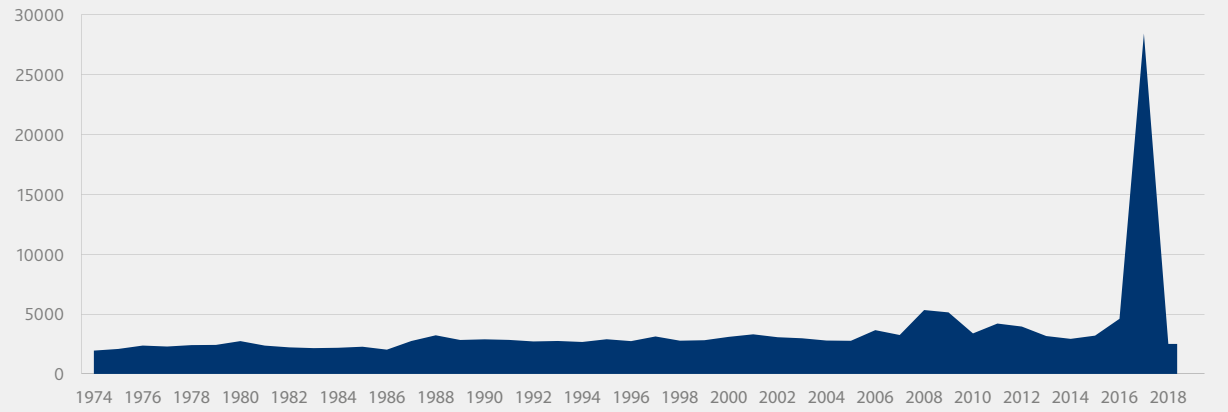

5. Gliederung der Eingaben nach Aufgabenbereichen

T03 GLIEDERUNG NACH AUFGABENBEREICHEN

Rechtspflege	
Gerichte	67
Staatsanwaltschaften	33
Rechtsanwälte, Notariate	5
Gnadensachen	3
	108
Justizvollzug	
Strafvollzug inkl. Personal	495
Sicherungsverwahrung/Maßregelvollzug	17
	512
Gesundheit und Soziales	
Leistungen nach dem SGB II	57
Sozialhilfe, Grundsicherung	61
Wohngeld	1
Gesetzliche Sozialversicherung	48
BAföG	3
Gesundheitswesen	20
Schwerbehindertenrecht	55
	245
Ausländerrecht	**54**
Schule/Hochschule	
Schulische Angelegenheiten	47
Weiterbildung/Hochschulwesen	17
	64
Öffentlicher Dienst	
Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst	21
Beamtenrecht	65
	86
Bauen und Wohnen	
Planverfahren	29
Baurecht	78
Denkmalpflege	9
Katasterwesen	4
Straßenbau	14
	134

Landwirtschaft und Umwelt	
Landwirtschaft, Weinbau	4
Jagd, Forst, Fischerei	8
Landschaftspflege, Natur- und Tierschutz	31
Abfallrecht	15
Wasserrecht und Wasserversorgung	36
Energieversorgung	0
Immissionsschutz, Schornsteinfegerwesen	73
	167
Ordnungsverwaltung, Verkehr	
Allg. Ordnungsrecht & Verbraucherschutz	80
Verkehrsrecht	132
Pass- und Meldewesen	5
Personenstandswesen	13
Wahlen und Statistik	3
Bestattungswesen	2
	235
Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Elterngeld	**93**
Steuern	**31**
Kommunale Abgaben und Angelegenheiten	
Gebühren und Beiträge	39
Sonstige kommunale Angelegenheiten/ Kommunalrecht	90
Grundstücksangelegenheiten	23
	152
Rundfunk	**71**
Wirtschaftsrecht	**4**
Staatskanzlei und Bundesratsinitiativen	**4**
Insgesamt	**1.960**

D05 GLIEDERUNG NACH AUFGABENBEREICHEN

6. Unzulässige Eingaben des Berichtsjahres (Eingaben, bei denen von vornherein eine Unzulässigkeit festgestellt wurde, vgl. I.1b)

T04 UNZULÄSSIGE EINGABEN 2018

		absolut	in v.H.
1.	Eingaben, bei denen eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit einer Landesbehörde nicht gegeben ist	159	46,63 %
2.	Eingaben, deren Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde	33	9,68 %
3.	Eingaben, bei denen es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt	15	4,39 %
4.	Eingaben, die ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthalten	14	4,11 %
5.	Eingaben, die kein neues Sachvorbringen gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe enthalten	5	1,47 %
6.	Eingaben, bei denen es sich um zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Privatpersonen handelt	28	8,21 %
7.	Eingaben, bei denen es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist	10	2,93 %
8.	Sonstiges	77	22,58 %
	Gesamt	**341**	**100,00 %**

7. Eingaben, die im Berichtsjahr abschließend bearbeitet wurden

T05 ZULÄSSIGE EINGABEN 2018

		Zahl der Eingaben
	nicht einvernehmlich erledigt	375
	einvernehmlich erledigt	242
	teilweise einvernehmlich erledigt	37
	in sonstiger Weise erledigt	143
	von den Petenten zurückgezogen	118
	Empfehlung einer gerichtlichen Entscheidung	0
	Auskunft erteilt	951
	erledigte, zulässige Eingaben insgesamt	**1.866**

D06 ZULÄSSIGE EINGABEN 2018

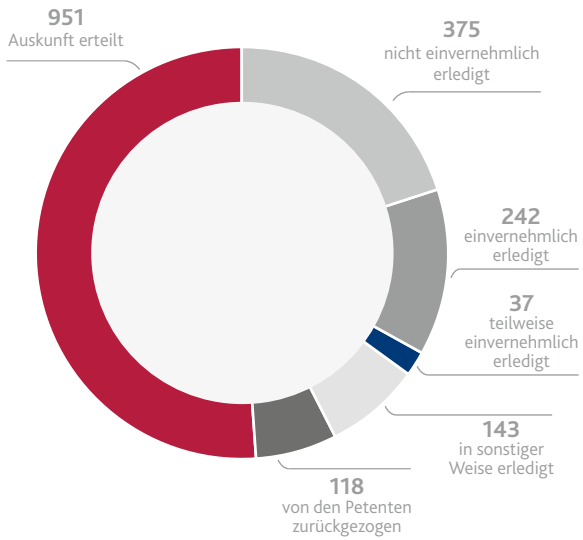

T06 UNZULÄSSIGE EINGABEN 2018

		Zahl der Eingaben
	Eingaben, bei denen von vornherein eine Unzulässigkeit festgestellt wurde	351
	Eingaben, bei denen nach weiterer Prüfung die Unzulässigkeit festgestellt wurde	77
	erledigte, unzulässige Eingaben insgesamt	**428**

D07 UNZULÄSSIGE EINGABEN 2018

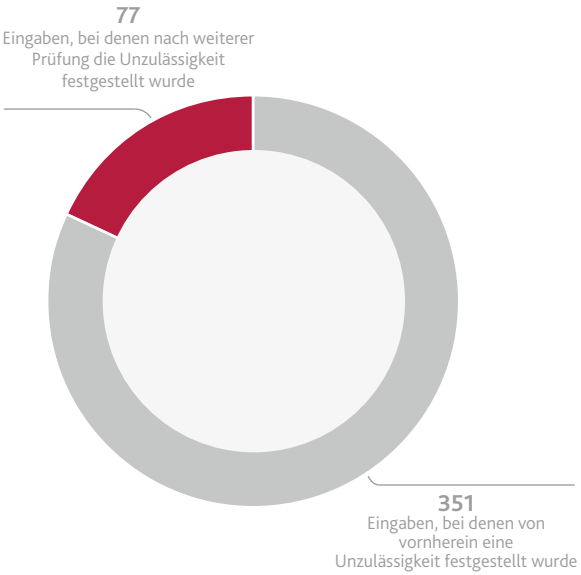

III. SCHWERPUNKTE DER ARBEIT UND EINZELFÄLLE

1. JUSTIZ

1.1 Gerichte und Rechtspflege

Zu diesem Sachgebiet gingen im Berichtszeitraum vermehrt Eingaben zu richterlichem Verhalten in Gerichtsverfahren ein, also Eingaben, in denen sich Bürgerinnen und Bürger über Richterinnen und Richter beschwerten. In den eingereichten Eingaben war jeweils der Bereich der weisungsfreien richterlichen Tätigkeit betroffen, nicht jener der reinen Gerichtsverwaltung. Diese Eingaben sind nach der Regelung in § 3 Absatz 1b des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und Beauftragten für die Landespolizei unzulässig. Danach darf die Bürgerbeauftragte nicht tätig werden, wenn die Behandlung einer Angelegenheit einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde. Oftmals sind jene Eingaben noch mit der Forderung nach Einleitung eines Dienstordnungsverfahrens gegen bestimmte Richterinnen und Richter verbunden.

Zu diesem Themenkomplex verdeutlicht die Bürgerbeauftragte noch einmal ihre Sichtweise:

Es ist hier zunächst auf die Regelung in Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz hinzuweisen, wonach Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Ebenso regelt Art. 121 der Landesverfassung Rheinland-Pfalz, dass die richterliche Gewalt durch unabhängige, allein der Verfassung, dem Gesetz und ihrem Gewissen unterworfenen Richtern ausgeübt wird. Die verfassungsmäßig garantierte Unabhängigkeit der Rechtsprechung bedeutet, dass die Richterinnen und Richter weisungsfrei entscheiden. Die von der Verfassung garantierte Weisungsfreiheit soll die Rechtsprechung vor allem gegen Einflussnahmen seitens der Regierung, des Parlaments und der Parteipolitik abschirmen. Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz hat den gesetzlichen Auftrag, sich für Bürgerinnen und Bürger bei Problemen mit einer Verwaltung des Landes Rheinland-Pfalz einzusetzen, und sich – soweit möglich – um eine einvernehmliche Regelung zu bemühen. Gemäß diesem Auftrag darf sie weder in Angelegenheiten, die Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sind oder waren, noch direkt hinsichtlich einer bestimmten Richterin oder eines Richters tätig werden. So obliegt es ihr nicht, über die Rechtmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit eines Prozessablaufs zu befinden oder das Handeln einer Richterin oder eines Richters zu beurteilen. Dies ist vielmehr Aufgabe der Gerichte. Richterliches Handeln und richterliche Entscheidungen sind deshalb nur im gerichtlichen Instanzenzug überprüfbar. Eine Aufsichtsfunktion, wie sie bei den dienstaufsichtführenden Gerichtspräsidenten liegt, kommt ihr ebenso nicht zu. Die von der Bürgerbeauftragten anzustrebende einvernehmliche Regelung kann hier schon vom gesetzlichen Aufgabenzuschnitt her nicht gefunden werden.

Bild links: Originalzeichnung eines Petenten

Soweit Petenten beantragen, Dienstaufsichts- und Disziplinarverfahren gegen von ihnen benannte Richterinnen und Richter einzuleiten, ist hierfür die Bürgerbeauftragte nicht zuständig. So sind Dienstaufsichtsbeschwerden bei den jeweiligen Dienstvorgesetzten einzureichen, wobei Richterinnen und Richter streng genommen keinen Dienstvorgesetzten im beamtenrechtlichen Sinn haben. Nach § 26 DRiG unterliegen sie der Dienstaufsicht des Gerichtspräsidenten, soweit ihre Unabhängigkeit hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Im dienstaufsichtsrechtlichen Beschwerdeverfahren ist lediglich zu prüfen, ob sich die Betroffenen ein persönliches Fehlverhalten vorwerfen lassen müssen, also ihre Dienstpflichten verletzt haben. Eine inhaltliche Prüfung der Richtigkeit der richterlichen Entscheidung und damit auch eine Überprüfung, ob das „richtige" Gesetz angewandt wurde, ist aufgrund der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit nicht gestattet. Die Überprüfung einer richterlichen Entscheidung ist nur durch die gesetzlich zugelassenen Rechtsbehelfe statthaft. Der richterliche Rechtsspruch – die Entscheidungsfindung und Begründung inbegriffen – zählt zu den zentralen Aufgaben der richterlichen Tätigkeit und ist daher einer dienstaufsichtsrechtlichen Prüfung entzogen. Stehen die gesetzlichen Anfechtungsmöglichkeiten nicht oder nicht mehr zur Verfügung, muss die gerichtliche Entscheidung im Interesse des Rechtsfriedens hingenommen werden.

In manchen Fällen bestreiten Petenten die Richtigkeit dieser Ausführungen und beharren auf der weiteren Bearbeitung ihrer Eingabe, mitunter mittels einer Beschwerde über die Bürgerbeauftragte.

Es gibt hier auch Vorgänge, die menschlich berühren, in denen die Bürgerbeauftragte jedoch nicht helfen kann. Eine sehr emotionsbeladene Eingabe aus diesem Berichtsjahr, bei der es aus Sicht des Petenten um einen ärztlichen Kunstfehler und daraus resultierendem „Geburtsschaden" ging, ist nachfolgend – aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten – verkürzt dargestellt.

Sofern Bürger der Auffassung sind, dass Richter vorsätzlich ihre Pflicht, das Recht zu finden, verletzen oder im Amt gegen die Grundsätze der Verfassung verstoßen haben, sieht Art. 132 der Landesverfassung Rheinland-Pfalz eine sogenannte Richteranklage vor. Es obliegt jedoch der Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz eine solche Anklage zu veranlassen. Aus diesem Grund ist es weder der Bürgerbeauftragten noch dem Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz möglich, insoweit tätig zu werden. Mit seiner Eingabe rügte ein Petent die Verfahrensweise der Staatskanzlei hinsichtlich einer von ihm begehrten Richteranklage. Sein entsprechendes Schreiben an die Staatskanzlei habe er mit drei Anlagen aus den vorhandenen Gerichtsakten zu dem Geburtsschaden seines Enkels mit Fakten begründet, die nicht zu widerlegen seien. In seinem Antwortschreiben erläuterte der Chef der Staatskanzlei dem Petenten den Verfahrensgang einer Richteranklage nach Art. 132 Abs. 1 der Landesverfassung. Es kann Anklage vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben werden, wenn ein Richter vorsätzlich seine Pflicht verletzt, das Recht zu finden, oder im oder außerhalb des Amtes gegen die

Grundsätze der Verfassung verstößt; wobei „die Verletzung der Rechtsfindungspflicht im Ergebnis den Straftatbestand der Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB meint." Hier müsse ein äußerlich erkennbares, aggressiv-kämpferisches Verhalten eines Richters gegen die Grundordnung erkennbar sein. Sofern die gesetzlichen Anfechtungsmöglichkeiten nicht (mehr) zur Verfügung stehen, muss – so die Staatskanzlei – die gerichtliche Entscheidung im Interesse des Rechtsfriedens hingenommen werden, auch wenn dies dem Betroffenen schwerfallen mag. Die Staatskanzlei hat danach festgestellt, dass der Vortrag des Petenten keine Richteranklage nach Art. 132 Abs. 1 der Landesverfassung rechtfertigt, wobei es ihm unbenommen bleibe, nach § 158 Strafprozessordnung Strafanzeige gegen die Richter bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten zu stellen. Die Eingabe ist nicht einvernehmlich abgeschlossen worden.

Stets wiederkehrend ist das Thema „Betreuung". Die Bürgerbeauftragte wies bei Eingaben, die ein Betreuungsverfahren zum Gegenstand hatten, darauf hin, dass der bestellte Betreuer die Angelegenheiten des Betroffenen mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln hat, wobei ihm allerdings ein ganz erhebliches Ermessen einzuräumen ist. Erwähnenswert ist auch, dass der Betreuer gemäß § 1840 BGB dem Betreuungsgericht und nicht gegenüber den Angehörigen der Betroffenen berichtspflichtig ist. Grundsätzlich bindet der Betreuer die Angehörigen mit ein. Dies bedeutet jedoch nicht, dass er dezidiert Auskunft zu erteilen hätte. Die Betreuung ist im Sinne und Interesse des Betreuten zu führen. Die Interessen der Angehörigen sind insofern nur eingeschränkt von Belang. In den meisten Fällen sind diese Eingaben unzulässig, weil es um die Bestellung oder Ablösung eines Betreuers oder einer Betreuerin geht und die zu treffende Entscheidung dem zuständigen Betreuungsgericht obliegt.

Bei einer weiteren Eingabe ging es um die Beschwerde über einen Schiedsmann. Hier hatte die Bürgerbeauftragte darauf hinzuweisen, dass ihre Zuständigkeit auf jene Stellen beschränkt ist, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtags Rheinland-Pfalz unterliegen; wozu Schiedspersonen allerdings nicht gehören, weshalb die Bürgerbeauftragte dem Schiedsmann gegenüber nicht tätig werden konnte. Wenn Bürger der Ansicht sind, dass die Vorgehensweise eines Schiedsmanns Anlass für eine Beschwerde gibt, haben sie die Möglichkeit, sich an die dafür zuständige Stelle, nämlich den Direktor des entsprechenden Amtsgerichts, zu wenden. Sofern sie dann mit der Bearbeitung der Beschwerde nicht einverstanden sind, können sie dies zum Gegenstand einer Eingabe machen und sich an die Bürgerbeauftragte wenden, die zu dem Vorgang dann eine Stellungnahme des Direktors oder der Direktorin des Amtsgerichts auffordern wird.

1.2 Staatsanwaltschaften

Die Anzahl der Eingaben zu den Staatsanwaltschaften des Landes, die der Bürgerbeauftragten im Jahre 2018 zugegangen sind, bewegen sich auf dem Niveau der Vorjahre. Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger richteten sich meist gegen die Einstellung von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren oder die angebliche Nichtbearbeitung von erstatteten Strafanzeigen. Den Petenten ist nicht klar, dass sie in bestimmten Fällen eine Abschlussmitteilung nur auf Antrag erhalten.

Besondere Probleme, die in den vergangenen Jahren verstärkt zu beobachten sind, stellen Nachbarschaftsstreitigkeiten dar, mit denen sich Staatsanwaltschaften

befassen müssen. Hier versuchen die streitenden Parteien, die bestehenden Konflikte mittels Strafanzeigen zu regeln. In keinem der gegenüber der Bürgerbeauftragten vorgetragenen Fälle konnte festgestellt werden, dass die Staatsanwaltschaften nicht ordnungsgemäß ermittelt oder entschieden haben.

Aussage steht gegen Aussage

Dies gilt insbesondere auch für die Eingaben, bei denen die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft nicht das von den Bürgerinnen und Bürgern gewünschte Ergebnis gezeigt haben. So auch im Falle eines Bürgers, der sich an die Bürgerbeauftragte gewandt und vorgetragen hatte, dass die Staatsanwaltschaft sich geweigert habe, ein Ermittlungsverfahren gegen seinen Nachbarn einzuleiten.

Die betroffene Staatsanwaltschaft teilte hierzu mit, dass der Petent im Juni 2017 drei Anzeigen gegen den im selben Ort wohnhaften Beschuldigten erstattet hat. Dabei habe er im Wesentlichen vorgebracht, der Beschuldigte sei im Mai mit überhöhter Geschwindigkeit auf ihn zugefahren, wobei er ihn beinahe umgefahren habe. Danach, sowie bei späteren weiteren Zusammentreffen, habe er den Petenten beleidigt und bedroht. Weiterhin habe der Petent gemutmaßt, dass der Beschuldigte auch für Kratzer an seinem PKW sowie für eine Beschädigung am Reifen des Fahrzeugs seiner Lebensgefährtin verantwortlich sei. Zeugen habe er lediglich hinsichtlich des Vorfalls im Mai (Nötigung im Straßenverkehr mit anschließender Beleidigung) benannt, wobei es sich dabei ausschließlich um Familienangehörige gehandelt habe.

Die Staatsanwaltschaft legt in ihrer Stellungnahme detailliert dar, dass sie aufgrund der Anzeigen des Petenten jeweils Ermittlungsverfahren eingeleitet, die notwendigen Ermittlungen durchgeführt und die Aussagen – wie gerade in der „Aussage-gegen-Aussage-Konstellation“ geboten – einer dahingehenden Bewertung unterzogen hat, ob den Angaben des Petenten ein höherer Beweiswert zukommt als den Angaben des Beschuldigten. Dies sei vorliegend nach sorgfältiger Prüfung verneint worden. Dem Anliegen konnte daher nicht abgeholfen werden.

Hakenkreuze beschäftigten die Medien und die Staatsanwaltschaft

Für ein bundesweites Medieninteresse sorgten im Frühjahr 2018 Hakenkreuze am Kirchturm in Herxheim am Berg. Zunächst wurden hier aufgrund entsprechender Strafanzeigen eines Bürgers staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren eingeleitet, die jedoch alle eingestellt wurden. Hiermit war der betroffene Bürger nicht einverstanden, weshalb er sich an die Bürgerbeauftragte wandte.

Der Generalstaatsanwalt in Zweibrücken teilte hierzu mit, dass sich der Petent mit verschiedenen Strafanzeigen, Eingaben und Dienstaufsichtsbeschwerden an die Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz) und an die Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken gewandt habe. Diese würden alle im Zusammenhang mit Geschehnissen um die evangelische Kirche St. Jakob in Herxheim am Berg stehen. Dort befinde sich im Turm der Kirche eine Kirchenglocke aus dem Jahr 1934, auf der die Inschrift „ALLES FUERS VATERLAND ADOLF HITLER“ und unterhalb davon ein Hakenkreuz eingraviert sind. Im oberen Teil des Mauerwerks des Kirchenturmes seien zwei Hakenkreuze eingemeißelt, die ebenfalls aus dem Jahr 1934 stammen dürften. Bei diesen im Mauerwerk eingebrachten Hakenkreuzen bestehe ein teilweise öffentlich geführter Streit, ob ein Betrachter diese Hakenkreuze mit bloßem Auge gerade noch erkennen könne oder ob eine Wahrnehmbarkeit optische Hilfsmittel erfordere.

Der Generalstaatsanwalt berichtet, dass der Petent mehrere Strafanzeigen gegen verschiedene Personen wegen der vorgenannten Sachverhalte im Zusammenhang mit der Kirche in Herxheim am Berg erstattet und diese insbesondere auf die Vorwürfe der Volksverhetzung und des Verwendens der Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gestützt hätte. Die Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz) habe diese Strafanzeigen in unterschiedlichen Vorgängen bearbeitet und jeweils die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt, da kein Anfangsverdacht für das Vorliegen von Straftaten vorliege. Der Petent habe als Anzeiger jeweils unmittelbar einen Bescheid übermittelt bekommen.

Wie der Generalstaatsanwalt ausführte, hat der Petent gegen die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz), in denen die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt wurde, sowie gegen sonstige Verfahrenshandlungen oder Zuständigkeitsannahmen sachliche und persönliche Dienstaufsichtsbeschwerden erhoben. Die Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken habe mit entsprechenden Bescheiden, die dem Petenten jeweils als Beschwerdeführer übersandt wurden, die jeweiligen Dienstaufsichtsbeschwerden zurückgewiesen.

Nachdem über die Frage der Sichtbarkeit der im oberen Mauerwerk des Kirchturms eingemeißelten Hakenkreuze mit bloßem Auge unterschiedliche Einschätzungen aufgekommen seien, so der Generalstaatsanwalt weiter, habe die Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz) aufgrund der Strafanzeige des Petenten das Vorliegen eines Anfangsverdachts eines Vergehens des Verwendens verfassungswidriger Organisationen durch Unterlassen durch das Nichtentfernen der Hakenkreuze erneut geprüft. Die Staatsanwaltschaft Frankenthal habe die Aufnahme von Ermittlungen mangels Vorliegens eines Anfangsverdachts für ein strafbares Verhalten abgelehnt. Die Eingabe hatte damit keinen Erfolg.

Gnadengesuch hatte keinen Erfolg

Immer wieder erreichen die Bürgerbeauftragte Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die eine Strafaussetzung im Gnadenwege erreichen möchten. Die Staatsanwaltschaften als Strafvollstreckungsbehörden sind hierbei Ansprechpartner. So auch im Falle eines Petenten, der wegen Steuerhinterziehung rechtskräftig verurteilt worden war und nun seine Haftstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten antreten sollte. Dieser reichte über die Bürgerbeauftragte ein Gnadengesuch an die für ihn zuständige Staatsanwaltschaft ein. Er machte geltend, dass er nicht mehr straffällig werden wird, da er für seine Mutter, seine drei Kinder, seine Lebensgefährtin und deren Kind da sein und ihnen eine Lebensgrundlage bieten möchte. Darüber hinaus bot er an, die fälligen Steuern mit Ratenzahlungen an das Finanzamt zu begleichen. Er führte auch an, dass sein Vater plötzlich und unerwartet verstorben ist und ihm nicht zuzumuten sei, dass er bei der Beerdigung seines Vaters nicht dabei sein kann. Auch sei seine Mutter aufgrund eines schweren Unfalles halbseitig gelähmt. Sie sei, vor allem auch aufgrund des Ablebens ihres Mannes, dringend auf ihren Sohn nicht nur häuslich, sondern auch psychisch angewiesen.

Der zuständige Leitende Oberstaatsanwalt teilte hierzu mit, dass in dem vorbezeichneten Gnadenverfahren der Sachverhalt überprüft und Gnadenermittlungen durchgeführt wurden. Die vom Petenten vorgetragenen privaten und wirtschaftlichen Probleme seien nicht geeignet, einen Verzicht auf die Strafvollstreckung zu begründen. Solche Schwierigkeiten gingen regelmäßig mit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einher. Sie seien nicht auszuschließende Folge des Strafvollzuges, den Verurteilte wegen ihrer Straffälligkeit selbst verschuldet und damit hinzunehmen haben. Sie würden im Übrigen alle Gefangenen mehr oder weniger gleichermaßen treffen, sodass auch der Grundsatz der

Gleichbehandlung einem Gnadenerweis entgegenstehe. Ebenfalls gegen einen Gnadenerweis spreche der Umstand, dass der Verurteilte bereits mehrfach – auch einschlägig im Bereich der Vermögensdelikte – strafrechtlich in Erscheinung getreten sei. In Übereinstimmung mit dem zur Gnadenfrage gehörten Gericht erster Instanz, welches einem Gnadenerweis ausdrücklich entgegengetreten ist, sehe er sich deshalb außerstande, dem Gnadenantrag zu entsprechen. Nach dem Ergebnis dieser Überprüfungen bestehe kein Anlass für eine Begnadigung. Gnadenerweise hätten Ausnahmecharakter. Nur nachträglich eingetretene oder bekannt gewordene besondere Umstände könnten ein Abweichen von rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen im Gnadenwege rechtfertigen. Solche Gnadengründe würden nicht vorliegen. Dem Anliegen konnte daher nicht abgeholfen werden.

1.3 Justizvollzug

a) Allgemeines

Ungebrochen hoch ist der Anteil der Eingaben von Menschen im Strafvollzug. Dies spiegelt einerseits jenseits aller Bemühungen der Bediensteten und Anstaltsleiterinnen und -leiter die unzureichende Situation im Vollzug hinsichtlich Personal- und baulicher Ausstattung wider, ist andererseits aber auch dem Umstand geschuldet, dass Gefangene mangels Ablenkung über die nötige Zeit verfügen, auch kleine Missstände aufzuspüren und um Überprüfung zu bitten. Hier kann häufig in neutraler Weise aufgeklärt und erklärt werden.

Die Bürgerbeauftragte erhielt 2018 insgesamt 512 Eingaben aus den Bereichen Strafvollzug und Sicherungsverwahrung. Unter den Petenten befinden sich auch langjährig Inhaftierte, deren Anliegen stets ernstgenommen werden.

Beispielhaft sei ein Gefangener angeführt, der allein in diesem Jahr in 80 Fällen um Bearbeitung seiner Anregungen und Beschwerden bat. Immerhin zehnmal wurde den Anliegen einvernehmlich entsprochen, einmal teilweise einvernehmlich.

Ein anderer Petent unterbreitete seinen Wunsch nach Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt in ein anderes Bundesland mit zahlreichen Zeichnungen, die seinen Haftalltag zeigten. Das Titelfoto dieses Abschnitts vermittelt hiervon einen anschaulichen Eindruck. Der Abdruck erfolgt selbstverständlich mit Einverständnis des Künstlers.

b) Entwicklung der Personalsituation

Unverändert kritisch ist die allgemeine Personalsituation in den Justizvollzugsanstalten. Die Bürgerbeauftragte verfolgt die Entwicklung aufmerksam und spiegelt die ihr in Eingaben geschilderten Umstände in regelmäßigen Gesprächen dem Ministerium der Justiz.

Der Personalmangel wurde auch anlässlich eines Außensprechtags in einer JVA von zahlreichen Gefangenen beklagt, teilweise anlässlich des Ausfalls von Sport, teilweise im Zusammenhang mit dem Wunsch, in den Abteilungen den sog. Aufschluss zu etablieren. Die JVA führte hier jeweils aus, es treffe zu, dass sowohl im 2. Einstiegsamt (ehemaliger mittlerer Dienst) als auch im 3. Einstiegsamt (ehemaliger gehobener Dienst) ein erheblicher Personalmangel zu verzeichnen sei. Grund hierfür sei, dass in Ruhestand gehende Beamte mangels ausreichend vorhandener Ausbildungsplätze in der Justizvollzugsschule Wittlich nicht zeitnah durch ausgebildete Vollzugsbedienstete ersetzt werden könnten. Die hohe Arbeitsbelastung zur Kompensation der Ausfälle sei den Bediensteten anzumerken, wie sich in den steigenden Krankenzahlen widerspiegele. Hohe Krankenzahlen bedeuten aber wieder zusätzliche Ausfälle, die es durch Übernahme von Zusatzdiensten auszugleichen gelte. Ein Teufelskreis, der letztlich bei den Inhaftierten spürbar werde, auch wenn es den Bediensteten der JVA durch großartiges

Engagement und hohe Einsatzbereitschaft immer wieder gelinge, die Beeinträchtigungen für die Inhaftierten möglichst gering zu halten. Bei dieser Personalsituation sah sich der Anstaltsleiter, dem die Entscheidung innerhalb der Organisationhoheit obliegt, nicht in der Lage, Abteilungen mit sog. Aufschluss einzurichten, d.h. dass die Hafträume zu gewissen Zeiten offenstehen und sich die Inhaftierten auf der Abteilung frei bewegen können, da eine solche Unterbringungsform aus Fürsorge- und Sicherheitsgründen einer besonders intensiven Beaufsichtigung durch den allgemeinen Vollzugsdienst bedürfe. Im Rahmen der zukünftigen Umstrukturierungsmaßnahmen würde aber auch diese Möglichkeit immer wieder geprüft und in Betracht gezogen. Aufgrund der derzeitigen Personalsituation kam eine derartige Maßnahme indes aktuell nicht in Betracht.

Erschwerend für die Arbeit des Vollzugspersonals ist auch die Zunahme sog. „Neuer psychoaktiver Substanzen (NPS)", die auf verschiedenen Wegen in die Anstalten kommen. Im Zuge der Resozialisierung der Gefangenen als auch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung im Vollzug ist es selbstredend wünschenswert, Drogen aus den Gefängnissen herauszuhalten. Die sich ständig verändernden Zusammensetzungen, die Unsichtbarkeit des „Stoffs" z.B. auf Briefsendungen und die unkontrollierbaren Wirkungen immer neuer Chemiecocktails stellen das Anstaltspersonal aber vor besonders große Herausforderungen. Diesen wird sowohl mit neuen Kontrollmethoden (Einsatz von Ionenscannern in Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt) als auch mit restriktiven Sicherheitsmaßnahmen begegnet, unter denen dann auch unbeteiligte Gefangene leiden. Der Bürgerbeauftragten wurde z.B. unter Beifügung von Vorschlägen für Gegenmaßnahmen davon berichtet, dass kein Umschluss (gegenseitiger Besuch in den Hafträumen) stattfinden konnte, da NPS aufgetaucht waren. Die Bürgerbeauftragte unterstützt ausdrücklich die Bemühungen der JVAs und des Ministeriums der Justiz, hier geeignete Kontrollmaßnahmen voranzutreiben, um Bedienstete und Gefangene gleichermaßen zu entlasten und zu schützen.

Erfreulich, wenn auch erst mittelfristig wirksam, ist die Aufnahme von 44 zusätzlichen Anwärterstellen in den Landeshaushalt für die Jahre 2019 und 2020. Nur durch zusätzliche Ausbildungskapazitäten kann gewährleistet werden, dass Engpässe vergangener Jahre und zukünftige Pensionierungswellen aufgefangen werden können. Hierauf hatte auch der vormalige Bürgerbeauftragte in seinem Jahresbericht 2017 hingewiesen.

c) Situation von Kindern inhaftierter Eltern und Familien

Im vergangenen Jahr regten der Leiter der JVA Zweibrücken sowie der vormalige Bürgerbeauftragte in seinem Jahresbericht an, den Bedarf für eine eigene Mutter-Kind-Einrichtung in Rheinland-Pfalz zu prüfen. Das Ministerium der Justiz hat diese Anregungen aufgegriffen und eine Konzeption in Auftrag gegeben, wie Rheinland-Pfalz den Bedürfnissen von Kindern und inhaftierten Eltern besser gerecht werden kann.

Nicht immer ist der Mutter-Kind-Vollzug indes die geeignete Unterbringungsweise zum Wohl des Kindes. Dass in diesem Bereich individuelle Lösungen gefragt sind, zeigen auch die Anliegen zweier Petentinnen, die zu deren Zufriedenheit einvernehmlich abgeschlossen werden konnten:

Eine Frau aus Rheinland-Pfalz war zusammen mit ihrem Kleinkind im offenen Mutter-Kind-Vollzug der JVA Frankfurt untergebracht, wo sie tagsüber einer Arbeit nachging, während das Kind den Kindergarten besuchte. Nach Geburt des zweiten Kindes hielt die Petentin es für besser, den offenen Vollzug zu nutzen, um tagsüber zuhause beide Kinder zu betreuen und erst abends in eine heimatnähere JVA in Rheinland-Pfalz zurückzukehren. Die tägliche Fahrt zwischen JVA und Zuhause wollte sie gerne in Kauf nehmen, um dem älteren Kind sowohl die persönliche Betreuung als auch die gewohnte Umgebung bieten zu können und den Säugling zu stillen. Dieser sogenannte „Hausfrauenvollzug" war für die Familie und die hierfür nach Ansicht der JVA geeignete Gefangene auch in der Rückschau die bessere Lösung im Vergleich zur Unterbringung von Mutter und Kindern in der JVA in Frankfurt. Nachdem das Ministerium der Justiz eine wohlwollende Prüfung zusagte, konnte durch das Büro der Bürgerbeauftragten mit der JVA bereits im Vorfeld des Verlegungsantrags geklärt werden, dass die Petentin im Fall der Eignungsfeststellung zunächst einen Langzeitausgang zur Klärung der familiären Situation mit dem Neugeborenen sowie im Anschluss die gewünschte Vollzugsform erhielt.

Auch in einem weiteren Petitionsverfahren ermöglichte die JVA zeitnah den offenen Vollzug zur stundenweisen Betreuung der Kinder in der eigenen Wohnung. Wenige Tage vor Haftantritt informierte die Mutter das Büro der Bürgerbeauftragten über die familiäre Situation. Die Petentin berichtete, bedingt durch die Trennung von ihrem Ehemann ihrer Verpflichtung zur Zahlung einer Geldauflagerate zu spät nachgekommen zu sein, weshalb eine zur Bewährung ausgesetzte

Haftstrafe widerrufen wurde. Die Familie ereilten zudem eine Räumungsklage und mehrere gesundheitliche Problemstellungen. Soeben habe sich die Situation durch Zusage einer Wohnung, einer Teilzeitarbeit und einer Familienhilfe begonnen zu verbessern. Durch den Haftantritt sah die Petentin die sich verbessernde Situation jedoch wieder gefährdet. Das Büro der Bürgerbeauftragten setzte sich daher für eine zeitnahe Prüfung der Verlegungsmöglichkeit in den offenen Vollzug ein, um der für die Familie schwierigen Situation entgegenzuwirken.

Bereits einen Tag nach Strafantritt erfolgten die erforderlichen Prüfungen im Rahmen einer Vollzugsplankonferenz, eine weitere Woche später konnte die Verlegung in den sog. „Hausfrauenvollzug" der heimatnahen JVA ermöglicht werden.

d) Einzelfälle

Landeseinheitliche Standards – anstaltsinterner Briefverkehr

Die in den vergangenen Jahren durch Beschwerden aufgebrachte und im Jahresbericht beschriebene Thematik, eine Abschaffung des kostenverursachenden Frankierzwangs für anstaltsinternen Briefverkehr zwischen Gefangenen erreichen zu wollen, wurde im Jahr 2018 einer allgemein gültigen Lösung zugeführt: Das Ministerium der Justiz erließ am 22. März 2018 ein entsprechendes Rundschreiben, nach dem nun landeseinheitlich auf eine anstaltsinterne Frankierung verzichtet wird.

Datenschutz

Auch für Gefangene gelten Datenschutzbestimmungen, die u.a. im Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetz normiert sind. So monierte ein zu lebenslanger Haft verurteilter Gefangener die Umgestaltung der Bestellzettel für den Einkauf beim Anstaltskaufmann. Die Bestellzettel wiesen plötzlich Angaben zu seiner genauen Haftart aus, wodurch er seine Datenschutzrechte verletzt sah, da es sich beim Anstaltskaufmann um einen externen Dienstleister handelt. Die betroffene JVA teilte zunächst mit, wichtig für den Anstaltskaufmann sei die Unterscheidung zwischen Straf- und Untersuchungsgefangenen, da diese zu unterschiedlichen Einkaufsmodalitäten befugt seien. Technisch habe man daher die automatische Übernahme der Haftart aus den IT-Programmen für die Bestellzettel programmiert.

Eine Unterscheidung hinsichtlich der bei der Strafzeitberechnung eingegebenen Haftart geht über das Erfordernis, zwischen Untersuchungs- und Strafgefangenen zu unterscheiden, aber hinaus. Zu diesem Schluss kam auch der ebenfalls um Überprüfung gebetene Landesbeauftragte für den Datenschutz und die

Informationsfreiheit. Nach einer landesweiten Überprüfung teilte das Ministerium der Justiz schließlich mit, dass künftig lediglich das Merkmal „UH" (Untersuchungshaft) auf dem Einkaufsschein vermerkt wird.

Gefangene sind gesetzlich verpflichtet, Anstaltskleidung zu tragen. Im Frauenvollzug der JVA Zweibrücken wurden hierbei in der Vergangenheit auch Ausnahmen zugelassen, die medizinisch angezeigt waren. Es besteht jedoch eine BH-Tragepflicht, was von zwei Petentinnen mit gesundheitlichen Beschwerden kritisiert wurde. Der JVA-Leiter führte allgemein aus, dass in Zweibrücken Männer und Frauen aus 40 Nationen in einer Zwangsgemeinschaft lebten, junge und ältere Menschen mit jeweils eigenen kulturellen Hintergründen und eigener Weltanschauung. Jede dieser Personen bringe ihre eigene Lebensgeschichte mit; Biografien, die bei Frauen auch oft von Missbrauch, Gewalt, Prostitution und Abhängigkeiten gekennzeichnet seien. Vor diesem Hintergrund sei eine konservative Kleiderordnung für Männer und Frauen angemessen.

Unabhängig davon wurde aber auch auf Vorschlag der Interessenvertretung der Gefangenen geprüft und anschließend befürwortet, dass den weiblichen Inhaftierten das Beschaffen von privaten Bustiers gestattet werden kann. Den beiden Petentinnen wurden darüber hinaus im Zusammenwirken mit dem Anstaltsarzt individuelle Beschaffungen zur Lösung ihrer medizinischen Probleme zugestanden.

1.4 Sprechtage der Bürgerbeauftragten in Vollzugseinrichtungen

a) JVA Wittlich

Der Sprechtag in der JVA Wittlich musste aufgrund der hohen Zahl der Anmeldungen zweitägig am 20. und 21. Februar 2018 durchgeführt werden. 57 Inhaftierte und zwei Justizvollzugsbedienstete baten um ein Gespräch mit dem amtierenden Bürgerbeauftragten. Aus den Gesprächen resultierten letztendlich 93 Eingaben.

In 36 Fällen konnten im Zuge der Ermittlungen zu den Eingaben Auskünfte erteilt werden, wodurch sich die Anliegen der Beschwerdeführerinnen und -führer erledigten. Oftmals reicht schon eine Erklärung oder Überprüfung einer Entscheidung der Vollzugsanstalt aus, um den Gefangenen das Gefühl zu geben, jemand hat sich Zeit für ihr Anliegen genommen und wirklich zugehört, was im Haftalltag leider oft zu kurz kommt. Hier wird nicht zuletzt eine Verbesserung der Personalsituation Defizite ausräumen können.

10 Eingaben konnten einvernehmlich oder zumindest teilweise einvernehmlich im Sinne der Petenten geregelt werden. Beispielhaft sei angeführt, dass eine Bedienstete die Umwandlung des befristeten Teils ihrer Arbeitsstelle in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis wünschte. Dem konnte zumindest mit einer Erhöhung des unbefristeten Teils von 50 auf nunmehr 75 v.H. gefolgt werden.

Die Beschaffung glutenfreier Nudeln zur Erhöhung der Speisenvielfalt war Ergebnis einer Eingabe durch einen Gefangenen mit einer Glutenunverträglichkeit.

Bereits im Vorfeld des Sprechtags hatte ein Petent im Rahmen seiner Anmeldung seine Verlegung in den offenen Vollzug der JVA Koblenz begehrt, da er beim Koblenz Kolleg eine Zusage für einen Abiturkurs erhalten hatte. Sehr kurzfristig wurde noch vor dem Sprechtag die JVA Wittlich kontaktiert und der Petent wurde wie gewünscht verlegt, so dass er am Sprechtag nicht mehr teilnahm. Auch diese Eingabe wurde einvernehmlich abgeschlossen.

25 Fälle mussten gleichwohl nicht einvernehmlich abgeschlossen werden. Dies verwundert angesichts der Themenschwerpunkte jedoch nicht, da sich allein 17 Petenten über ihren Vollzugs- und Eingliederungsplan oder die Stellungnahme der JVA zur Strafaussetzung zum 2/3-Termin beschwerten. In 9 Fällen waren die Petenten mit einer Auskunft zufrieden, die auf der Stellungnahme der JVA fußte, nur in einem Fall konnte dem Anliegen einvernehmlich abgeholfen werden. In 5 Fällen waren die Petenten mit dem Ergebnis der Ermittlungen weiterhin nicht zufrieden.

An zweiter Stelle standen mit 13 Petitionen Verlegungswünsche in andere Justizvollzugsanstalten. Meist wünschen die Petenten, unabhängig von der für sie geltenden Vollzugszuständigkeit nach der Landesverordnung über den Vollstreckungsplan heimatnah untergebracht zu werden, damit ihren Angehörigen Besuche erleichtert werden. Da § 23 Abs. 1 JVollzG Verlegungen in Abweichung vom Vollstreckungsplan jedoch Gründen der Vollzugsorganisation oder anderen wichtigen Gründen vorbehält, § 23 Abs. 2 JVollzG für eine Verlegung eine Förderung der Erreichung des Vollzugsziels verlangt, konnte nur in 2 Fällen (zum Zwecke einer Ausbildung in der JVA Zweibrücken) eine einvernehmliche Regelung erreicht werden.

Naturgemäß beschäftigen sich Gefangene mit Möglichkeiten, ihre Vollzugsbedingungen offener auszugestalten. Dem entsprechend hoch war mit 10 Eingaben die Zahl der Petitionen, in denen sich Gefangene dafür einsetzen, Lockerungen oder die Verlegung in den offenen Vollzug zu erhalten. In diesem Bereich konnten jedoch keine positiven Abschlüsse erreicht werden, nicht zuletzt, weil Lockerungsentscheidungen durch die JVAs in Rheinland-Pfalz seit Durchführung bzw. erstinstanzlichem Urteil des sog. Limburger Prozesses zurückhaltender erfolgten. Der Landtag hat mit Gesetz vom 3. September 2018 zwar eine Klarstellung der Abwägungskriterien für Lockerungsentscheidungen beschlossen, um Rechtsunsicherheiten für Entscheidungsträger in den JVAs zu beseitigen. Bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens im Limburger Prozess dürfte jedoch weiterhin ein restriktiver Umgang mit Lockerungsanträgen zu erwarten sein.

Die Vereinbarung von Besuchsterminen war im Rahmen einer Alteingabe Thema beim Sprechtag. Die JVA Wittlich hat die Probleme, die sich aufgrund der Wartezeiten bei der telefonischen Terminvereinbarung zuweilen ergeben, mit der Einrichtung eines zusätzlichen Formulars für eine Online-Terminvereinbarung, die auch von jedem mobilen Endgerät aus einfach zu bedienen ist, entzerrt. Dies hat den Vorteil, dass auch außerhalb der telefonischen Erreichbarkeit z.B. für ganztägig Berufstätige eine Anmeldung möglich ist. Auf diese Möglichkeit weist die JVA Wittlich auch auf ihrer Website hin. Es wäre wünschenswert, wenn landesweit in den JVAs eine elektronische Terminvereinbarung ermöglicht würde.

b) JVA Frankenthal

Der Sprechtag in der JVA Frankenthal fand am 21. Juni 2018 statt. Hierzu hatten sich 15 Petentinnen und Petenten, darunter vier Justizvollzugsbedienstete, angemeldet. Die Bürgerbeauftragte nutzte den Termin auch als Angebot an Gefangene mit bereits seit längerem laufenden Eingaben, ihre Anliegen noch einmal intensiv zu erörtern. Die Vorsprachen ergaben 20 Neueingaben, von denen 15 in die Zuständigkeit der JVA, 5 in die Zuständigkeit anderer Behörden fielen.

Erfreulicherweise konnten 3 Eingaben (davon eine aus dem Zuständigkeitsbereich der JVA) im Sinne der Petentinnen und Petenten erledigt werden. In 4 Fällen konnte den Anliegen nicht entsprochen werden. Auskünfte wurden in 4 Fällen erteilt. Einem Anliegen konnte teilweise abgeholfen werden.

Das Anliegen eines Vollzugsbediensteten, Melderegistersperren bei den Einwohnermelderegistern nicht mehr alle zwei Jahre verlängern lassen zu müssen, wurde dem Deutschen Bundestag als Legislativeingabe weitergeleitet. Der Petent erbat hiermit eine Erleichterung der Situation für alle Bediensteten im Justizvollzug, die sich und ihre Familien vor Bedrohungen durch ehemalige Inhaftierte schützen wollen.

Die Bürgerbeauftragte nutzte darüber hinaus das Gespräch mit dem Ministerium der Justiz, um auf dieses Anliegen hinzuweisen. Das Ministerium richtete mittlerweile ein Rundschreiben an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug, um Unterstützung und Argumentationshilfen bei der Durchsetzung der begehrten Melderegistersperren zu gewähren.

Einer Bediensteten wurde in mehreren Schreiben seitens der Bürgerbeauftragten der Unterschied zwischen den Berechnungsgrundlagen für die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach § 24 Abs. 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz und der Dienstzeit im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 5 Landesbeamtenversorgungsgesetz (abschlagsfreies Ruhegehalt nach 45 Dienstjahren) in verständlicher Sprache erläutert. Die Eingabe konnte ohne Einholung einer Stellungnahme als Auskunft abgeschlossen werden.

Von den Gefangenenanliegen konnten zwei einvernehmlich abgeschlossen werden:

In einer Vollstreckungsangelegenheit wollte ein Petent noch vor seiner Haftentlassung durch das Landgericht Ludwigshafen beschieden werden. Am Tage seiner Entlassung konnte die Entscheidung ausgehändigt werden.

Ein weiterer Gefangener, der sich in Privatinsolvenz befindet, hatte im Nachgang zum Insolvenzverfahren Forderungen der Landesjustizkasse in 11 Einzelverfahren sowie bereits 11 Mahnungen erhalten. Die Bürgerbeauftragte legte der Kasse ein Gefangenenkontenblatt aus der JVA vor und bat um Prüfung der Angelegenheit. Die Landesjustizkasse schlug die Forderungen mangels Eintreibbarkeit nieder, da der Gefangene nur Taschengeld und in geringen Mengen zweckgebundenes Eigengeld erhält.

Die Bürgerbeauftragte überzeugte sich anlässlich einer Sitzung der Strafvollzugskommission am 12. Juni 2018 in der JVA Frankenthal auch von Einschränkungen im Vollzugsbetrieb aufgrund von baulichen Missständen. So beklagen sowohl Gefangene als auch die Anstaltsleiterin die Situation im Besucherraum der JVA. Hierbei handelt es sich nicht um einen funktional eingerichteten Raum, sondern um einen abgetrennten Flur im Untergeschoss eines Hafthauses. Unter den an der Decke angebrachten Heizungs- und Lüftungsrohren können gleichzeitig sechs Besuche mit Ordnungsscheibe in beengten Verhältnissen durchgeführt werden, bei Familienbesuchen wird die Zahl gar auf vier Besuchsparteien gleichzeitig (hier allerdings ohne Ordnungsscheibe) reduziert.

c) Austausch mit dem Ministerium und den Berufsvertretungen

Die Bürgerbeauftragte prüft im Zusammenhang mit ihren Sprechtagen nicht nur die vorgetragenen Anliegen, nach Abschluss der Prüfungen erfolgt auch jeweils ein Gespräch mit dem Staatssekretär im Ministerium der Justiz, dem zuständigen Abteilungsleiter und den Anstaltsleitungen. Gerne werden diese Gespräche auch zum Anlass genommen, allgemeine Fragen des Justizvollzugs aufzugreifen. Die Bürgerbeauftragte bedankt sich hier für die offene Gesprächsatmosphäre und den konstruktiven Dialog.

Auch die Berufsvertretungen im Justizvollzug pflegen den Austausch mit der Bürgerbeauftragten. Im Juni 2018 konnte sie ein Gespräch mit dem Vorsitzenden der verdi-Landesfachkommission Justizvollzug führen, im August 2018 empfing sie den Landesvorsitzenden des Bundes der Strafvollzugsbediensteten zum Gespräch.

DANK

der Bürgerbeauftragten an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug

Die Bürgerbeauftragte empfindet großen Respekt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug. Belange der öffentlichen Sicherheit und Resozialisierungsinteresse sind gerade angesichts personeller Engpässe ohne großes Engagement nur schwer in Einklang zu bringen. Hier gehen viele bis an den Rand des Machbaren in einem ohnehin anspruchsvollen Berufsfeld. Staat und Gesellschaft sind daher aufgefordert, diese Leistung angemessen wertzuschätzen und zu honorieren.

Die Bürgerbeauftragte kann angesichts der hohen Eingabenzahl im Justizvollzug verstehen, dass angeforderte Prüfungen und Stellungnahmen nicht gerade Freudentänze auslösen, bedankt sich jedoch ausdrücklich für die Übernahme der unvermeidlichen Mehrbelastungen, die die Verwirklichung des verfassungsrechtlich garantierten Petitionsrechts mit sich bringen.

2. ORDNUNGSBEHÖRDEN, POLIZEI UND AUSLÄNDERANGELEGENHEITEN

2.1 Ordnungsbehörden

Die allgemeinen Ordnungsbehörden bei den Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen sind immer wieder Gegenstand von Eingaben bei der Bürgerbeauftragten.

Hier ist ähnlich – wie bei den Ausführungen zu den Staatsanwaltschaften – ein Trend zu beobachten, die Ordnungsbehörden in Nachbarstreitigkeiten zu involvieren.

Gemäß § 1 Abs. 3 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes obliegt der Schutz privater Rechte den allgemeinen Ordnungsbehörden und der Polizei nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne ordnungsbehördliche oder polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass zuerst der Zivilrechtsweg, z. B. durch eine(n) Schiedsfrau oder einen Schiedsmann oder ein ordentliches Gericht, in privaten Streitigkeiten Vorrang vor der Inanspruchnahme der Ordnungsbehörden hat. Nicht jede Lärmbelästigung, Geruchsbelästigung oder ein sonstiges zu beanstandendes Verhalten von Nachbarn ist deshalb gleich ein Fall für die Polizei oder das Ordnungsamt.

Für Unmut bei den Bürgerinnen und Bürgern sorgt aber auch, dass der kommunale Vollzugsdienst bei den Verbandsgemeindeverwaltungen außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung in der Regel nicht besetzt und damit auch nicht erreichbar ist. Hier sollte im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung für Verbesserungen gesorgt werden.

Nicht jede Party amüsiert die Nachbarn

Weil sich die Petenten durch laute Musik Ihres Wohnungsnachbarn gestört fühlten, wandten sie sich zunächst an das Ordnungsamt einer Stadtverwaltung. Da das Ordnungsamt nicht zeitnah reagierte, beschwerten sich die Petenten bei der Bürgerbeauftragten über eine Untätigkeit der Ordnungsbehörde.

Sie gaben an, am 27.04.2018, gegen 23.05 Uhr, bei einem Mitarbeiter des Ordnungsamtes eine Ruhestörung durch einen Wohnungsnachbarn gemeldet zu haben. Der Wohnungsnachbar habe zum wiederholten Male eine Party veranstaltet. Bei dieser Party sei seit 21.00 Uhr laut gegrölt und laute Bassmusik abgespielt worden. Der Mitarbeiter des Ordnungsamtes habe den Sachverhalt aufgenommen und den Petenten bestätigt, „dass er den Kollegen Bescheid sagt." Als gegen 23.50 Uhr immer noch kein Mitarbeiter des Ordnungsamtes vor Ort erschienen sei, wollten sich die Petenten telefonisch nach dem Sachstand beim Ordnungsamt erkundigen. Dort sei jedoch niemand ans Telefon gegangen. Die Petenten gaben an, ihre Anrufe erneut gegen 23.55 Uhr, gegen 00.00 Uhr und gegen 2.28 Uhr wiederholt zu haben. Zu keinem Zeitpunkt habe ein Mitarbeiter des Ordnungsamtes das Gespräch entgegengenommen.

Der Oberbürgermeister der Stadt teilte hierzu mit, dass am Abend des 27.04. zum 28.04.2018 zwei Streifen

des kommunalen Vollzugsdienstes im Dienst waren, wovon eine Streife ab 21:00 Uhr in einer Streife mit der Polizei gebunden gewesen sei. Die Altstadt sei ein überregional bekanntes Ausgehviertel, das insbesondere an den Wochenenden sehr stark frequentiert ist, woraus sich ein besonderer Überwachungsbedarf ergebe. Somit habe am 27.04.2018 noch eine Streife für das gesamte Stadtgebiet für eingehende Beschwerden zur Verfügung gestanden.

Der Oberbürgermeister führte aus, dass die Abarbeitung aller eingehenden Beschwerden in der Regel nicht möglich sei, weshalb nach pflichtmäßigem Ermessen eine Priorisierung der eingehenden Anrufe erfolgen müsse, die in erster Linie nach Brisanz des Sachverhaltes erfolge und ansonsten nach Eingang der Meldungen. Der Meldung der Petenten habe aufgrund anderer Anzeigen an diesem Abend tatsächlich nicht nachgekommen werden können. Er bezweifle nicht, dass sich die Petenten durch den Nachbarn belästigt gefühlt hätten. Es sei in diesem Vorfall aber keine Gefahrenlage gesehen worden, die eine behördliche Abwehrmaßnahme zwingend gefordert und damit eine Ermessensentscheidung ausgeschlossen hätte. Außer der Beschwerde der Petenten sei keine weitere Beschwerde zu dem geschilderten Vorfall eingegangen.

Gerade bei hausinternen Differenzen in Sachen Lärm, wie in dem von den Petenten geschilderten Falle, handele es sich häufig um rein zivilrechtliche Angelegenheiten, die auch auf dem Zivilrechtsweg zu klären seien, da die lärmschutzrechtlich zulässigen Grenzwerte nicht überschritten würden. Dies sei z. B. genauso am 21.02.2018 anlässlich einer anderen Beschwerde der Petenten gegen den Wohnungsnachbarn von Vollzugsbediensteten so festgestellt worden. Die in der Wohnung noch leise wahrzunehmenden Musikgeräusche aus der Wohnung des Nachbarn seien auch ohne Messung noch deutlich erkennbar gewesen. Sie hätten aber unter den gesetzlichen Grenzwerten gelegen. Den Petenten seien sie aber trotzdem noch zu laut gewesen. Sie seien damals auf die Rechtslage hingewiesen worden. Von den Mitarbeitern des Ordnungsamtes sei zur Befriedung der Situation auch ein informatives Gespräch mit dem Nachbarn geführt worden.

In Folge der Ereignisse hätten die Petenten Anfang Mai Ordnungswidrigkeitenanzeige gegen den Nachbarn erstattet, in die trotz benannter Feststellung vor Ort auch die Beschwerde vom 21.02.2018 mit einbezogen worden sei. Der Nachbar habe aufgrund des eingeleiteten Verfahrens zwischenzeitlich einen Anwalt eingeschaltet. Dem Anliegen konnte damit nicht abgeholfen werden.

Grillen führte zu Ärger beim Nachbarn

Ein Petent fühlte sich durch den Betrieb eines sog. „Smokers", der Grillen und Räuchern ermöglicht, in seiner Nachbarschaft belästigt, weshalb er sich per E-Mail an das zuständige Ordnungsamt wandte. Da er nach eigenen Angaben von dort keine Antwort erhalten hatte, wandte er sich an die Bürgerbeauftragte.

Der zuständige Oberbürgermeister berichtete, dass seine Verwaltung einen Eingang der E-Mail des Petenten nicht verzeichnen konnte und erst durch die Eingabe bei der Bürgerbeauftragten vom Sachverhalt Kenntnis erlangt habe. In seiner Stellungnahme führte er aus, dass sich der Petent durch den gelegentlichen Betrieb eines „Smokers" auf einem nicht näher konkretisierten Nachbargrundstück eintretenden Beeinträchtigungen durch Rauch und Geruch belästigt fühlt. Über Häufigkeit und Dauer des Betriebes sei allerdings nichts ausgeführt. Grundsätzlich unterliege der Betrieb eines „Smokers" im Freien als besondere Form des Grillens den Bestimmungen des öffentlichen und privaten Immissionsschutzrechts. Auch wenn seine Behörde die Verärgerung des Petenten über eine Rauch- und Geruchsbelästigung nachvollziehen könnte, halte er im konkreten Fall ein behördliches Einschreiten nach dem Immissionsschutzrecht für nicht geboten. Der Betrieb eines „Smokers" sei vorrangig nach Privatrecht zu beurteilen. Maßgebend seien hier §§ 906 und 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Es handele sich daher nicht um eine Angelegenheit, die in der Zuständigkeit der Ordnungsbehörde liege. Er verwies daher auf den Privatrechtsweg und bat hier ggfs. anwaltliche Vertretung in Anspruch zu nehmen und/oder direkt das Gespräch mit dem Nachbarn zu suchen.

Ein „Smoker" könne, so der Oberbürgermeister weiter, wie ein gewöhnlicher Grill, aber auch zum Dauerräuchern eingesetzt werden. Grillen und das weniger verbreitete Smoken seien vor allem in den Sommermonaten und inzwischen über das ganze Jahr durchaus üblich und müsse, wenn nicht die Wesentlichkeitsgrenze überschritten werde, als sozialadäquat grundsätzlich geduldet werden. Dies gelte für den privaten Anlass genauso wie für Gaststätten. Besondere öffentlich-rechtliche Regelungen in Rheinland-Pfalz, die das „Grillen" einschränken, würden nicht bestehen.

Zum Thema Grillen gebe es zudem eine höchst unterschiedliche Rechtsprechung. Als zulässig sei von den Gerichten beispielsweise das einmalige Grillen pro Monat von April bis September oder das bis zu 5-malige Grillen pro Jahr beurteilt worden. Auf jeden Fall müsse der Nachbar mehrmaliges Grillen in der Woche oder an jedem Wochenende nicht hinnehmen. Dass das Smoken besondere Gesundheitsgefahren hervorbrächte, sei nicht bekannt. Gerade in dicht bebauten Ortslagen würden durch den Betrieb eines Grills im Regelfall auch benachbarte Grundstücke beeinträchtigt, was häufig zu Konfliktsituationen und kontroversen Diskussionen unter den Nachbarn führe.

Der Oberbürgermeister führte weiter aus, dass die Entscheidung über ein behördliches Einschreiten im Ermessen der zuständigen Behörde stehe. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass sich die Aufgabe der Ordnungsbehörde und der Polizei nach § 1 Abs. 1 POG grundsätzlich auf die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung beschränke. Nach Abs. 3 dürfen diese zum ausschließlichen Schutz privater Rechte (gleich ob im Zivilrecht oder

im öffentlichen Recht wurzelnd) nur ausnahmsweise dann einschreiten, wenn gerichtlicher Schutz (etwa durch einstweilige Verfügung nach §§ 935, 940 Zivilprozessordnung – ZPO –) nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche oder ordnungsbehördliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde (Grundsatz der Subsidiarität). Es sei nicht Aufgabe der Polizei oder der Ordnungsbehörden Privatstreitigkeiten zu entscheiden, da dafür eigens Zivilgerichte eingerichtet sind. Wichtig sei, dass gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erreichen ist. Wann immer man dem Bürger zumuten kann, sein Recht vor den Gerichten – auch vorläufig nach den Bestimmungen der ZPO durchzusetzen – sei die Polizei oder die Ordnungsbehörde für Sicherungsmaßnahmen nicht zuständig. Es würden auch nach den privatrechtlichen Regelungen in §§ 906 und 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Möglichkeiten, Beeinträchtigungen durch den Nachbarn zu unterbinden, bestehen, sofern diese erheblich sind.

Bevor ein Rechtsanwalt in dieser Sache eingeschaltet werde, empfehle er die Möglichkeit zu überdenken, auf dem direkten Weg mit dem Verursacher eine Lösung zu finden oder einen sogenannten „Schiedsmann“ mit der Angelegenheit zu betrauen. Das Schiedsamt sei eine Anlaufstelle für Bürger, um eine außergerichtliche Streitschlichtung herbeizuführen. Die dieses Amt bekleidenden Schiedspersonen könnten prinzipiell bei allen Streitigkeiten des täglichen Lebens um bürgerlich-rechtliche Ansprüche angerufen werden. Das Prozedere sei im Vergleich zu einem Gerichtsverfahren einfach und kostengünstig. Die Schiedspersonen würden auf Antrag eines Beteiligten einen Anhörungstermin bestimmen und versuchen, zwischen den Parteien zu schlichten. Häufig gelinge es, gemeinsam einen Kompromiss zu erarbeiten, mit dem beide Streitparteien gut leben könnten. Die weiteren Einzelheiten über Zuständigkeit und das Verfahren würden in der Schiedsamtsordnung und dem Landesschlichtungsgesetz Rheinland-Pfalz geregelt. Der Oberbürgermeister sah deshalb keine Möglichkeit, dass seine Ordnungsbehörde im Sinne des Petenten tätig wird.

Verkehrsspiegel löste das Problem

Weiterhelfen konnte die Bürgerbeauftragte einem Petenten, der mit seiner Eingabe erreichen wollte, dass die Hecke auf dem Nachbargrundstück zurückgeschnitten wird. Er machte geltend, dass die Einmündung des Fahrweges in eine Vorfahrtsstraße sehr unübersichtlich ist, weshalb es in der Vergangenheit schon zu mehreren „Beinahe-Unfällen“ gekommen sei. Er gab an, sich wegen seines Anliegens mit Schreiben vom 23.11.2017 und mit Erinnerungsmail vom

17.01.2018 an die Verwaltung gewandt zu haben. Hierauf sei er ohne eine schriftliche Antwort geblieben. Er habe dann bei dem zuständigen Mitarbeiter persönlich vorgesprochen. Dort habe er in Erfahrung gebracht, dass der Mitarbeiter zwischenzeitlich vor Ort war und letztlich die Gefahrensituation bestätigt habe.

Der Oberbürgermeister teilte hierzu mit, dass das sachlich und inhaltlich durchaus nachvollziehbare Anliegen des Petenten, gute Einsicht aus dem Fahrweg heraus in die Vorfahrtstraße nach rechts zu haben, seit Mitte März 2018 durch die bereits erfolgte Aufstellung eines Verkehrsspiegels erledigt worden. Durch den Fahrweg, der in die Vorfahrtstraße einmündet, würden lediglich drei Einfamilienhäuser an diesen angebunden; die Garagenausfahrt des Grundstücks des Petenten münde unmittelbar in die Vorfahrtstraße, ohne durch die Einmündung, die Gegenstand der Petition war, zu führen. Der Zufahrtsweg sei im Übrigen auch in umgekehrter Richtung, und somit in Vermeidung der vermeintlich gefährlichen Einmündung, befahrbar. Die Vorfahrtstraße ihrerseits sei eine reine Anliegerstraße, an der lediglich Einfamilien- und Doppelhäuser liegen, mit entsprechend niedrigem Verkehrsaufkommen.

Das gesamte Quartier sei Tempo-30-Zone. Tatsächlich habe sich an der Einmündung bis dato kein Unfall ereignet. Trotz des vorstehend geschilderten allenfalls geringen Gefahrenpotentials habe die Stadtverwaltung eine Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit getroffen. Das nach gründlicher Abwägung gewählte Mittel – die Aufstellung eines Verkehrsspiegels – sei in gleicher Weise wie ein Rückschnitt der Hecke geeignet, die bessere Sicht auf sich nähernde Fahrzeuge zu ermöglichen. Bei der Entscheidung sei zu berücksichtigen gewesen, dass sowohl weitere Hecken als auch einzelne Sträucher in entsprechender Höhe in einer das Bild des mit Einzel- und Doppelhäusern bebauten Wohnquartiers prägenden Weise in der Nachbarschaft vorhanden sind. Weiterhin seien Hecken eine ästhetische Bereicherung und von einer hohen ökologischen Bedeutung im Haushalt der Natur und für das örtliche Kleinklima, da diese Staub und Lärm filtern, und vor allem einen Lebensraum für zahlreiche Kleintiere bieten. Der Oberbürgermeister geht davon aus, dem Anliegen des Petenten in sachlich und zeitlich angemessener Weise Rechnung getragen zu haben.

2.2 Polizei

Über Eingaben, die die Polizei betreffen, wird im Regelfall im Tätigkeitsbericht der Beauftragten für die Landespolizei berichtet. Eine Ausnahme hiervon bilden Eingaben, bei denen ein Petent ausdrücklich wünscht, dass sie dem Petitionsausschuss zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden oder es sich um eine Eingabe handelt, bei der der beanstandete Sachverhalt oder die beanstandete polizeiliche Maßnahme länger als drei Monate abgeschlossen sind. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Petition eingereicht wird.

Die in § 21 Abs. 3 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten und die Beauftragte für die Landespolizei (LGBB) vorgesehene Ausschlussfrist gilt für die Beauftragte für die Landespolizei, nicht aber für die Bürgerbeauftragte, zumal § 18 Abs. 3 LGBB regelt, dass das Petitionsrecht , sowie das besondere Beschwerde- und Eingaberecht an die Beauftragte für die Landespolizei, nebeneinander gelten.

Strafanzeige gegen Umweltschutzbestimmungen wurde nachgegangen

Erfolgreich abgeschlossen werden konnte die Eingabe eines Petenten, der sich an die Bürgerbeauftragte wandte und geltend machte, dass eine von ihm am 02.07.2017 erstattete Anzeige wegen des Verstoßes gegen Umweltschutzvorschriften unbeantwortet geblieben sei. Der Petent berichtete hierzu, dass er am 02.07.2017, gegen 12:25 Uhr, hinter einem PKW hergefahren sei. Dabei habe er bei jedem Beschleunigungsvorgang oder nach Weiterfahrt an der Ampel bei diesem Fahrzeug einen übermäßigen Abgasqualm festgestellt. In dem Fahrzeug hätten zwei Männer gesessen, die bei offenem Seitenfenster geraucht hätten. Nach einer Überführung seien sie links zur Auffahrt auf eine Bundesstraße gefahren. Einen solchen Qualm und Gestank habe er in den letzten Jahren noch nicht beobachtet können. Diesen Sachverhalt habe er am 02.07.2017, um 13:02 Uhr, per E-Mail bei der zuständigen Polizeiinspektion beanzeigt und seine Personalien angegeben. Gleichzeitig hatte er um eine Überprüfung dieses Fahrzeugs gebeten. Auf seine Anzeige und über das Ergebnis habe er keine weitere Nachricht erhalten.

Der Minister des Innern und für Sport teilte zu dem Vorbringen mit, dass die Angelegenheit unter Einbeziehung des zuständigen Polizeipräsidiums überprüft wurde. Zu seinem Bedauern lasse sich die Bearbeitung der eingereichten Anzeige, insbesondere aufgrund des zeitlichen Verzugs, nicht mehr nachvollziehen. In der elektronischen Mailablage der Polizeiinspektion würden keine Nachrichten aus dem betreffenden Zeitraum vorgehalten. Nach den Angaben sei die E-Mail des Petenten an einem Sonntag, dem 02.07.2017, versandt worden. Außerhalb der Geschäftszeiten erfolge die Anzeigenbearbeitung durch den diensthabenden Dienstgruppenleiter / die diensthabende Dienstgruppenleiterin bzw. die Dienstgruppe. Dem Anliegen entsprechend sähe der normale Ablauf vor, dass zeitnah eine Funkstreifenwagenbesatzung mit der Überprüfung des gemeldeten Fahrzeugs beauftragt wird. Sollten sich bei dieser Kontrolle keine relevanten Feststellungen ergeben, erfolge regelmäßig auch keine elektronische Erfassung im polizeilichen Vorgangssachbearbeitungssystem. Werden z. B. technische Mängel am Fahrzeug festgestellt,

sei von der Fertigung eines Mängelberichts bzw. einer Ordnungswidrigkeitenanzeige auszugehen. Auch hier erfolge üblicherweise keine elektronische Erfassung. Eine Recherche habe ergeben, dass kein zu der E-Mail korrespondierender Vorgang vorhanden ist.

Der Minister berichtete weiter, dass bei Eingang einer E-Mail im Postfach der Polizeiinspektion stets eine Eingangsbestätigung versandt wird. Sollte dies nicht erfolgt sein, könne retrospektiv nicht ausgeschlossen werden, dass ein technischer Fehler bei der Übertragung vorgelegen habe und die E-Mail nicht zugestellt wurde. In einem wie vom Petenten beschriebenen Fall sei es ratsam, unmittelbar telefonisch Kontakt mit der Polizei aufzunehmen, um eine Überprüfung des Fahrzeugs zeitnah durchführen zu können.

Der Minister teilte abschließend mit, dass aufgrund der Eingabe und Bekanntwerden des Sachverhalts, das Polizeipräsidium Rheinpfalz mit der nachträglichen Kontrolle des mitgeteilten Fahrzeugs beauftragt wurde. Dem Anliegen konnte letztendlich mit der Kontrolle des vom Petenten angegebenen Fahrzeugs Rechnung getragen werden.

Keine besondere Sommerbekleidung für Polizeibeamte

Ein Petent hat sich mit einer öffentlichen Petition, mit der er erreichen wollte, dass für Polizeibeamtinnen und -beamte eine für heiße Sommertage angepasste Polizeibekleidung beschafft wird, an die Bürgerbeauftragte gewandt. Diese Eingabe wurde von insgesamt 85 Mitzeichnern unterstützt.

Der Minister des Innern und für Sport teilte zu dem Anliegen mit, dass sich die rheinland-pfälzische Polizei vor rund zehn Jahren mit der Einführung einer neuen Uniform befasst hat. Dabei habe neben der Farbgebung „Blau“ im europäischen Kontext, die Verbesserung der Funktionalität und des Tragekomforts der neu zu entwickelnden Bekleidungsstücke, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufgabenbereiche, im Vordergrund gestanden. Dies habe im Ergebnis dazu geführt, dass aus vormals einer Uniform für Alle, zwei in den wesentlichen Komponenten völlig unterschiedliche Uniformen entstanden sind, nämlich eine für den Streifendienst und eine für den Innendienst bzw. den repräsentativen Außendienst. Der Einführung vorgeschaltet,

hätten umfängliche Trageversuche durch die Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträger der Polizei mit eindeutigen positiven Rückmeldungen stattgefunden.

Der Minister berichtete, dass im Rahmen der vor einigen Jahren begonnenen Kooperation mit Hessen auf verschiedenen polizeilichen Gebieten erreicht werden konnte, dass aus den zuvor unterschiedlichen Uniformen beider Länder länderübergreifende Uniformmodelle für den Streifendienst sowie eines für den Innendienst entstanden sind. Das Saarland habe sich dieser Kooperation angeschlossen. In der dortigen Polizei würden die vereinheitlichten hessisch-rheinland-pfälzischen Modelle getragen. Selbstverständlich beziehe auch diese Neuerung die zwischenzeitlichen Entwicklungen hinsichtlich Funktionalität und Tragekomfort mit ein. Damit sei der Vortrag des Petenten, bei der Uniform handele es sich um die gleiche wie seit Jahrzehnten, nicht zutreffend.

Der Minister führte aus, dass den Polizeibeamten im Streifendienst neben der eigentlichen Uniform – für die Sommermonate leichte, langbeinige Sommerhosen (Cargohosen) – zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sei ein umfangreiches Equipment an Führungs- und Einsatzmitteln im täglichen Dienst mitzuführen. Zudem würde zur Eigensicherung eine Schutzweste über dem Uniformhemd getragen. An dieser aufgaben- und berufstypischen Gesamtsituation würde auch das Tragen eines Poloshirts, anstelle eines kurzärmeligen Sommerhemdes, nichts Wesentliches ändern.

Der Minister äußerte Verständnis für die hitzebedingten Belastungen der uniformierten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, wies aber u. a. darauf hin, dass die Einführung kurzer Uniformhosen oder den Verzicht auf festes Schuhwerk – schon aus Gründen der Arbeitssicherheit – nicht ernsthaft in Erwägung gezogen werden kann. Ihm sei, außer den durchgängig heißen Ländern dieser Erde, kein mitteleuropäisches Land bekannt, das seine Polizeikräfte mit kurzen Hosen und offenen Schuhen ausstatte. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte würden als Repräsentanten des Staates in besonderem Maße im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen. Für die Darstellung der Polizei als professioneller Dienstleister und Garant für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sei ein gepflegtes Erscheinungsbild und korrektes Auftreten der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten unverzichtbar. Aus den dargelegten Gründen sei die Einführung einer legeren, eher der Freizeit zuzuordnenden Bekleidung, wie z. B. kurze Hosen oder Polo-Shirt, im polizeilichen Einzeldienst nicht vertretbar. Dem Anliegen konnte nicht abgeholfen werden.

2.3 Bestattungswesen

In diesem Sachgebiet geht es in der Regel um Fragen der Gestaltung von Grabstätten oder die im Zusammenhang mit der Überlassung einer Grabstätte anfallenden Gebühren. Eine Eingabe in diesem Berichtsjahr berührte auf den ersten Blick und konnte glücklicherweise einvernehmlich abgeschlossen werden:

Ein Mitte Mai 2018 verstorbener alleinstehender Bürger aus einer kleinen rheinhessischen Gemeinde wurde in seinen letzten Lebensjahren liebevoll nachbarschaftlich betreut. Dort wollte er auch beigesetzt werden. Sein letzter Wille geriet dann aber in Gefahr, als er in einem Krankenhaus einer nahegelegenen Stadt verstarb. Da keine bestattungspflichtigen Angehörigen ausfindig gemacht werden konnten, war die Stadt als Ortspolizeibehörde verpflichtet, die Bestattung zu veranlassen und die Kosten zu tragen. In diesem Fall wurde wie üblich die kostengünstigste Variante einer Urnenbeisetzung in einem Vorort der Stadt beauftragt.

Eine Beisetzung in der Heimatgemeinde des Verstorbenen wurde seitens der Verwaltung abgelehnt, da der Mehraufwand 750 € betragen hätte. In dieser Situation wandte sich dann ein Nachbar des Verstorbenen namens der Nachbarschaft an die Bürgerbeauftragte und bat sie um Unterstützung, den letzten Wunsch des Verstorbenen zu erfüllen, indem die Beisetzung in der Heimatgemeinde im Kreise seiner Nachbarn ermöglicht wird. Die Bürgerbeauftragte nahm umgehend Kontakt mit der zuständigen Verwaltung auf, erörterte mögliche Lösungen und machte deutlich, dass sie es begrüße, wenn dem Anliegen des Nachbarn und Petenten, der sich selbstlos über den Tod hinaus um den Wunsch des Verstorbenen gekümmert hat, doch noch entsprochen werden könnte. So kam es dann – auch mit tatkräftiger Unterstützung mittels einer von den Nachbarn organisierten Spendensammlung – zu dem gewünschten Ergebnis: der Verstorbene konnte auf dem Friedhof seiner Heimatgemeinde im Kreise der Nachbarn beigesetzt werden.

2.4 Ausländer- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Eingaben an die Bürgerbeauftragte, die ausländerrechtliche Fragestellungen oder Staatsangehörigkeitsangelegenheiten zum Gegenstand hatten, waren im Berichtsjahr 2018 weiter rückläufig. Die Ursache hierfür dürfte einerseits in den geänderten Asylgesetzen, mit weitgehenden Zuständigkeiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) – also einer Bundeszuständigkeit –, der eindeutigen Rechtsprechung sowie den äußerst geringen Erfolgsaussichten für Asylbewerber aus bestimmten Ländern (z. B. Westbalkan, Georgien, Armenien, Aserbaidschan) zu suchen sein.

Betrafen 2014 noch 72 Eingaben, 2015: 91 Eingaben, 2016: 100 Eingaben und 2017: 63 Eingaben diesen Themenbereich, so haben sich im Berichtsjahr 2018 nur noch 54 Bürgerinnen und Bürger mit dieser Themenstellung an die Bürgerbeauftragte gewandt. Dennoch gab es auch 2018 Fallkonstellationen, bei denen Bürgerinnen und Bürger oder auch betroffene Ausländer die Bürgerbeauftragte um Hilfe und Unterstützung gebeten haben.

Krebserkrankung hatte weitere Duldung zur Folge

In einem Fall setzte sich eine Bürgerin für eine an Krebs erkrankte Asylbewerberin aus Aserbaidschan ein, die bereits im September 2015 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist war. In der Folge hatte sie ein Asylverfahren durchlaufen, welches negativ abgeschlossen wurde.

Die aserbaidschanische Staatsangehörige war bereits seit dem Jahr 2007 an Krebs erkrankt. In der Folge habe eine Chemotherapie stattgefunden. Während des Aufenthaltes in Deutschland musste sie 2018 aufgrund einer neuerlichen Krebserkrankung operiert werden. Ende September 2018 sei dann anlässlich einer Untersuchung im Krankenhaus Leber- und Nierenkrebs diagnostiziert worden. Aktuell befinde sie sich in einer chemotherapeutischen Behandlung.

Der zuständige Landrat teilte hierzu mit, dass mit Bescheid vorn 09.03.2017 das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, des subsidiären Schutzes und der Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG abgelehnt hat. Gleichzeitig sei die Betroffene unter entsprechender Fristsetzung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aufgefordert worden. Das BAMF habe sich bei seiner Entscheidung auch intensiv mit dem krankheitsbedingten Vorbringen der Antragstellerin auseinandergesetzt und festgestellt, dass trotz Aufforderung aktuelle ärztliche Befunde nicht vorgelegt wurden. Weiter habe das BAMF ausgeführt, dass nicht ersichtlich sei, dass für die vorgetragene Erkrankung in Aserbaidschan eine erforderliche medizinische Behandlung nicht gewährleistet ist. Ein gegen den Bescheid des Bundesamtes erhobenes Rechtsmittel sei vor dem Verwaltungsgericht ohne Erfolg geblieben, die Klage sei unter Berufung auf die Feststellungen in dem angefochtenen Bescheid mit Urteil vom 28.06.2018 abgewiesen worden. Ferner habe die Kammer festgestellt, dass bislang eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung im Sinne des § 60a Abs. 2c AufenthG nicht vorgelegt wurde. Die zum Verfahren eingereichte Bescheinigung des Klinikums genüge den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Der Landrat wies darauf hin, dass gemäß § 42 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) die Ausländerbehörde an die Entscheidung des Bundesamtes oder des Verwaltungsgerichts über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes gebunden ist. Diese Bindungswirkung könne nur durch das Bundesamt oder das Verwaltungsgericht beseitigt werden. Der Ausländerbehörde stehe hier insoweit kein Entscheidungsspielraum zu. Es sei der Antragstellerin unbenommen, unter Hinweis auf die vorgetragene neuerliche Erkrankung, ein Folgeschutzgesuch beim BAMF zu stellen. Die nunmehr mit der Eingabe von der Bürgerbeauftragten übersandten – aktuellen – Arztbriefe seien mit der Bitte um kurze Stellungnahme dem Gesundheitsamt vorgelegt worden. Unter Berücksichtigung der in der amtsärztlichen Stellungnahme gemachten Ausführungen werde von der Durchsetzung der Ausreisepflicht abgesehen und der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet geduldet. Dem Anliegen der Petentin konnte durch die erteilte Duldung der Betroffenen im Bundesgebiet entsprochen werden.

Ärztliche Behandlungskosten wurden doch noch übernommen

In einem weiteren Fall wandte sich der behandelnde Arzt einer Asylbewerberin an die Bürgerbürgerbeauftragte und bat um Unterstützung. Er hatte nach Überweisung durch einen Kollegen eine Asylbewerberin im Rahmen einer Notfall-Magenspiegelung behandelt. Irrtümlicherweise hatte die Praxis nicht bemerkt, dass es sich um eine Asylbewerberin handelte. Dadurch wurde der Überweisungsauftrag des behandelnden Arztes an ihn nicht, wie notwendig, bei der Kreisverwaltung in einen Originalkrankenschein für seine Praxis und die angegebene Leistung getauscht. Dies fiel erst auf, als er die Leistung bei der Kassenärztlichen Vereinigung abrechnen wollte. Eine Nachfrage bei der Kreisverwaltung, einen solchen Originalkrankenschein mit einer Gültigkeitsdauer für das zurückliegende Quartal auszustellen, wurde abgelehnt, da die Patientin dies habe wissen müssen. Im Zuge des Petitionsverfahrens teilte die Kreisverwaltung dann mit, dass dem Anliegen des Petenten entsprochen wurde.

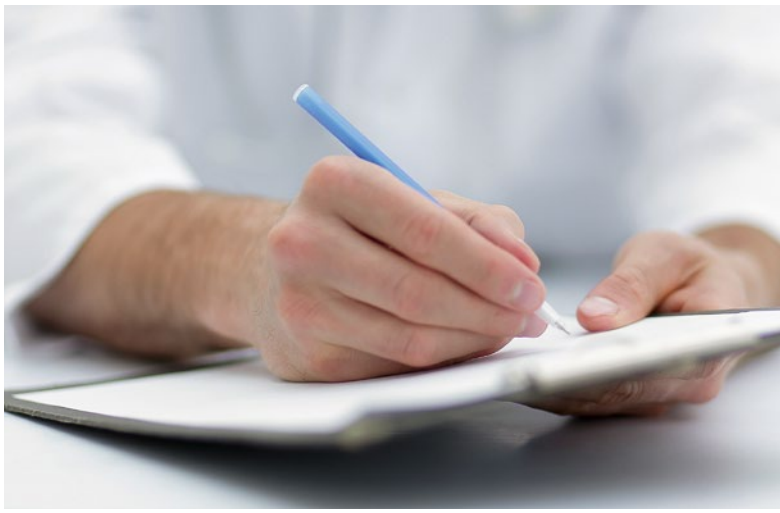

Wunsch auf Abschiebung konnte entsprochen werden

Nicht alltäglich war das Anliegen eines jugendlichen Strafgefangenen, mit dem er sich an die Bürgerbeauftragte gewandt hatte. Es handelte sich um einen niederländischen Staatsbürger mit nordafrikanischen Wurzeln. Dieser wollte erreichen, dass er in die Niederlande abgeschoben wird.

Der zuständige Landrat teilte im Laufe des Petitionsverfahrens mit, dass der Petent am 06.11.2018 in die Niederlande abgeschoben wurde, nachdem seitens der Strafvollstreckungsbehörde dem Antrag der Ausländerbehörde nach § 456a StPO (Absehen von der Vollstreckung bei Auslieferung, Überstellung oder Ausweisung) stattgegeben wurde. Dem Anliegen des Petenten ist damit Rechnung getragen worden.

3. BAUEN UND WOHNEN

Umsetzung von Bebauungsplänen durch Kommunen

Auffallend in dem Berichtsjahr waren Eingaben, im Rahmen derer Bürgerinnen und Bürger beanstandeten, dass die jeweilige Ortsgemeinde den von ihr als Satzung erlassenen Bebauungsplan in Teilen nicht umsetzt. So ging es z. B. um ein bislang nicht gebautes Regenrückhaltebecken, wie auch um naturschutzfachliche Ausgleichsflächen, die nicht oder nur unzureichend hergestellt waren. In allen Fällen brachten die Bürgerinnen und Bürger ihr Unverständnis darüber zum Ausdruck, dass die Ortsgemeinde ihren eigenen Bebauungsplan ignoriert, sie selbst sich aber – ungeachtet ihrer finanziellen Situation – daran halten müssten, weil sie andernfalls Gefahr laufen, dass die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde ihnen gegenüber bauaufsichtlich einschreitet. Im Übrigen kann lediglich die zuständige Untere Kommunalaufsichtsbehörde ein rechtskonformes Verhalten der Ortsgemeinde einfordern; der Unteren Wasserbehörde bzw. der Unteren Naturschutzbehörde fehlt es hierfür an einer Rechtsgrundlage.

So geschehen in einem konkreten Fall: Wegen der Gefahren durch Außengebietswasser für die Wohnbebauung hatte eine Ortsgemeinde in dem am 2. Dezember 1999 in Kraft getretenen Bebauungsplan ein Regenrückhaltebecken festgesetzt, das bis heute nicht errichtet wurde. Der Ortsgemeinde würden, so die Verbandsgemeindeverwaltung, schlichtweg die finanziellen Mittel dazu fehlen.

Die um eine fachliche Einschätzung gebetene Kreisverwaltung als Untere Wasserbehörde hatte jedoch klargestellt, dass die Ortsgemeinde auf den Bau des Regenrückhaltebeckens nicht verzichten könne, weil ein Unterlassen, die in dem Baugebiet wohnenden Personen gefährden und erhebliche Sachschäden hervorrufen kann. Schon aus Haftungsgründen sollte die Ortsgemeinde einen Weg finden, das Regenrückhaltebecken zu errichten; der Hinweis auf die hohen Kosten dürfe kein hinreichendes Argument für die Nichtumsetzung sein.

Die Ortsgemeinde hat anschließend ein Ingenieurbüro damit beauftragt, einen alternativen, finanzierbaren und kurzfristig zu realisierenden Vorschlag zu unterbreiten. Im Zuge des Petitionsverfahrens hat sie ihre Absicht, den Bebauungsplan entsprechend zu ändern, jedoch fallen gelassen, um abschließend mitzuteilen, dass der Bau des Regenrückhaltebeckens nicht erfolgen könne, weil sie die Kosten in Höhe von ca. 550.000,00 € nicht stemmen könne. Der Bürgerbeauftragten blieb somit im Sinne der sie um Hilfe gebetenen Bürgerinnen und Bürger nichts anderes übrig, als sich an die Untere Kommunalaufsichtsbehörde zu wenden und diese zu bitten, ggf. ein kommunalaufsichtliches Einschreiten zu prüfen. Deren Antwort stand bei Redaktionsschluss noch aus.

Gefahren für eine Wohnbebauung durch Wald

Wohl mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung in der Landesbauordnung hinsichtlich der Gefahren für eine Wohnbebauung durch Wald hatte sich eine Ortsgemeinde vor Jahrzehnten selbst ein Problem geschaffen: So hatte sie einen Bebauungsplan erlassen, mit dem sie das Baurecht für am Waldrand gelegene Wohnhäuser geschaffen hat. Jahrzehnte später, die Bäume am Waldrand waren entsprechend größer geworden, trog jedoch die Idylle. Die Bewohnerinnen und Bewohner machten sich ernste Sorgen wegen der aus ihrer Sicht bestehenden Baumwurfgefahr.

Der Beharrlichkeit und einem großen Einsatz einzelner Anwohnerinnen und Anwohner dürfte es zu verdanken sein, dass der Ortsgemeinderat dem jahrelangen Streit schließlich ein Ende setzte und beschlossen hat, die gemeindeeigenen Bäume an dem in Rede stehenden Waldrand fällen zu lassen. Soweit das Forstamt dennoch zunächst nicht tätig geworden ist, konnte im Zuge des Petitionsverfahrens geklärt werden, dass es bislang nicht damit beauftragt worden war. Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens wurde dies nachgeholt und das Forstamt hat – dem Begehren der Anwohnerinnen und Anwohner entsprechend – die in Reichweite der Wohnhäuser befindlichen Bäume gefällt.

In einem anderen Fall wollte eine Bürgerin ein Wochenendhaus errichten. Da sich die betreffenden Grundstücke im sog. Außenbereich befinden, richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens

mangels Privilegierung nach § 35 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB). Im Laufe des Baugenehmigungsverfahrens hat das Forstamt jedoch erhebliche Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Baugenehmigung geltend gemacht. Im Hinblick darauf hat die Untere Bauaufsichtsbehörde ihr Ermessen dahingehend ausgeübt, dass sie den Bauantrag abgelehnt hat.

Die erheblichen Bedenken hat das Forstamt mit der Gefahr umstürzender Bäume bzw. übergreifender Waldbrände begründet, weshalb ein nahes Heranrücken von Bauvorhaben an den Wald zu unterlassen sei. In diesem Zusammenhang führte das Forstamt aus, dass der beantragte Neubau eines Wochenendhauses hinter einem Wegegrundstück an den Gemeindewald angrenzt, der mit Hochwald bestockt sei. Davon sei der geplante Baukörper nach den vom Forstamt getroffenen Feststellungen nur ca. 11 m entfernt.

An dieser Stelle soll auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 9. Juni 1993, Az. 8 A 10876/92.OVG, verwiesen werden. Bereits seinerzeit hatte es festgestellt, dass auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauordnung (LBauO) ein erforderlicher Mindestabstand von einer Baumlänge – in der Regel 25 m – als mittlerer Erfahrungswert zwischen den bestehenden Waldflächen und baulichen Anlagen einzuhalten sei. § 3 Abs. 1 Satz 1 LBauO besagt nämlich, dass bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 LBauO so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden.

Allerdings hatte das Oberverwaltungsgericht auch darauf hingewiesen, dass besondere Umstände des Einzelfalles eine Verringerung, ggf. aber auch eine Vergrößerung eines solchen Mindestabstandes gebieten können. In jedem Fall sei auf die Gegebenheiten im Einzelfall, und zwar auf die Art und Stabilität der Bestockung, der

Art der Geländeausführung sowie der Art und Nutzung der betreffenden baulichen Anlagen, abzustellen. Im Übrigen ist, so das Oberverwaltungsgericht weiter, für die Bestimmung des Abstandes zunächst nicht auf die derzeit vorhandene Baumhöhe abzustellen, sondern auf die Höhe des Bewuchses, die bei einer ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftung in Zukunft zu erwarten ist. Denn bei der Zulassung eines langlebigen Bauvorhabens müssen auch solche Gefährdungen bedacht werden, mit denen künftig zu rechnen ist.

Bezogen auf den der Berufung zugrunde liegenden Sachverhalt hat das Oberverwaltungsgericht im Übrigen noch folgende Anmerkungen im Wortlaut getätigt: „Das dem Kläger zur Verfügung stehende Baugrundstück ist daher für die in Aussicht genommene Bebauung nicht geeignet. In dieser Feststellung liegt keine unzulässige Einschränkung der mit dem Grundstückseigentum grundsätzlich verbundenen Baufreiheit. Es ist aus der Sicht des höherrangigen Rechts nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber mit § 3 Abs. 1 Satz 1 LBauO eine Vorschrift geschaffen hat, nach der bestimmte Bauausführungen mit Rücksicht auf den Schutz von Leben und Gesundheit der künftigen Bewohner und Besucher eines Hauses nicht zugelassen werden. Zwar dürfen bei jeder einzelnen Entscheidung hierüber Bedeutung und Tragweite des Eigentumsgrundrechts nicht außer Acht gelassen werden. Im vorliegenden Fall gebührt dem Schutzzweck des § 3 Abs. 1 Satz 1 LBauO aufgrund der genannten konkreten Umstände indessen der Vorrang.“

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung, aber auch unter Berücksichtigung des jüngsten Urteils des Oberverwaltungsgerichts vom 24. Mai 2017, Az. 8 A 11822/16.OVG, hat das Forstamt letztlich die Auffassung vertreten, dass der Abstand aufgrund der Bestockung des Gemeindewaldes mit hoch wachsenden Nadelbäumen sowie wegen der vorhandenen Neigung der Flächen gar größer als 25 m gewählt werden müsste. Es hat daher empfohlen, das Bauvorhaben so umzuplanen, dass ein Abstand von 35 m zum Waldrand besteht. Denn die 66-jährigen Fichten würden zurzeit eine Höhe von 20 bis 25 m aufweisen, wobei es Oberhöhen von mehr als 30 m erwartet. Angesichts der Gefahren durch einen Waldbrand wie auch durch umstürzende Bäume hat das Forstamt letztlich sehr um Verständnis für seine Haltung geworben, zumal die Auswirkungen des Klimawandels (Trockenheitsgefahren, Starkregenereignisse, Stürme usw.) die Baumsturzgefahr noch erheblich erhöhen würden.

Auch im Hinblick auf eine etwaige strafrechtliche Behandlung eines Schadensereignisses war die Vorgehensweise des Forstamtes bzw. der Unteren Bauaufsichtsbehörde zwar nachvollziehbar, aus Sicht der Bürgerin verständlicherweise unbefriedigend. Dies auch vor dem Hintergrund, als dass noch vor kurzem in dem in Rede stehenden Bereich Wochenendhäuser ihren Angaben nach baurechtlich genehmigt worden sind. Im Zuge dieser Baugenehmigungsverfahren sollen die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer erklärt haben, die Ortsgemeinde als Waldeigentümerin von Haftungsansprüchen freizustellen. Unter Würdigung des Interesses der Bürgerin, auf ihrem Grundstück ein Wochenendhaus zu errichten und entsprechend zu nutzen, und des Interesses der öffentlichen Hand am Schutz der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hat die Untere Bauaufsichtsbehörde dem letzten Interesse den Vorrang eingeräumt; eine Freistellungserklärung hat sie vor diesem Hintergrund nicht (mehr) akzeptiert.

Im Laufe des Petitionsverfahrens hat sich jedoch eine mögliche Lösung aufgetan: So war der angrenzende Waldbereich nach Angaben der Bürgerin bis auf sechs Bäume gefällt worden. Angesichts dieser geänderten Sachlage besteht aus ihrer Sicht nunmehr die Möglichkeit, die Fläche mit Gehölzen so aufzuforsten, dass eine Gefahr für ihr Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann. Vor diesem Hintergrund hat die Bürgerbeauftragte die Untere Bauaufsichtsbehörde gebeten, mit der Ortsgemeinde als Waldeigentümerin Kontakt aufzunehmen und zu prüfen, in welcher Weise sie den Waldbereich wieder aufforsten möchte und ob sie mit einer Verpflichtungserklärung zu einer bestimmten Waldbehandlung einverstanden wäre. Bei Redaktionsschluss haben die Ermittlungen noch angedauert.

Losgelöst von diesem Einzelfall hat sich die Bürgerin darüber hinaus dafür ausgesprochen, dass die Forstämter ihre forstfachlichen Einschätzungen zu einer möglichen Baumwurfgefahr den zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörden mitteilen, damit diese bei entsprechenden Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern hierauf sogleich hinweisen können. Es stellte sich heraus, dass das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten als Oberste Forstbehörde vor dem Hintergrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes vom 24. Mai 2017 die zuständigen Forstämter auf die derzeitige Rechtslage mit Schreiben vom 19. März 2018 hingewiesen hatte. Das Anliegen der Bürgerin aufgreifend hat es jedoch veranlasst, dass das Ministerium der Finanzen als Oberste Bauaufsichtsbehörde die Bauaufsichtsbehörden unmittelbar über die Waldabstandsregelungen informiert.

Verwehrte Einsichtnahme in die Bauakte der Nachbarin bzw. des Nachbarn

Gleich mehrfach war die Bürgerbeauftragte in diesem Berichtsjahr mit der gewünschten Einsichtnahme in die Bauakte der Nachbarin bzw. des Nachbarn befasst. In einem konkreten Fall war der Petent nicht nur der Nachbar des Bauherrn, sondern gar der Entwurfsverfasser der eingereichten Bauunterlagen wie auch ursprünglich der Bauleiter, weshalb er nicht nachvollziehen konnte, dass die Untere Bauaufsichtsbehörde ihm die Einsichtnahme in die Bauakte seines Nachbarn bislang verwehrt hat.

Allerdings begründet der Umstand, Nachbar im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 1 LBauO zu sein, allein noch keinen Anspruch auf Einsichtnahme. Danach sind Nachbarinnen und Nachbarn die Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke. Für die Einsichtnahme in die Bauakte der Nachbarin bzw. des Nachbarn müsste der Antragsteller vielmehr die Verletzung von öffentlich-rechtlich geschützten Nachbarinteressen geltend machen können, was vorliegend verneint wurde.

Im Zuge des Petitionsverfahrens hat die Untere Bauaufsichtsbehörde daneben einen möglichen Anspruch nach § 29 Abs.1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) geprüft. Danach hat die Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verwaltungsverfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Wer an einem Verwaltungsverfahren beteiligt ist, wird in § 13 Abs. 1 VwVfG definiert. Aus Sicht der Unteren Bauaufsichtsbehörde war der Petent allenfalls als Entwurfsverfasser für Fragen zu den eingereichten Bauunterlagen verfahrensbeteiligt, wobei sich seine Tätigkeit als Entwurfsverfasser grundsätzlich mit der erteilten Baugenehmigung erledigt hat. Die Tätigkeit als Bauleiter hatte er gegenüber

der Unteren Bauaufsichtsbehörde mit der Fertigstellung der Rohbauarbeiten für beendet erklärt, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt keine Aktenkenntnis mehr erforderlich war.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde hat schließlich eingeräumt, dass der Petent möglicherweise ein Akteneinsichtsrecht in analoger Anwendung des § 29 Abs. 1 VwVfG hat. Unter Bezugnahme auf den Kommentar Kopp/Ramsauer zum VwVfG hat sie die Rechtsauffassung vertreten, dass § 29 VwVfG die Gewährung von Akteneinsicht und die Erteilung von Auskünften durch die Behörde an Dritte nicht gänzlich ausschließt. Die Entscheidung hierüber steht aber in diesen Fällen grundsätzlich im Ermessen der Behörde. Im Hinblick darauf hat die Untere Bauaufsichtsbehörde erklärt, dass sie dem Petenten die gewünschte Akteneinsicht gestatten kann, soweit die Kenntnis der Bauakte zur Geltendmachung oder Verteidigung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist. Nach dem vorgenannten Kommentar müsste der Petent letztlich substantiiert darlegen, inwiefern und wozu die Kenntnis der Akteneinsicht erforderlich ist, sofern dies nicht ohne Weiteres erkennbar oder aus den Umständen und dem Zusammenhang offensichtlich ist. Eine solche Begründung der Akteneinsicht hat der Petent jedoch nicht erbracht, sodass ihm die Einsicht in die Bauakte seines Nachbarn und früheren Auftraggebers verwehrt blieb. Da das Verwaltungshandeln nicht zu beanstanden war, hat die Bürgerbeauftragte dem Petenten die Sach- und Rechtslage nochmals ausführlich dargelegt.

Container auf Lkw-Auflieger als bauliche Anlage im Sinne der Landesbauordnung

In verschiedenen Fällen haben Bürger gegenüber der jeweils zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde damit argumentiert, dass ein Container, der auf einem (mobilen) Lkw-Auflieger montiert ist, keine bauliche Anlage im Sinne der LBauO darstellt. Hintergrund dessen ist, dass dann die LBauO nicht anzuwenden wäre. Zwecks Klärung dieser Rechtsfrage haben die Bürger unabhängig voneinander die Hilfe der Bürgerbeauftragten in Anspruch genommen.

Zum Sachverhalt: Die Bürger hatten jeweils einen Container auf einem Lkw-Auflieger montiert und auf einem im sog. Außenbereich befindlichen Grundstück abgestellt bzw. wollten ihn dort abstellen. In einem Fall diente der Container bereits der Aufbewahrung landwirtschaftlicher Geräte. In einem anderen Fall wollte ein Bürger seinen Container zur Bienenhaltung nutzen. Brisant war, dass der eine Bürger keine Baugenehmigung dafür hatte. Da das Bauvorhaben im sog. Außenbereich nicht genehmigungsfähig war, hatte die Untere Bauaufsichtsbehörde bereits eine Beseitigungsverfügung erlassen. Der andere Bürger hatte eine Bauvoranfrage gestellt und sich im Zuge des Verwaltungsverfahrens an die Bürgerbeauftragte zwecks Unterstützung gewandt. Beide Bürger haben im Übrigen versichert, den Lkw-Auflieger – je nach Wetterlage bzw.

Hochwassergefahr – auf dem Grundstück zu bewegen, sodass dieser aus ihrer Sicht keine bauliche Anlage im Sinne der LBauO darstellen würde.

Im Laufe der Petitionsverfahren haben die jeweiligen Unteren Bauaufsichtsbehörden an ihrer bauordnungsrechtlichen Einschätzung festgehalten mit der Folge, dass die Lkw-Auflieger – entgegen der Annahme der Bürger – den Bestimmungen der LBauO unterliegen.

Letztlich hat die Bürgerbeauftragte den Bürgern die Sach- und Rechtslage nochmals ausführlich darlegt und erläutert. Denn nach § 2 Abs. 1 Satz 1 LBauO sind bauliche Anlagen mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht nach § 2 Abs. 1 Satz 2 LBauO auch dann, wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 22.08.1986, Az. 3 TH 2137/86, zu der inhaltsgleichen Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 LBauO Hessen festgehalten, dass nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung abgestellte Fahrzeuge als bauliche Anlagen erfasst werden sollen, die überhaupt auf längere Zeit ortsfest, sei es zum Wohnen oder Wochenendaufenthalt oder zu gewerblichen Zwecken, benutzt werden. Weiter heißt es dort wörtlich: „Im Übrigen wird die ortsfeste Nutzung dabei in ihrem Wesen nicht entscheidend davon betroffen und nicht etwa dadurch aufgehoben, dass der Antragsteller den Wohnwagen zu gelegentlichen Urlaubs- und Wochenendfahrten benutzt. Im Gegenteil; die überwiegende ortsfeste Benutzung erhält gerade erst gegenüber solchen kurzfristigen Unterbrechungen ihren eigentlichen Sinn.“ Hintergrund dessen war, dass der Antragsteller einen Wohnwagen mit Vorzelt mit Unterbrechungen während einiger Monate im Jahr,

insbesondere in der Sommerzeit, ohne Baugenehmigung im Außenbereich aufgestellt hatte. Die bauordnungsrechtlichen Einschätzungen der Container samt Lkw-Auflieger durch die Unteren Bauaufsichtsbehörden waren daher nicht zu beanstanden.

Soweit die Untere Bauaufsichtsbehörde dem Bürger, der den Lkw-Auflieger einschließlich des Containers bereits aufgestellt hatte, eine Fristverlängerung zur Beseitigung gewährt hat, konnte die Eingabe immerhin teilweise einvernehmlich abgeschlossen werden. Im Übrigen hatte sie dem Bürger noch die Möglichkeit aufgezeigt, einen Bauantrag für einen landwirtschaftlichen Geräteschuppen einzureichen, weil hierfür das Benehmen der Unteren Naturschutzbehörde unter bestimmten Voraussetzungen, die aber im Zuge dieses Verfahrens noch im Einzelnen zu klären wären, in Aussicht gestellt werden konnte. Es entzieht sich der Kenntnis der Bürgerbeauftragten, ob der Bürger diesen Hinweis aufgegriffen hat.

4. UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT

Lärmbelästigungen durch Veranstaltungen

In dem Berichtsjahr beanstandeten zahlreiche Bürgerinnen und Bürger – unabhängig voneinander – Lärm durch Veranstaltungen wie z. B. durch einen Polterabend, eine Hochzeit mit mehr als 700 Gästen, ein Punkrock und Hardcore Festival sowie Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus. In der Regel ging es ihnen um die Einhaltung der Nachtruhe, die nach § 4 Abs. 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (L-ImSchG) von 22.00 bis 6.00 Uhr andauert. In diesem Zeitraum sind Betätigungen – mit Ausnahmen – verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können.

So beschwerten sich Anwohnerinnen über erhebliche Lärmbelästigungen durch zwei Polterabende, bei denen zuvor die Straße gesperrt worden war. Sie wollten erreichen, dass das dafür zuständige Ordnungsamt künftig geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation bei derartigen Veranstaltungen ergreift. In diesem Zusammenhang machten sie geltend, dass das Ordnungsamt keine Kontrollen durchführen würde.

Im Zuge der Petitionsverfahren stellte sich heraus, dass die Verbandsgemeindeverwaltung nur einen kommunalen Vollzugsbeamten beschäftigte, der ihren Angaben nach des Öfteren auch außerhalb der üblichen Bürozeiten seinen Dienst verrichtet. Insbesondere in den Sommermonaten sei er in den Abendstunden noch unterwegs und manchmal auch am Wochenende. Während seiner Dienstzeit ist er per Handy erreichbar. Sollte das Handy ausgeschaltet sein, so ist er nicht mehr im Dienst, sodass sich Bürgerinnen und Bürger in einem derartigen Fall an die zuständige Polizeiinspektion wenden müssten.

Da die Polizei nach Aussage der Anwohnerinnen auf eine Lärmbeschwerde hin nicht vor Ort erschienen sei, haben sie die Verwaltungspraxis der Verbandsgemeindeverwaltung bzw. ihren Hinweis, sich außerhalb der Dienstzeiten an die Polizeiinspektion wenden zu können, für nicht geeignet gehalten. Vielmehr sahen die Anwohnerinnen die Verbandsgemeindeverwaltung als originär zuständige Behörde nach wie vor in der Verantwortung.

In diesem Zusammenhang hat das Polizeipräsidium zu Recht darauf hingewiesen, dass eine Zuständigkeit der Polizei (nachrangig) immer dann besteht, wenn das vorrangig zuständige Ordnungsamt nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage ist, die Gefahr abzuwehren bzw. eine bereits eingetretene Störung zu beseitigen. Da Ruhestörungen, so das Polizeipräsidium weiter, zur Gruppe der Ordnungswidrigkeiten gehören, sind sie gegenüber Straftaten, Unfällen usw. nachrangig zu sehen, wobei die Entscheidung hierüber im jeweiligen Einzelfall im Rahmen eines Abwägungsprozesses erfolgt.

Im Übrigen hatte die Verbandsgemeindeverwaltung auf die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen den Erlaubnisnehmer verzichtet. Sollte der Erlaubnisnehmer trotz einer entsprechenden Warnung noch einmal wegen eines solchen oder ähnlichen Vorfalls auffallen, beabsichtigt sie allerdings die Einleitung eines Verfahrens.

Der Bürgerbeauftragten ist zwar durchaus bewusst, dass die Personal- und Organisationshoheit als Teil der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinde obliegt. Damit ist gemeint, dass sich die Gemeinde zur

Erfüllung ihrer Aufgaben eigenen Personals innerhalb einer eigenen Verwaltungsstruktur bedienen kann. Wie schon die Anwohnerinnen in dem Beispielsfall angedeutet haben, stellt sich – bei allem Verständnis für die Polizeiarbeit – jedoch die Frage, ob ein einzelner kommunaler Vollzugsbeamter die gesetzlich normierten Aufgaben eines Ordnungsamtes im gesamten Verbandsgemeindegebiet erfüllen kann, zumal dieser urlaubs- und krankheitsbedingt ausfallen kann.

Auch wenn in diesen Petitionsverfahren im Ergebnis keine Regelung der Angelegenheit im Sinne der Anwohnerinnen zu erzielen war, so konnte zumindest hinsichtlich der ergangenen straßenrechtlichen Erlaubnisse für die Durchführung von zwei privaten Feiern (Polterabend) über zwei volle Tage hinweg ein Teilerfolg erzielt werden.

Die Ermittlungen haben nämlich ergeben, dass die Verbandsgemeindeverwaltung jeweils eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erteilt hatte. Danach durfte der Erlaubnisnehmer die in Rede stehende Straße zur Durchführung eines Polterabends vollständig sperren. Soweit die jeweilige Erlaubnis für insgesamt zwei volle Tage (48 h) galt, hat die Verbandsgemeindeverwaltung auf Nachfrage der Bürgerbeauftragten mitgeteilt, dass sie angesichts des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit künftig beabsichtigt, die Dauer der Beeinträchtigungen zeitlich konkret zu begrenzen. So soll eine Straßensperrung am Tag der Veranstaltung erst ab 14 Uhr möglich und spätestens bis 12 Uhr des Folgetages nach der Veranstaltung wieder beseitigt sein.

Geruchsbelästigungen durch Gaststätten bis zu 400 Sitzplätze

Wie auch schon in der Vergangenheit der Fall, begehrten in dem Berichtsjahr verschiedene Anwohnerinnen und Anwohner eine Lösung zur Verbesserung der Geruchssituation in ihrem Wohnumfeld; sie machten Geruchsbelästigungen durch kleinere Gaststätten bzw. gewerblich genutzte Küchen geltend.

Nach der derzeitigen Rechtslage in Rheinland-Pfalz ist hierfür das jeweilige Ordnungsamt zuständig. Nach den bisherigen Erfahrungen sieht die Verwaltungspraxis zurzeit so aus, dass sich eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter bei Eingang einer entsprechenden Beschwerde im besten Fall vor Ort einen eigenen Eindruck verschafft, dem Gaststättenbetreiber ggf. Hilfestellungen zur Vermeidung von Küchengerüchen gibt

(z. B. Stoßlüften statt gekippter Fenster) und sich, sofern vorhanden, die Wartungs- und Reinigungsbescheinigungen vorlegen lässt. Nicht selten kommt es dann vor, dass sich das Ergebnis der ordnungsrechtlichen Überprüfung nicht mit den Wahrnehmungen der Anwohnerinnen und Anwohner deckt. Dies mag von verschiedenen Faktoren abhängen:

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei einer Vor-Ort-Überprüfung immer nur um eine Bewertung der zu diesem Zeitpunkt vorgefundenen Sachlage handeln kann (sog. Momentaufnahme). Anwohnerinnen und Anwohner, die annähernd „rund um die Uhr" vor Ort sind, haben zwangsläufig einen umfassenderen Eindruck als eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter im Rahmen einer Momentaufnahme.

Ohnehin sind Belästigungen und damit auch Geruchsbelästigungen nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (B-ImSchG) von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft hinzunehmen, solange diese nicht erheblich sind. Maßgebend für die Beurteilung von Geruchsbelästigungen sind die Bestimmungen der Geruchsimmissions-Richtlinie. Eine Geruchsimmission ist nach dieser Richtlinie dann als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die relative Häufigkeit der Geruchsstunden 10 % der Jahresstunden in Wohn- und Mischgebieten überschreitet. Wie in einem konkreten Fall geschehen, hat das Ordnungsamt angesichts der Küchenzeiten der in Rede stehenden Gaststätte die Ansicht vertreten, dass die Gesamtbelastung 10 % der Jahresstunden nicht überschreitet und somit ein ordnungsrechtlichen Einschreiten nicht geboten war.

Schließlich verlässt sich das Ordnungsamt bei einer Geruchsbeschwerde regelmäßig auf vorgelegte Wartungs- und Reinigungsbescheinigungen. Hintergrund dessen dürfte sein, dass die zuständige Mitarbeiterin bzw. der zuständige Mitarbeiter üblicherweise eine Beschäftigte bzw. ein Beschäftigter des nichttechnischen Dienstes und somit nicht vom Fach ist. Mit einer solchen Bescheinigung bestätigt das von dem Gaststättenbetreiber beauftragte Unternehmen jedoch lediglich, die Dunstabzugsanlagen gewartet und gereinigt zu haben. Mehr sagt sie nicht aus. Im Einzelfall kann das Ordnungsamt daher noch einen Nachweis über eine durch ein Ingenieurbüro durchgeführte Funktionstüchtigkeit der Dunstabzugsanlage verlangen. So geschehen in einem konkreten Fall: Der Gaststättenbetreiber kam der Verpflichtung letztlich nach. Anschließend hat die Anwohnerin, die um Unterstützung gebeten hatte, erklärt, dass sich die Geruchssituation wesentlich verbessert habe. Dank der Entschlossenheit der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung konnte diese Eingabe mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden. In der Vergangenheit haben sich die Ordnungsämter bei der Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls regelmäßig mit vorgelegten Wartungs- und Reinigungsbescheinigungen zufrieden gegeben.

Es bleibt festzuhalten, dass rheinland-pfälzische Betreiber von Gaststätten (bis zu 400 Sitzplätze) derzeit nicht gesetzlich verpflichtet sind, regelmäßige technische Überprüfungen präventiv vornehmen zu lassen, damit erst gar keine unangenehmen Gerüche

auftreten. Für eine technische Überprüfung bedarf es vielmehr einer konkreten Gefahr für die Sicherheit und Ordnung.

Zwar hat Rheinland-Pfalz für Großgaststätten mit mehr als 400 Gast- bzw. Sitzplätzen bereits Regelungen zur Überprüfung von Dunstabzugsanlagen getroffen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen sind diese regelmäßig von sachverständigen Personen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Es stellt sich aber die Frage, ob präventive Maßnahmen von der Anzahl der Gast- bzw. Sitzplätze abhängen kann.

Dies verneinen Länder wie z. B. Bayern, Berlin und Hessen schon aus Brandschutzgründen und haben daher wiederkehrende Überprüfungen für alle Dunstabzugsanlagen in gewerblich genutzten Küchen vorgesehen: So hat Berlin geregelt, dass Dunstabzugsanlagen einmal im Jahr auf ihre Brandsicherheit zu überprüfen sind (§ 3 Abs. 1 der Überprüfungsordnung des Landes Berlin). Nach § 2 Abs. 3 der Überprüfungsordnung des Landes Berlin sind die wiederkehrenden Überprüfungen der Dunstabzugsanlagen u. a. in der Regel in einem gemeinsamen Arbeitsgang mit den in § 1 Abs. 1 der Kehr- und Überprüfungsordnung aufgeführten Arbeiten durchzuführen. Dies bedeutet, dass die Überprüfung einer Dunstabzugsanlage in der Regel mit der Reinigung oder Überprüfung von Abgasanlagen, Heizgaswege der Feuerstätten, Räucheranlagen oder notwendigen Verbrennungsluft- und Abluftanlagen in dem Gebäude einhergeht. Diese Arbeiten dürfen Schornsteinfeger oder sonstige Fachleute ausüben, sofern sie die Berechtigung hierzu haben. Gegenüber dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger haben sie anschließend mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass sie die Arbeiten entsprechend dem Feuerstättenbescheid bzw. dem Lüftungsanlagenbescheid ordnungsgemäß durchgeführt haben.

Eine vergleichbare Handhabung in Rheinland-Pfalz hätte neben dem Aspekt der Brandsicherheit den Vorteil, dass regelmäßige verpflichtende Überprüfungen der Dunstabzugsanlagen durch Schornsteinfeger oder sonstige Fachleute möglichen Geruchsbelästigungen infolge einer nicht oder nur unzureichend gepflegten Anlage entgegenwirken dürften. Auch wenn dies mit einer weiteren bürokratischen Hürde verbunden sein dürfte, so stellt sich angesichts der immer wieder auftretenden Geruchsproblematik die Frage, ob Rheinland-Pfalz nicht dem Beispiel anderer Länder folgen sollte.

Kein Wettbewerb nach Liberalisierung des Schornsteinfegerwesens?

In dem Berichtsjahr häuften sich – zumeist telefonische – Anfragen von Bürgerinnen und Bürger zu der Liberalisierung des Schornsteinfegerwesens. Zum Hintergrund: Die EU hatte seinerzeit das Schornsteinfegermonopol in Deutschland angesichts fehlender Dienstleistungsfreiheit beanstandet. Hierauf hat der Bundesgesetzgeber reagiert und bestimmte Schornsteinfegerarbeiten (Kehr-, Überprüfungs- und Messarbeiten) für den Wettbewerb geöffnet. In der Regel machten Bürgerinnen und Bürger aber geltend, keinen Betrieb zu finden, der diese Arbeiten übernehmen würde. Daher sahen sie sich gezwungen, den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu beauftragen, um ihren Verpflichtungen aus dem Feuerstättenbescheid fristgerecht nachkommen zu können.

Soweit Bürgerinnen und Bürger beanstandet haben, auf dem freien Markt keinen anderen Schornsteinfeger als den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu finden, der die Kehr-, Überprüfungs- und Messarbeiten überhaupt durchführen würde, hat die Bürgerbeauftragte regelmäßig um Verständnis dafür geworben, dass sie angesichts ihres gesetzlichen Auftrages hierbei nicht behilflich sein kann. Denn diese zivilrechtlichen Arbeiten unterfallen der Privatautonomie. Damit geht die Vertragsfreiheit einher, d. h. jede bzw. jeder kann frei entscheiden, ob und mit wem er einen Vertrag abschließt.

Die Bürgerbeauftrage kann in diesem Zusammenhang lediglich darauf hinweisen, dass – neben den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern – auch Handwerksbetriebe wie z. B. Heizungsbaubetriebe oder Heizungsinstallationsbetriebe sowie „freie Schornsteinfeger", die keinen eigenen Bezirk verwalten, die Kehr-, Überprüfungs- und Messarbeiten ausführen dürfen, sofern sie über die für das Schornsteinfegerhandwerk erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen und im Schornsteinfegerregister beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingetragen sind. Das Schornsteinfegerregister ist auf der Homepage www.bafa.de zu finden. Es empfiehlt sich, bei der Suchfunktion die ersten drei Stellen der Postleitzahl und anschließend das Zeichen „*" anzugeben, um möglichst eine Auswahl an registrierten Betrieben zu erhalten.

Ein Hinweis am Rande: Sollte bei einem Einzelnen der Eindruck entstanden sein, dass ein Schornsteinfeger in einem bestimmten Bezirk zum Schutz des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers kein Vertragsangebot annimmt, hat dies bei Bestätigung wettbewerbsrechtliche Konsequenzen. Denn die Wettbewerbsfreiheit basiert auf der Grundlage von Angebot und Nachfrage. Eine Wettbewerbsbeschränkung, wie z. B. der Verzicht auf Wettbewerb untereinander, stellt immer auch einen Eingriff in die wirtschaftliche Handlungsfreiheit der Beteiligten dar. Nach § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, daher verboten.

Beschränken sich die Auswirkungen des wettbewerbsrelevanten Verhaltens auf das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz, so können sich Bürgerinnen und Bürger an das Landeskartellamt wenden, das beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz, angesiedelt ist. Wirkt sich die Marktbeeinflussung länderübergreifend aus, ist das Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, zuständig. Deren Aufgabe ist es, vor jeglichen Beschränkungen unternehmerischer Freiheit durch Marktteilnehmerinnen und -teilnehmern sowie vor dem Missbrauch wirtschaftlicher Macht zu schützen. Im Übrigen kommen neben etwaigen Verstößen gegen das GWB noch mögliche Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Betracht, die jedoch auf dem Zivilrechtsweg zu verfolgen sind.

Der Bürgerbeauftragten ist zwar nicht bekannt, dass sich Bürgerinnen und Bürger wegen möglicher nachgewiesener Absprachen zwischen Schornsteinfegern an das Landeskartellamt gewandt haben. Allerdings haben Bürgerinnen und Bürger entsprechende Vermutungen durchaus zum Ausdruck gebracht.

Nutzung einer Böschung zu Weidetriebszwecken contra Eigentumsrecht der Ortsgemeinde

Auch dieser Fall soll nicht unerwähnt bleiben: Die Besonderheit besteht nämlich darin, dass der Vorgang nach einer rein rechtlichen Überprüfung eigentlich negativ hätte abgeschlossen werden müssen, ein Kompromiss schlussendlich auf einer „anderen Ebene“ gefunden werden konnte.

Aber der Reihe nach: Der betroffene Bürger trug vor, einen landwirtschaftlichen Betrieb, zu dem derzeit 25 Rinder in Weidehaltung gehören, zu bewirtschaften. Er beanstandete den Beschluss einer Ortsgemeinde, wonach er einen Verbindungsweg nicht mehr nutzen sollte. Der Bürger machte geltend, dass dadurch seine

Weidehaltung erheblich erschwert werden würde. So müsste er die Rinder mittels eines Weidetriebwagens, in den nur sechs Rinder passen, aufwändig über eine längere Strecke von einer Weide zur anderen transportieren. Im Ergebnis wollte der Bürger mit seiner Eingabe erreichen, dass er den Verbindungsweg auch weiterhin nutzen kann.

Die Ermittlungen haben zunächst ergeben, dass es sich bei der vom Bürger genutzten Zuwegung nach Rücksprache mit der Ortsgemeinde um eine Verbindung von zwei Wirtschaftswegen bzw. um eine unbefestigte Böschung handelt, die im Eigentum der Ortsgemeinde steht. Hingegen handelt es sich – entgegen der offensichtlichen Annahme des Bürgers – um keinen Wirtschaftsweg, was das ebenfalls um Überprüfung gebetene Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum hat bestätigen können.

Somit war als Zwischenergebnis festzuhalten, dass die Ortsgemeinde als Eigentümerin entschieden hat, dass die Böschung nicht mehr genutzt werden soll. Hintergrund dessen war der Umstand, dass sich die Böschung – aus welchen Gründen auch immer – in einem schlechten Zustand befand. Aus Sicht einer Eigentümerin bzw. eines Eigentümers, der bzw. dem regelmäßig auch die Verkehrssicherungspflicht obliegt, eine durchaus nachvollziehbare Entscheidung, die sich jedoch als sehr nachteilhaft für den Bürger ausgewirkt hätte.

Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens haben das DLR wie auch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz den Sachverhalt schließlich aus rein landwirtschaftlicher Sicht beurteilt. Mit deren Unterstützung wie auch mit Hilfe des Bürgermeisters der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel, wofür sich die Bürgerbeauftragte ausdrücklich bedankt, fand hierauf ein gemeinsames Gespräch statt, im Rahmen dessen ein Kompromiss gefunden werden konnte: So haben die Ortsgemeinde und der Bürger eine Nutzungsvereinbarung getroffen. Darin hat sich der Bürger insbesondere verpflichtet, die in Rede stehende Verbindung auf seine Kosten herzustellen und zu unterhalten sowie die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Im Gegenzug darf er die Verbindung 20 Jahre lang nutzen. Insoweit konnten beide Interessen „unter einen Hut gebracht werden“.

5. VERKEHR

Es gibt wohl nur wenige Bürgerinnen und Bürger, die nicht in irgendeiner Art und Weise am Straßenverkehr teilnehmen: aktiv oder passiv, in welcher Rolle auch immer. Einige von ihnen sehen sich im Zuge der Petitionsbearbeitung gleichsam als Experten auf diesem Gebiet und haben bei Streitfragen ihre Meinungsbildung oftmals bereits abgeschlossen, was eine Vermittlung seitens der Bürgerbeauftragten nicht gerade erleichtert.

Die Bedeutung dieses Themenbereichs spiegelt sich auch in Zahlen wider: Allein die Straßen des überörtlichen Verkehrs in Rheinland-Pfalz haben aktuell eine Länge von 18.333 Kilometern. Zum 1.1.2018 wurden in Rheinland-Pfalz bei einer Einwohnerzahl von etwa 4 Millionen 3.040.984 Kraftfahrzeuge gezählt, bundesweit waren ca. 46 Millionen Kraftfahrzeuge zugelassen, bei einem Bestand von nahezu 39 Millionen Fahrerlaubnissen (Führerscheinen).

Die Eingaben zum Sachgebiet „Verkehr“ haben eine enorme Bandbreite. Es geht beispielsweise um Fragen des Parkens, des Öffentlichen Personennahverkehrs, Verkehrsregelungen, Probleme mit der Fahrerlaubnis sowie Angelegenheiten auf dem Gebiet des Kfz-Zulassungswesens. Im Zusammenhang mit ihren Beschwerden fordern Bürgerinnen und Bürger etwa bauliche Einrichtungen zur Verkehrsregelung oder auch ständige Geschwindigkeitskontrollen sowie die Einführung von Tempo-30-Zonen, das Ausweisen von Parkflächen oder die Nachuntersuchung einer Blutprobe.

Die Bürgerbeauftragte klärt dann den vorgetragenen Sachverhalt mit den beteiligten Stellen – dies sind meist Stadtverwaltungen, Kreisverwaltungen sowie Verbandsgemeindeverwaltungen, der Landesbetrieb Mobilität, Polizeipräsidien und das Verkehrsministerium – möglichst umfassend auf. Sie trägt hier dazu bei, dass den Petentinnen und Petenten das Vorgehen der Verwaltung verständlicher und transparenter wird. Dies führt nicht immer zu einer Lösung des Anliegens im Sinne des Bürgers, hilft jedoch den Betroffenen die Entscheidungen der Verwaltung besser nachzuvollziehen. So müssen die einzelnen Interessen der Bürgerinnen und Bürger in Verkehrsangelegenheiten stets sorgsam gegen das Interesse der Allgemeinheit abgewogen werden. Dabei zeigt sich, dass selbst bei gutem Willen der Verwaltungen es nicht immer möglich ist, eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung zu finden.

Ein ständiges Thema sind innerörtliche Verkehrsregelungen. Hier wurde oftmals deutlich, dass die betroffenen Bürger den handelnden Verwaltungen äußerst kritisch gegenüberstehen. Gerade in kleinen Gemeinden wird schnell der Vorwurf erhoben, dass sich die Verwaltung von sachfremden Erwägungen oder persönlichen Beziehungen leiten lasse. Deshalb ist ein klares und nachvollziehbares Verwaltungshandeln notwendig, um Vertrauen zu schaffen. Auch nach umfangreichem Schriftverkehr konnte nicht immer ein Lösungsansatz gefunden werden. Das Petitionsverfahren schließt selbstverständlich nicht aus – darauf hat die Bürgerbeauftragte in manchen Angelegenheiten hingewiesen –, dass die Petentinnen und Petenten die Richtigkeit ihrer Sichtweise bzw. Rechtsauffassung auch gerichtlich klären lassen können.

Einige Eingaben, mit denen bestimmte Verkehrssituationen beklagt wurden, sind durch das Verhalten von Verkehrsteilnehmern verursacht, die etwa Geschwindigkeitsbeschränkungen ignorieren oder

Durchfahrtverbote missachten. Seitens der Anlieger wird dann von der Verwaltung gefordert, solche Zuwiderhandlungen zu verhindern. Wohl wissend, dass dies nie in Gänze möglich sein wird, sind die Behörden bestrebt, beispielsweise durch bauliche Maßnahmen und Verkehrsführungen, aber auch durch Kontrollen dem Anliegen der Petenten möglichst gerecht zu werden.

Parkprobleme

Manch eine Eingabe hatte das Thema „Parken“ zum Gegenstand. Insbesondere innerorts ist Parkraum knapp, was dann zu Konflikten führt. Wünschenswerte Erweiterungen der Parkflächen scheitern oft an den örtlichen Gegebenheiten, an denen auch die Städte und Gemeinden bei allem guten Willen aktuell nichts ändern können. Ursächlich sind oft „Sünden“ der Vergangenheit, wenn etwa komplexe Wohneinheiten auf hierfür zu kleinen Grundstücken errichtet wurden, ohne den erforderlichen Parkraum vorzusehen.

Selbst wenn genügend Parkplätze zur Verfügung stehen, gibt es Bürger, die dann zum Beispiel das Fehlen von Parkflächenmarkierungen rügen.

Hier ein Fallbeispiel aus diesem Bereich mit einer sehr eingängigen Stellungnahme eines Bürgermeisters: Ein Bürger beklagte fehlende Parkflächenmarkierungen in „seiner“ als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesenen Straße. Seit Jahren würden Autofahrer bzw. Autofahrerinnen dort unvorschriftsmäßig parken. Mangels Parkflächenmarkierungen würden Verursacher ihre Pkw innerhalb der Parkbuchten so abstellen, dass sie unnütz Kraftfahrzeug-Stellflächen vermeidbar blockierten. Für weitere Autos sei dann kein Platz mehr da. Hierzu hat der Bürgermeister der betroffenen Stadt wie folgt Stellung genommen: „Wir sehen das hingegen genau umgekehrt, da die Parkbucht zu kurz für drei aber zu lang für zwei Parkplätze ist. Würde man hier die Parkflächen durch Trennungsstriche genau festlegen, könnten bei der vorgeschriebenen Mindestlänge von 5 m in der Parkbucht nur zwei Plätze markiert werden. Da viele Autos jedoch deutlich kürzer sind, passen in die Parkbucht meistens auch drei Fahrzeuge, sodass durch das Fehlen der Markierung eine höhere Flexibilität mit insgesamt besserer Nutzbarkeit des Parkraums gegeben ist. Dabei kann es natürlich passieren, dass bei einer Ausnutzung der Fläche mit drei Fahrzeugen beim Wegfahren des jeweils vorderen und hinteren und Verbleib des mittleren Fahrzeugs die freie Fläche vorne und hinten nicht ausreicht, dass dort auch ein großes Auto Platz findet. Der Petent sieht darin dann einen Verstoß gegen das platzsparende Parken durch das mittlere Fahrzeug und Vergeudung von Parkraum, was jedoch nicht der Fall ist. Ein Verstoß gegen das Gebot des platzsparenden Parkens ist nur dann begründet, wenn das vordere oder hintere Fahrzeug einen zu großen Abstand zu der Parkplatzbegrenzung (Beginn oder Ende der Parkbucht) lässt. Wird uns ein solcher Sachverhalt bekannt, erhält der Fahrer auch eine Verwarnung. Es ist daher nicht beabsichtigt, an der derzeitigen Situation etwas zu ändern. Wir sehen nicht nur keine Notwendigkeit für eine Parkflächenmarkierung, sondern halten diese aus den genannten Gründen auch für kontraproduktiv“. Die Eingabe wurde nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Beschränkung der Geschwindigkeit

Ein weiterer Petent beanstandete im Zusammenhang mit seinen „Verkehrsbeobachtungen“, dass in einer Straße seiner Heimatgemeinde viele Autofahrer das Tempolimit nicht einhalten würden. Er habe u.a. vorgeschlagen, Buchten oder Schwellen anzubringen. Das „Rathaus“ sei darüber informiert, er habe aber das Gefühl, nicht ernst genommen zu werden. In der Stellungnahme des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde wurde zunächst darauf hingewiesen, dass es sich bei der Straße innerhalb der Ortsdurchfahrt um einen 200 m langen Abschnitt der Landesstraße 137 handelt, wobei auf der gesamten Strecke eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h gilt. Diese verkehrsrechtliche Anordnung sei bereits im Jahre 1992 getroffen worden. Der Petent sei nicht Anwohner dieser Straße. Weder von Anwohnern noch seitens des Ortsbürgermeisters gäbe es Beschwerden hinsichtlich überhöhter Geschwindigkeiten. Die geschwindigkeitsbeschränkende Beschilderung in der Ortsgemeinde sei vollständig und eindeutig. Sie entspreche den geltenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Parkende Fahrzeuge in der besagten Straße würden ebenfalls zur Verkehrsberuhigung beitragen. Dem Petenten sei bereits mitgeteilt worden, dass zusätzliche verkehrsberuhigende Maßnahmen im Zuge dieser Landesstraße, auch nach Rücksprache mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier, aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und den rechtlichen Vorgaben nicht infrage kommen. Mit dieser Stellungnahme war der Petent nicht einverstanden, so dass die Eingabe nicht einvernehmlich abzuschließen war.

Schwerlastverkehr

In einem anderen Fall beklagte eine Petentin die Belastung durch Schwerlastverkehr in einer Straße ihres Wohnorts, weshalb bereits Spurrillen entstanden seien. Diese Straßenschäden habe der Landesbetrieb Mobilität (LBM) bestätigt. Durch die Spurrillen spritze das Regenwasser und der Schnee an die Fassade ihres Hauses und verschmutzte es, wofür sie Schadenersatz forderte. Des Weiteren sei ortseinwärts Lkw-Verkehr nur für Anlieger gestattet. Hier würden jedoch auch Lkw bis 40 t fahren, ohne Anlieger zu sein. Außerdem würde mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren, weshalb die Petentin Geschwindigkeitskontrollen fordert, die bislang unterblieben seien. Sie habe mit dem Stadtbürgermeister, dem LBM und der Polizei erfolglos das Gespräch gesucht. In ihrer Stellungnahme wies die Verbandsgemeindeverwaltung zunächst darauf hin, dass sie sich in einem politischen Diskussionsprozess für den Bau einer Ortsumgehung befinde, die eine Verkehrsentlastung der Landstraße herbeiführen solle. Der Gemeinderat habe sich mit der Thematik befasst und beschlossen, in Verbindung mit den

anstehenden Bürgermeisterwahlen eine Bürgerbefragung zur Realisierung einer Ortsumgehung durchzuführen. Weiter wird ausgeführt, dass nach Kenntnis der Verbandsgemeindeverwaltung die Polizei regelmäßig Kontrollen hinsichtlich der auf der Landstraße (Ortsdurchfahrt) gefahrenen Geschwindigkeiten und der Einhaltung der Verkehrsregelungen (Anliegerverkehr) durchführt. Bezüglich der verschmutzten Hausfassade wurden seitens der Verbandsgemeindeverwaltung keine Verantwortlichkeiten gesehen. Die Petentin war der Auffassung, dass sie hinsichtlich der Verschmutzung der Hausfassade einen Schadensersatzanspruch gegen das Land Rheinland-Pfalz hat, was vom Landesbetrieb Mobilität jedoch bestritten wurde. Schadensersatzansprüche müssten ggf. gerichtlich geklärt werden. Dazu kann die Bürgerbeauftragte allerdings nicht beitragen. Die Eingabe ist nicht einvernehmlich abgeschlossen worden.

Lärmbelästigung durch die Mainzelbahn

Eine als erheblich empfundene Belästigung aufgrund des Betriebes der „Mainzelbahn“ durch die Mainzer Mobilität (vormals Mainzer Verkehrsgesellschaft) war Gegenstand einer Eingabe eines Mainzer Bürgers. Die Mainzelbahn-Strecke ist neun Kilometer lang und verbindet den Mainzer Hauptbahnhof mit dem Stadtteil Lerchenberg. Der Petent bewohnt eine Doppelhaushälfte, etwa 12 m von den Schienen entfernt. Das Quietschen der Bahnen sei unerträglich und unzumutbar. Die „neue Variobahn“ sei lauter als Flugzeuge und würde mit Geschwindigkeiten bis zu 70 km/h fahren, mit einer Taktung von 3 bis 4 Minuten. Seine Kontaktaufnahmen mit der MVG seien bislang für ihn enttäuschend verlaufen. Sie habe Messungen durchgeführt, weshalb ein Lärmprotokoll vorhanden sein müsse, aber nicht herausgegeben werde. Zu der Eingabe wies der Oberbürgermeister der Stadt Mainz nach Einholung einer Stellungnahme der Mainzer Mobilität zunächst darauf hin, dass sich die Beschwerde des Petenten aufgrund seiner Adresse nicht auf die Neubaustrecke (Mainzelbahn), sondern auf das Bestandsnetz bezieht. Die maximale Geschwindigkeit der Straßenbahn betrage 50 km/h; hierauf seien die Bahnen gedrosselt, sodass die vom Petenten genannten (empfundenen) 70 km/h rein technisch nicht gefahren werden könnten. Neben der Geschwindigkeitsthematik und dem individuellen Fahrverhalten der einzelnen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen würden nach Erfahrung der Mainzer Mobilität die im laufenden Betrieb eingesetzten Fahrzeuge unterschiedlich wahrgenommen. Während auf der einen Seite ein großer Vorteil der neu angeschafften Variobahnen in ihrer Größe (mehr Platz für Rollstuhlfahrer/Kinderwagen) und auch in ihrem höheren Fahrkomfort bestehe, so variiere auf der anderen Seite die Achslast deutlich. Die Fahrzeugtypen hätten also unterschiedliche technische Ausprägungen (zum Beispiel das Gewicht) und im Zusammenspiel mit Wetter, Gleisanlage, Gleiszustand, Gegebenheit der Haltestelle, Verschleiß am Fahrzeug und Beladungszustand

seien veränderliche Rahmenbedingungen auch Ursache eines subjektiven Lautstärke-Empfindens. Im weiteren Schriftwechsel wurde seitens der Stadtverwaltung verdeutlicht, dass die vom Petenten angesprochenen „Messungen" eine reine Schallmessung gewesen seien, die aus dem Wagen der Fachfirma heraus im Beisein von Mitarbeitern der Mainzer Mobilität vorgenommen wurde, um sich ein Bild der Problematik vor Ort zu ermöglichen. Diese Messungen würden keine Anforderungen für eine Schallpegelmessung erfüllen, es habe dazu weder einen Auftrag noch ein Protokoll oder einen Bericht gegeben. Die Messungen hätten lediglich der Abrundung einer Beurteilung der Fachleute vor Ort im Vorfeld der Überlegungen zum Einbau der Schmieranlage gedient. Seit die Schmieranlage eingespielt und ordnungsgemäß in Betrieb sei, habe sich die Situation nach Einschätzung der Mainzer Mobilität deutlich verbessert. Zur Frage der verwendeten Fahrzeugtypen habe das Unternehmen ausgeführt, dass die Straßenbahnen eine Lebensdauer von 25-35 Jahren haben. Die Kosten pro Fahrzeug lägen bei 2,3 Millionen €. Die Gesamtinvestition für die Variobahnen habe ein Volumen von über 40 Millionen €. Für die Mainzelbahn-Strecke seien zehn neue Fahrzeuge gekauft worden. Neun Fahrzeuge des gleichen Typs seien schon seit Jahren in Betrieb, ohne dass es zu diesen Beschwerden gekommen wäre. Sie würden auch alle erforderlichen Grenzwerte einhalten. Jedes Fahrzeug werde sehr aufwendig abgenommen und von der technischen Aufsichtsbehörde zugelassen. Ergänzend ist seitens der Mainzer Mobilität ausgeführt worden, dass unabhängig davon die Wartungsintervalle aller Straßenbahnfahrzeuge verdichtet wurden und der Unterhaltungsaufwand deutlich erhöht worden sei, um die Auffälligkeiten einzelner Fahrzeuge im Fahrverhalten hinsichtlich Lärm und Erschütterungen zu vermeiden oder sehr kurzfristig abzustellen. Der Aspekt der Fahreigenschaften im Netz werde sicherlich bei einer Neubeschaffung besonders betrachtet werden. Letztlich würde aber auch dann erst in der Praxis im Betrieb im Schienenverkehr das Radschienensystem beurteilt werden können. Mit diesen Ausführungen war der Petent unzufrieden, so dass die Eingabe nicht einvernehmlich abgeschlossen worden ist.

Erforderlichkeit einer Beschilderung

Um das Aufstellen von Verkehrszeichen ging es bei einer weiteren Eingabe. Der Petent wollte erreichen, dass in Höhe der Einfahrt auf sein außerörtlich gelegenes Pachtgrundstück wegen der dort nach seiner Auffassung vorhandenen unfallträchtigen Gefahrenstelle eine entsprechende Warnbeschilderung aufgestellt wird. Der Landrat des zuständigen Kreises teilte hierzu mit, dass seitens der Kreisverwaltung zu diesem Sachverhalt mehrfach Stellung genommen wurde und führte aus: „Dem Petenten wurde von unserem zuständigen Fachbereichsleiter mitgeteilt, dass auch nach Rücksprache mit der zuständigen Polizeibehörde neben dem von ihm geschilderten Unfall vom April 2018 auf dem betroffenen Streckenabschnitt lediglich zwei Unfälle seit 2010 registriert wurden. Bei dem im April erfolgten Unfall handelte es sich nach Polizeiangaben um einen Auffahrunfall, nachdem das vorausfahrende Fahrzeug aus unerklärlichen Gründen am rechten Fahrbahnrand anhielt. Sowohl die zuständige Polizeiinspektion als auch wir, als zuständige Straßenverkehrsbehörde sehen daher keine Gründe, die bestehende Beschilderung zu ändern bzw. eine Anordnung für eine Warnbeschilderung zu treffen." Die Eingabe wurde nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Die nachfolgend dargestellten Eingaben sind Beispiele dafür, wie es durch das dezente Einwirken der Bürgerbeauftragten auf die jeweilige Verwaltung gelingen kann, zu einer bürgerfreundlichen Lösung zu gelangen oder eine solche auf den Weg zu bringen:

Probleme mit dem Wunschkennzeichen

Mit seiner Eingabe beschwerte sich ein Bürger über die unterschiedliche Verfahrensweise bei Anträgen auf ein Wunschkennzeichen bei den Zulassungsstellen des Rhein-Pfalz-Kreises und der Stadt Ludwigshafen. Der Petent trug vor, dass er seit 20 Jahren mit Kennzeichen wie LU-SD XXX der Stadt Ludwigshafen gefahren ist, wobei die Buchstabenkombination „SD“ für die Anfangsbuchstaben seines Vor- und Nachnamens steht. Als er bei der Verwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises ein Fahrzeug mit dem Kennzeichen RP-SD XXX zulassen wollte, wurde ihm dies verwehrt mit der Begründung, die Abkürzung „SD“ stehe für „Sicherheitsdienst des Reichsführers SS“ und sei seitens des Verkehrsministeriums verboten worden. Die Ermittlungen ergaben, dass seitens des rheinland-pfälzischen Verkehrsministeriums (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau) im Bereich der Zuteilung von amtlichen Kennzeichen Empfehlungen für die „Zuteilung von Buchstabenkombinationen, die an die NS-Zeit erinnern“ herausgegeben wurden, die jedoch von den einzelnen Zulassungsstellen unterschiedlich interpretiert worden sind. Mit Verweis auf die Regelung in § 8 Abs. 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung wurden dann Kfz-Kennzeichen verboten, die gegen die guten Sitten verstoßen. Vor diesem Hintergrund warb die Bürgerbeauftragte in einem Schreiben an den Minister für eine einheitliche Verfahrensweise. Bezogen auf die Buchstabenkombination „SD“ war sie der Auffassung, dass die allermeisten Bürgerinnen und Bürger dabei nicht auf verwerfliche Gedanken kommen und damit den „Sicherheitsdienst des Reichsführers SS“ in Verbindung bringen. Im Zuge des Petitionsverfahrens stimmte der Verkehrsminister mit dieser Sichtweise überein. Er nahm den Vorgang zum Anlass, alle Zulassungsbehörden in Rheinland-Pfalz darüber zu informieren, dass aus Sicht der Landesregierung keine Bedenken gegen die Zuteilung der Buchstabenkombination „SD“ bestehen. Damit stand der Erteilung des Wunschkennzeichens an den Petenten nichts mehr im Wege. Die Eingabe wurde einvernehmlich abgeschlossen.

Hörerausweis als Fahrschein

Eine Mainzer Bürgerin, Inhaberin eines Hörerausweises der Volkshochschule Mainz – deren Träger die Stadt Mainz ist – beanstandete mit ihrer Eingabe, dass ihr trotz der dort erteilten Information, der Hörerausweis gälte auch als Fahrschein im Öffentlichen Personennahverkehr vor und nach dem Unterricht, die Mitfahrt bei der ORN (Omnibusverkehr Rhein/Nahe) am 14.05.2018 verweigert wurde. Als Begründung sei ausgeführt worden, dass die ORN keinen Vertrag mit der Volkshochschule geschlossen habe und somit der Hörerausweis keine Gültigkeit auf den ORN-Linien haben könne.

Nach einer ersten Sichtung und Prüfung der Angelegenheit waren hier die seitens der Volkshochschule mit den Gesellschaften getroffenen einschlägigen Vereinbarungen ausschlaggebend. Dem online-Auftritt der Volkshochschule Mainz (www.vhs-mainz.de) konnte die Bürgerbeauftragte zunächst entnehmen, dass die Möglichkeit der Nutzung des Hörerausweises zwei Stunden vor und nach der Veranstaltung als Fahrkarte des öffentlichen Nahverkehrs angeboten wird. Aufgrund dieser – an sich unzweideutigen – Informationen wandte sich die Bürgerbeauftragte an den Oberbürgermeister mit der Bitte um möglichst baldige Klärung der Angelegenheit im Sinne des Anliegens der Petentin.

Im Zuge des Petitionsverfahrens teilte der Oberbürgermeister der Stadt Mainz mit, dass die Volkshochschule Mainz mit der Mainzer Mobilität einen Vertrag für ein sogenanntes Kombi-Ticket geschlossen hat, das zur ÖPNV-Nutzung im Tarifgebiet 6500 vor und nach dem Unterricht berechtigt. Wie der Oberbürgermeister ausführte, ergaben die Überprüfungen, dass bei der ORN ein Irrtum vorlag. Der Hörerausweis der Volkshochschule Mainz ist im gesamten Tarifgebiet 6500 (Mainz/Wiesbaden) gültig. Sowohl die ORN als auch die DB sind in das Tarifgefüge Mainz/Wiesbaden integriert und erhalten für die Anerkennung der Ausweise ein entsprechendes Entgelt. Hierüber gibt es gültige Verträge zwischen den genannten Unternehmen und der Mainzer Mobilität. Die ORN wurde gebeten, ihr Fahrpersonal entsprechend zu schulen. Die Eingabe konnte einvernehmlich abgeschlossen werden.

Auflagen der Führerscheinstelle

Mit ihrer Eingabe beklagte sich eine Petentin über aus ihrer Sicht nicht gerechtfertigte Auflagen der Führerscheinstelle. Die Petentin hatte im Oktober 2017 eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) erfolgreich absolviert. Seitens der Ärzte und der Psychologin wurden keine Beeinträchtigungen hinsichtlich des Führens eines Kraftfahrzeugs festgestellt. Dementsprechend lautete die zusammenfassende Beantwortung der Untersuchungsergebnisse des MPU-Gutachtens auf die behördliche Eignungsfrage in dem zugrunde liegenden Verfahren, dass keine Beeinträchtigungen vorliegen, die das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs infrage stellen. Die Begutachtungsstelle für Fahreignung führte im Gutachten jedoch auch aus, dass bei der Petentin ein behandlungsbedürftiger Bluthochdruck bestehe sowie ein von der Petentin angegebenes Schlafapnoe-Syndrom, wobei die Notwendigkeit einer weiteren Begutachtung in das Ermessen der Verwaltung gestellt wurde. Daraufhin forderte die Führerscheinstelle gemäß den einschlägigen Regelungen der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) die Petentin auf, ergänzende fachärztliche Berichte vorzulegen, was auch geschah. In diesem Zusammenhang wurde auf den positiven Krankheitsverlauf des diagnostizierten Schlafapnoe-Syndroms hingewiesen und auch darauf, dass die Petentin seit ihrem 17. Lebensjahr unfallfrei fährt und dabei inzwischen 120.000 km zurückgelegt hat. Dennoch wurde nach Bewertung der Unterlagen seitens der Abteilung Gesundheitswesen der Kreisverwaltung empfohlen, von der Petentin jeweils jährliche Berichte zu den Krankheitsbildern Bluthochdruck und Schlafapnoe-Syndrom zu fordern, da beides

aus amtsärztlicher Sicht das sichere Führen von Kraftfahrzeugen beeinträchtigen kann. Im Zuge des Petitionsverfahrens machte die Bürgerbeauftragte deutlich, dass sie es begrüßen würde, wenn die Verhältnismäßigkeit der beabsichtigten Auflagen seitens der Verwaltung nochmals überdacht wird. Dies geschah u.a. aufgrund des jedermann zur Verfügung stehenden statistischen Datenbestands, wonach etwa 35 Millionen Bundesbürger (44 %) von Bluthochdruck betroffen sind. Im Ergebnis hat die Kreisverwaltung dann zwar die amtsärztlich empfohlenen Auflagen erteilt, jedoch bei weiterhin positiven Ergebnissen der seitens der Petentin vorzulegenden ärztlichen Kontrollen konkret in Aussicht gestellt, die Auflagen dann aufzuheben. Damit war die Petentin einverstanden. Die Eingabe konnte daher einvernehmlich abgeschlossen werden.

Erkennungscode bei der Zulassung von Kraftfahrzeugen

Ganz aktuell ist aus dem Bereich der Kfz-Zulassung von einer laufenden Eingabe zu berichten, in der es um Zulassungen mit dem Zahlenbestandteil „88“ geht. Wenn es auch anfänglich als absurd erscheinen mag, hier etwas Verwerfliches zu entdecken, kann dies bei näherer Betrachtung tatsächlich verfangen. So spielen in der rechtsextremistischen Szene Symbole und Kennzeichen eine wichtige Rolle. Gerade dem Buchstabencode 88, der für den achten Buchstaben im Alphabet als Abkürzung für „Heil Hitler“ steht, kommt dabei in den einschlägigen Kreisen besondere Bedeutung zu. Aus Sicht der Bürgerbeauftragten sollte es vermieden werden, Kennzeichen mit Ziffern- oder Buchstabenkombinationen auszugeben, die von Neonazis als Erkennungscode genutzt werden können, wie dies bei der Ziffernkombination „88“ der Fall ist. Kfz-Halter, denen ohne ihr Zutun eine solche Ziffernkombination seitens der Zulassungsstelle zugeteilt wurde, sollten dem Anliegen des Petenten entsprechend, die Möglichkeit erhalten, diese Kennzeichen kostenfrei – also ohne Gebühren, wie sie bei der Neuanmeldung eines Fahrzeugs anfallen – zu ändern.

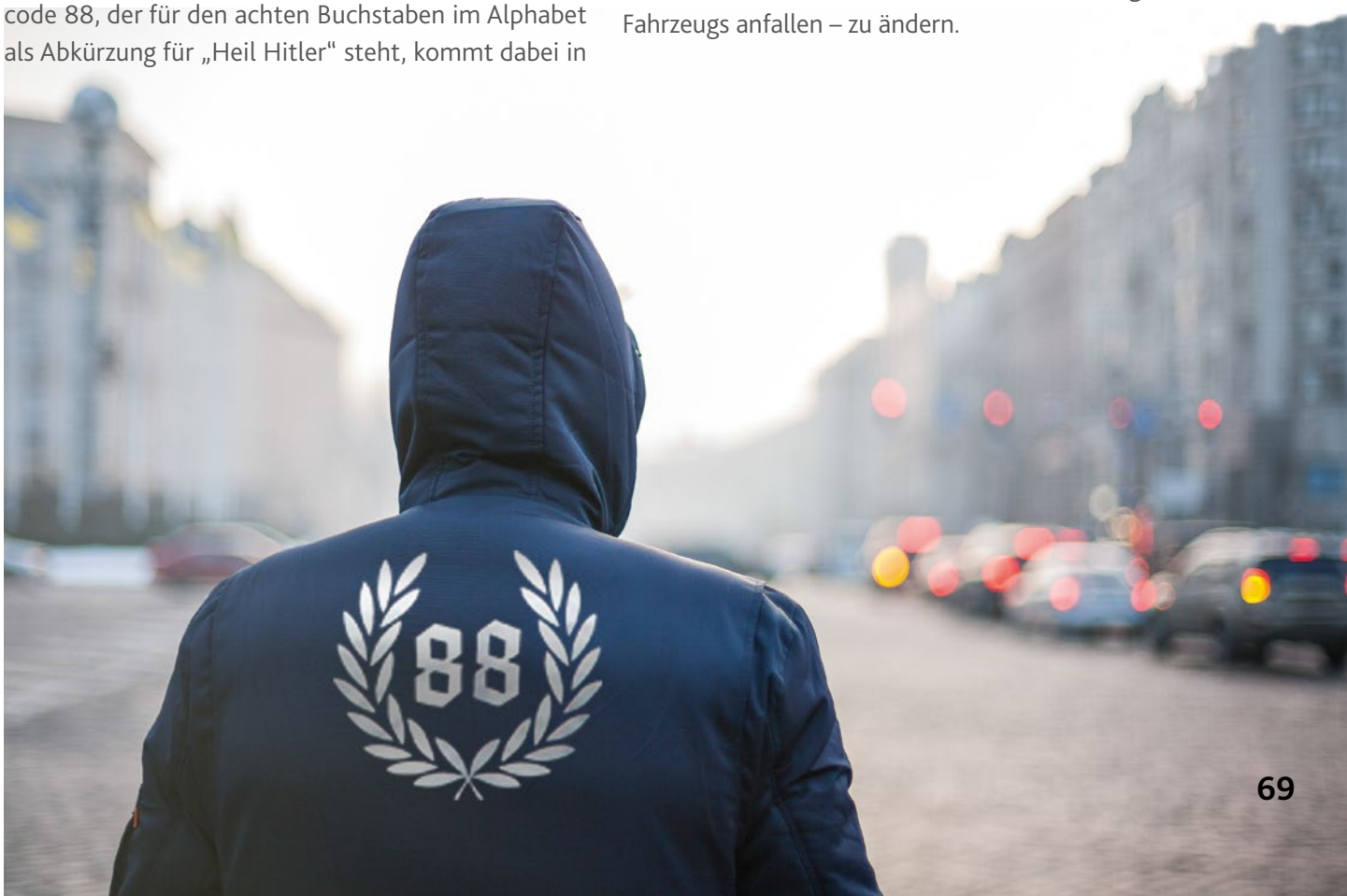

6. STEUERN UND ABGABEN

6.1 Gebühren und Beiträge

Ein stets aktuelles Thema ist die Belastung der Bürgerinnen und Bürger mit Ausbaubeiträgen. Bereits in früheren Jahresberichten wurde zu diesem Problem ausführlich berichtet und dargestellt, dass es insbesondere im ländlichen Raum zu teilweise erheblichen finanziellen Belastungen von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern kommt, wenn eine Straße ausgebaut wird. Die Menschen wenden sich hilfesuchend an die Bürgerbeauftragte und stellen klar, dass sie nicht in der Lage sind, die Ausbaubeiträge zu leisten.

In Fällen dieser Art legen die um Stellungnahme gebetenen Verwaltungen in der Regel dar, aus welchem Grund sich die Ortsgemeinde bzw. die Stadt für den Ausbau entschieden hat und wie sich der bisherige Ablauf des Ausbaus darstellt. Oftmals betreffen die Beitragsfälle Ortsgemeinden, in denen die jeweilige Straße ausgebaut wurde und für welche die Verbandsgemeindeverwaltung die Beiträge erhebt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Frage, ob und wie eine Straße ausgebaut wird, im Ermessen der Gemeinde liegt, und demensprechend auch die Verbandsgemeindeverwaltung keinen Einfluss auf deren Entscheidung hat. Hilfe für die ratsuchenden Bürgerinnen und Bürger kann in diesem Fall nur über Informationen zum Ausbau, der Klärung von Fragen und eventuell in Zahlungserleichterungen wie etwa Stundungen erfolgen. Diese Informationen dienen oftmals auch einer „Befriedung“ und führen dazu, dass den Beitragspflichtigen die Beitragspflicht ihrer Grundstücke nochmals, eventuell auch erstmalig, dargelegt und erklärt wird, sodass sie u. U. auch auf die Erhebung von Rechtsmitteln verzichten bzw. erhobene Widersprüche zurücknehmen.

Die Bürgerbeauftragte verweist auf die bereits mehrfach in früheren Jahresberichten erfolgten Hinweise, dass die Ortsgemeinden sich nach Möglichkeit um eine frühzeitige Information der Anlieger bemühen sollten, ebenso auf die Möglichkeit der wiederkehrenden Ausbaubeiträge, die zwar die Beitragslast nicht entfallen lassen, die Beitragsbelastung des Einzelnen jedoch verringern.

Besonders erfreulich war im Berichtszeitraum das Engagement eines Verbandsbürgermeisters, das letztlich zu einem positiven Ergebnis geführt hat. Eine Bürgerin schilderte die voraussichtlich sehr hohe Beitragsbelastung durch den geplanten Ausbau einer Straße. An die nur wenige hundert Meter kurze Straße grenzten 17 teilweise unbebaute und nur schwer verkäufliche Grundstücke. Nach dem Vorbringen der Petentin handelt es sich bei den Grundstückseigentümern um Rentner und junge Familien und bei zwei Grundstücken um ehemalige landwirtschaftliche Betriebe mit großen Grundstücksflächen. Die bereits in Aussicht gestellten Ratenzahlungsmöglichkeiten würden teilweise im Hinblick auf das Alter und die geringen Renten der Anlieger keine Lösung darstellen.

Im Laufe des Petitionsverfahrens fand die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung auf Betreiben des Verbandsbürgermeisters eine für alle Beteiligten (Ortsgemeinde und Anlieger) zufriedenstellende Lösung. Der Gemeinderat beschloss erneut über den Ausbau, wobei im Vorfeld der Beschlussfassung Einsparungsmaßnahmen überlegt und eingeplant wurden. Diese führten letztendlich zu einer Reduzierung des Ausbaubeitrags pro Quadratmeter um ein Drittel, sodass dieser dem in der Region „ortsüblichen" Ausbaubeitrag entsprach. Die Verbandsgemeindeverwaltung wies darauf hin, dass sich aufgrund dieser Reduzierung des Ausbaubeitrags die Belastungen der Anlieger in einem zumutbaren und verträglichen Rahmen halten. Insgesamt hätten sich die Bemühungen auf allen Ebenen gelohnt, um zunächst einen bedarfsgerechten Ausbau durchzuführen und die Belastungen für die Anlieger in einem verträglichen Rahmen zu halten.

Dieses Engagement eines Verbandsbürgermeisters ist hervorzuheben und sollte als Vorbild dienen bzw. zur Nachahmung animieren. Zwar konnte eine Beitragserhebung nicht verhindert werden, was auch im Hinblick auf die gesetzlich normierte Beitragserhebungspflicht nicht möglich ist, sie konnte aber aufgrund der Bemühungen erheblich reduziert werden. Die Bürgerbeauftragte dankt dafür ausdrücklich.

Beitragspflicht eines Grundstücks

In Petitionen zur Erhebung von Ausbaubeiträgen werden seitens der Bürgerinnen und Bürger immer wieder Fragen zur Beitragspflicht des veranlagten Grundstücks gestellt. Bei bebauten Grundstücken ist die Beitragspflicht in der Regel unstrittig, anders sieht es jedoch bei unbebauten Grundstücken aus. Gerade dort erschließt sich die Beitragspflicht nicht ohne weiteres und veranlasst zu Nachfragen. Die Bürgerbeauftragte bittet die Bürgerinnen und Bürger in diesen Fällen zunächst einmal selbst bei der zuständigen Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung nachzufragen. Erfahrungsgemäß können die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter vor Ort kompetent und hilfsbereit weiterhelfen. Sollte es in diesem Rahmen zu Problemen kommen, z. B. weil die Fragen nicht oder nur unzureichend beantwortet werden bzw. die Erklärung nicht nachvollziehbar ist, kann die Bürgerbeauftragte versuchen die noch offenen Fragen zu klären.

Genau um die Frage der Beitragspflicht eines Grundstücks ging es in einer Eingabe, mit der sich ein Bürger gegen die Festsetzung von wiederkehrenden Beiträgen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wandte. Er vertrat die Auffassung, dass es sich bei dem unbebauten Grundstück um eine landwirtschaftliche Nutzfläche handelt, die nicht zu Beiträgen veranlagt werden kann.

Die um Stellungnahme gebetene Verwaltung wies zunächst darauf hin, dass der Beitragspflicht alle bebauten und unbebauten Grundstücke unterliegen, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist. Hierzu ist anzumerken, dass diese etwas „holprig" anmutende Formulierung Bestandteil der meisten Satzungsregelungen ist, die trotz oder gerade wegen ihrer Länge aber erschöpfend darlegt, welche Grundstücke der Beitragspflicht unterliegen und welche nicht.

Nach Auskunft der um Stellungnahme gebetenen Verbandsgemeindeverwaltung lag das in Rede stehende Grundstück innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage und hatte eine Anschlussmöglichkeit an die vorhandenen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen.

Entscheidend ist, dass die Beiträge nicht nach der tatsächlichen Nutzung (unbebaut), sondern nach der möglichen Nutzung des Grundstücks (Bauland) bestimmt werden. Bei dem unbebauten Grundstück des Petenten bestand danach die Möglichkeit einer ein- oder zweigeschossigen Bebauung und die rechtliche und tatsächliche Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtung.

Demnach konnte dem Anliegen des Petenten nach einer Beitragsfreiheit für sein Grundstück nicht entsprochen werden.

Vorschlag zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Im Zusammenhang mit dem Thema Beitragsbelastung gab es im Berichtszeitraum einen Vorstoß des Bundes der Steuerzahler Rheinland-Pfalz e. V. und des Verbands Haus & Grund Rheinland-Pfalz. In einer Presseerklärung des Bundes der Steuerzahler Rheinland-Pfalz e. V. wurde ein gemeinsames Positionspapier zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge angesprochen. Beide Organisationen fordern vom Land Rheinland-Pfalz eine Abschaffung der Straßenausbeiträge ab dem Jahr 2019. Der Steuerzahlerbund Rheinland-Pfalz bezeichnete die Straßenausbaubeiträge ausweislich der Presseerklärung als „ineffizient, ungerecht und beim Straßenerhalt sogar schädlich". Zum einen sei das Verhältnis zwischen Beitragseinnahmen und dem Erhebungsaufwand eher schlecht zu nennen, zum anderen könnten die finanziellen Belastungen für den Einzelnen teilweise erheblich sein. Darüber hinaus gebe es einen Fehlanreiz dahingehend, dass seitens der Kommunen die laufende Unterhaltung der Straßen vernachlässigt und die Kosten für die notwendige Sanierung auf die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer abgewälzt wird. Als Alternative wird eine Finanzierung aus allgemeinen Steuermitteln vorgeschlagen, da sich an den Kosten der Straßenerneuerung und -verbesserung als einem Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge alle gesellschaftlichen Gruppen beteiligen müssten. Um die Kommunen für ihre Einnahmeverluste aus den wegfallenden Straßenausbaubeiträgen zu entschädigen, sollte das Land entsprechende Zuweisungen gewähren.

Der Gemeinde- und Städtebund warnt indes vor einer voreiligen Abschaffung der Beiträge. In dem Fall einer Abschaffung müsse das Land künftig langfristig den Kommunen einen finanziellen Ausgleich zukommen lassen. Sein Vorschlag ist vielmehr, dass Grundstückseigentümer zur Verhinderung hoher Einmalzahlungen flächendeckend regelmäßig kleinere (oder wiederkehrende) Beiträge zahlen.

Da das Thema Straßenausbaubeiträge immer zu Petitionen führt und auch in den Jahresberichten regelmäßig thematisiert wird, lässt sich aus Sicht der Bürgerbeauftragten festhalten, dass gerade die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ein sensibles Thema ist, das die Gemüter schnell erhitzen kann. Der Vorwurf, die Gemeinde vernachlässige bewusst die Unterhaltung einer Straße, um anschließend im Rahmen eines Ausbaus die Kosten von den Grundstückseigentümern zu fordern, ist nicht selten und findet sich regelmäßig in Petitionen. Die teilweise erhebliche finanzielle Belastung, die gerade im ländlichen Raum auch nicht im Verhältnis zum Grundstückswert stehen kann, kann im Einzelfall ernstzunehmende individuelle Härten hervorrufen und ist ebenfalls immer wieder Gegenstand von Petitionen. Das zudem erwähnte (Miss-) Verhältnis zwischen Erhebungsaufwand und Beitragseinnahmen kann aus Sicht der Bürgerbeauftragten nicht beurteilt werden, allerdings ist der Aufwand im Zusammenhang mit einer Beitragserhebung sicherlich beträchtlich, unabhängig von den anschließenden Widerspruchs- und Klageverfahren, die ebenfalls nicht selten sind und wiederum die Stadt- und Kreisrechtsausschüsse sowie die Verwaltungsgerichte belasten.

Im Gegenzug ist es zumindest im Rahmen der Petitionsbearbeitung so, dass die Verwaltung in der Regel die Gründe für den Ausbau einer Straße darlegt, die nachvollziehbar sind und die keine Zweifel daran zulassen, dass der Ausbau notwendig ist. Hinsichtlich der finanziellen Belastungen werden den Betroffenen Zahlungserleichterungen angeboten. Zudem bietet das Beitragssystem der wiederkehrenden Beiträge die Möglichkeit, die Bürgerinnen und Bürger von hohen Einmalzahlungen zu entlasten. Hierzu ist allerdings festzuhalten, dass die Wahl des Beitragssystems in der Entscheidungshoheit der jeweiligen Gemeinde steht und seitens der Grundstückseigentümer auch bei den wiederkehrenden Beiträgen dennoch Zahlungen geleistet werden müssen; wenn auch geringere Einzelsummen.

Unabhängig davon ist es aus Sicht der Bürgerbeauftragten nicht unangemessen, dass auch beim bestehenden System der Straßenausbaubeiträge nach Verbesserungen und anderen Möglichkeiten gesucht wird.

6.2 Steuern

In diesem Sachgebiet wandten sich Bürgerinnen und Bürger mit verschiedenen Anliegen an die Bürgerbeauftragte und suchten nach Unterstützung in Steuerangelegenheiten. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Bürgerbeauftragte nicht die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit eines Verwaltungshandelns oder z. B. eines Steuerbescheids überprüft, ebenso wenig wie ihr eine Aufsichtsfunktion zukommt. Sie versucht zwischen Bürger und Verwaltung, vorliegend meistens einem Finanzamt, zu vermitteln. Dank der ausführlichen Stellungnahmen, die der Bürgerbeauftragten von den Finanzämtern zugehen, lassen sich viele Anliegen wie z. B. Fragen zur Festsetzung von Schenkungssteuer, zur Ratenzahlung oder zur Besteuerung der Altersvorsorge klären.

Steuerschulden verstorbener Eltern

So musste in einem Fall ein Sohn Steuerschulden seiner bereits vor einigen Jahren verstorbenen Mutter begleichen, was er aber nicht nachvollziehen konnte. Insbesondere beanstandete der Petent die Verzinsung der geforderten Steuernachzahlung.

Das um Stellungnahme gebetene Finanzamt legte dar, aus welchen Gründen die Mutter steuerpflichtig war und dass der Steuerfall bei einer Überprüfung der elektronisch übermittelten Rentenbezugsmitteilungen früherer Jahre aufgefallen ist. Bei der Steuerveranlagung sei sich an die elektronisch übermittelten Versorgungsbezüge und die Rente gehalten worden. Soweit der Petent ausführte, dass seiner Mutter damals durch ein anderes Finanzamt mitgeteilt worden sei, sie müsse keine Einkommensteuererklärungen mehr abgeben, wies das Finanzamt darauf hin, dass es erst seit dem Umzug der Mutter örtlich zuständig ist. Gleichzeitig wies das Finanzamt darauf hin, dass sich mit der Einführung des Alterseinkünftegesetzes 2005 die Besteuerung der Leibrenten grundlegend geändert hat, sodass im Laufe der Zeit nahezu alle Rentner steuerpflichtig werden. Im Übrigen seien steuermindernde Tatsachen berücksichtigt worden, sodass sich die Steuernachzahlung verringerte.

Zur beanstandeten Höhe der Zinsen legte das Finanzamt dar, dass diese gem. §§ 233 ff. Abgabenordnung festgesetzt wurden. Die Höhe der Zinsen sei vorliegend abhängig von der Länge des Zinslaufs (67 Monate) und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Zudem seien persönliche Gründe, die einen Erlass der Zinsen rechtfertigen, nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen worden.

Der Sohn bedankte sich für die Unterstützung durch die Bürgerbeauftragte, die letztlich zu einer Klärung beitragen konnte. Darüber hinaus habe sich die Steuerschuld weiter reduziert und für ein weiteres nachträglich veranlagtes Jahr habe sich sogar eine Steuererstattung ergeben.

Um dieselbe Thematik ging es auch in einer weiteren Eingabe. Der Sohn sollte Steuerschulden seines verstorbenen Vaters begleichen. Zwar war dem Petenten bewusst, dass er für die Steuerschulden seines Vaters aufzukommen hatte, er beanstandete jedoch, dass er innerhalb weniger Wochen mehrere Tausend Euro zahlen sollte und zusätzlich Zinsen verlangt wurden.

Auch in dieser Eingabe hatte das zuständige Finanzamt gegenüber dem Petenten bereits dargelegt, aus welchem Grund eine Steuerpflicht des Vaters bestand, wie es zu der Höhe kam und dass die erhobenen Zinsen zu Recht bestehen. Da das Finanzamt bereits auf alle Fragen und Einwände des Petenten eingegangen war und letztlich keine Fragen mehr offen waren, war für die Bürgerbeauftragte kein Anlass gegeben, eine weitere Stellungnahme des Finanzamts einzuholen, sodass sie keine weitere Möglichkeit einer Unterstützung sah.

Frist zur Abgabe von Steuererklärungen

Immer wieder wenden sich Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit der Abgabe ihrer Steuererklärungen und Fristeinhaltungsproblemen an die Bürgerbeauftragte.

Dabei gibt es feste und allseits bekannte Fristen, die in der Abgabenordnung (AO) geregelt sind. Dabei galt bis zur Steuererklärung 2017 der 31. Mai des Folgejahres als Stichtag für die Abgabe, bei den Steuerpflichtigen, die sich von einem Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe vertreten lassen, der 31. Dezember des Folgejahres.

Die Abgabetermine haben sich jedoch durch das Anfang 2017 in Kraft getretene Steuermodernisierungsgesetz geändert, sodass ab dem Veranlagungszeitraum 2018 die allgemeine Steuererklärungsfrist für alle Steuerpflichtigen von fünf auf sieben Monate verlängert wird (§ 149 Abs. 2 AO). Wer professionelle Hilfe in Anspruch nimmt, für den wird die Steuererklärungsfrist bis Ende Februar des Folgejahres verlängert (§ 149 Abs. 3 AO).

Die Arbeitsbelastung als Hochschullehrer war für einen Petenten ein Grund um eine weitere Fristverlängerung für die Abgabe seiner Steuererklärung 2017 zu beantragen. In diesem Zusammenhang war jedoch zu berücksichtigen, dass er ohnehin bereits eine (in Rheinland-Pfalz für diesen Veranlagungszeitraum allgemeine) Fristverlängerung bis 31. Juli erhalten hatte. Das Finanzamt wies sodann auch darauf hin, dass die angeführte Arbeitsbelastung keinen Umstand darstellt, der geeignet ist, die Abgabefrist über den 31. Juli hinaus zu verlängern. Auf die rechtzeitige Erstellung der Steuererklärung habe der Steuerpflichtige selbst durch Setzen

von Prioritäten Einfluss. Darüber hinaus bestehe die Möglichkeit, einen sachkundigen Steuerberater mit der Erstellung der Steuererklärung zu beauftragen. Aus diesem Grund sei der Fristverlängerungsantrag abzulehnen gewesen. Dem Anliegen konnte somit nicht entsprochen werden.

Wird eine Steuererklärung nicht abgegeben, so besteht die Möglichkeit, dass die Besteuerungsgrundlagen seitens des Finanzamts geschätzt werden.

Dies war in einer Eingabe der Fall, in der ein Ehepaar geltend machte, die Steuererklärung nicht abgeben zu können, so dass anschließend die Steuer geschätzt wurde. Nunmehr wollten die Petenten jedoch erreichen, dass sie nachträglich eine Steuererklärung für das Jahr 2014 abgeben könnten, was das Finanzamt ablehnte.

Die Petenten führten aus, dass sie wegen einer psychischen Erkrankung eines Ehepartners und der hohen Belastung durch die Pflege eines nahen Angehörigen daran gehindert waren, die Steuererklärung damals abzugeben. Die daraufhin erfolgte Steuerschätzung war nach Auffassung der Petenten zu hoch.

Das Finanzamt legte dar, dass nach entsprechender Erinnerung an die Abgabe der Steuererklärung und Androhung die Besteuerungsgrundlagen geschätzt wurden. Die Steuerbescheide wurden bestandskräftig und damit grundsätzlich nicht mehr abänderbar.

Für den Fall, dass ein Steuerpflichtiger die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der Steuererklärungsfrist abgibt, kann das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen schätzen und auf dieser Grundlage Steuerbescheide erlassen.

Somit sei das Finanzamt vorliegend berechtigt und verpflichtet gewesen, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen. Schätzungen müssen nach den vom Finanzamt getroffenen Feststellungen in sich schlüssig, ihre Ergebnisse wirtschaftlich vernünftig und möglich sein. Die in der Schätzung liegende Unsicherheit habe der Steuerpflichtige zu tragen, insbesondere dann, wenn er seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist. Insoweit sei die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage nicht zu beanstanden und liege im Rahmen des Möglichen. Eine Änderung der Bescheide sei zu Recht abgelehnt worden, da die Voraussetzungen von Korrekturvorschriften nach der Abgabenordnung nicht erfüllt seien. Ebenfalls komme eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Betracht, da eine Krankheit nur dann ein Wiedereinsetzungsgrund gem. § 110 AO ist, wenn dem Kranken wegen seines Zustands nicht zuzumuten war, die Frist durch eigenes Handeln oder durch das Handeln eines Dritten zu wahren. Vorliegend sei es den Eheleuten jedoch zuzumuten gewesen, einen Antrag selbst oder durch einen Bevollmächtigten (Steuerberater, Rechtsanwalt) zu stellen. Die Erkrankung müsse es dem Beteiligten unmöglich bzw. unzumutbar machen, die in einer Fristensache notwendigen rechtlichen Überlegungen anzustellen bzw. eine sachgemäße Beratung durch Dritte in Anspruch zu nehmen. Dies ist nach Auskunft des Finanzamts lediglich dann der Fall, wenn die Krankheit entweder plötzlich auftritt oder unvorhersehbar oder so schwer ist, dass der Erkrankte zur Fristwahrung tatsächlich außerstande ist. Die vom Petenten vorgelegte ärztliche Bescheinigung lasse jedoch keinen Wiedereinsetzungsgrund nach § 11 0 AO erkennen, da eine gesundheitliche Verhinderung zur Einhaltung der Fristen nicht belegt worden sei. Die ärztliche Bescheinigung begründe nicht, dass die Eheleute verhindert waren, ihren Steuerberater auszusuchen, ihm die Unterlagen zu übergeben und ggfls. weitere Auskünfte zu erteilen. In dieser Eingabe konnte daher keine einvernehmliche Lösung erzielt werden.

Die Bürgerbeauftragte rät den Bürgerinnen und Bürgern, sich bei Unklarheiten über die Fristen bei dem zuständigen Finanzamt zu erkundigen und somit sicherzustellen, dass Fristen nicht versäumt werden.

Reichsbürger

Wie bereits im letzten Jahresbericht gab es auch in diesem Jahr wieder eine Petition, die sich als eine Petition eines sog. „Reichsbürgers" herausstellte. Der Petent wandte sich gegen Mahnungen der Landesfinanzkasse und vertrat die Auffassung, die zugrundeliegenden Forderungen seien bereits beglichen. Die Ermittlungen ergaben, dass die geforderten Beträge noch offen waren. Es stellte sich heraus, dass der Petent bereits in der Vergangenheit mit für Reichsbürger typischen Schreiben auf Mahnungen reagierte.

DANK

Die Bürgerbeauftragte möchte in ihrem ersten Jahresbericht die Erkenntnis der letzten Jahre bestätigen, dass die Finanzämter in Rheinland-Pfalz die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger kompetent, zeitnah und bürgerfreundlich bearbeiten. Anlass für Kritik gibt es keine. Vielmehr ist festzustellen, dass seitens der Steuerverwaltung stets nach einer Lösung gesucht und versucht wird, den Bürgerinnen und Bürgern entgegenzukommen. Aus diesem Grund bedankt sich die Bürgerbeauftragte bei den rheinland-pfälzischen Finanzämtern, dem Landesamt für Steuern und dem Ministerium der Finanzen für die gute Zusammenarbeit.

7. KOMMUNALE ANGELEGENHEITEN

In diesem Sachgebiet wenden sich Bürgerinnen und Bürger an die Bürgerbeauftragte und begehren u. a. Unterstützung bei geltend gemachten Schadensersatz- und Beseitigungsansprüchen gegenüber Verwaltungen.

Dabei ist zu beachten, dass im Rahmen eines Petitionsverfahrens nicht das Bestehen eines Schadensersatzanspruchs geprüft bzw. festgestellt werden kann. Grundsätzlich handelt es sich gerade bei den o. g. Begehren um zivilrechtliche Ansprüche, die nicht im Petitionsverfahren verfolgt werden können. Die Bürgerbeauftragte kann aber trotzdem zwischen Bürgern und Verwaltungen vermitteln und unabhängig davon versuchen eine einvernehmliche Lösung zu finden. Voraussetzung ist, dass der Anspruch zunächst gegenüber der zuständigen Verwaltung geltend gemacht wurde. Ist jedoch ein Haftpflichtversicherer bereits eingeschaltet, obliegt diesem in der Regel die weitere Verfahrensweise und der Versicherungsnehmer hat keine Möglichkeit z. B. freiwillige Leistungen an den oder die Geschädigten zu tätigen.

Neben Schadensersatzansprüchen kommen auch Wiederherstellungs- und Reparaturansprüche in Betracht. So etwa in einer Eingabe, mit der ein Grundstückseigentümer die Sanierung einer beschädigten Ufermauer entlang seines Grundstücks begehrte.

Die um Stellungnahme gebetene Kreisverwaltung lehnte zunächst eine Sanierung der an der Ufermauer entstandenen Schäden ab, da nach ihrer Auffassung der Grundstückseigentümer selbst für Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen von Anlagen an Gewässern aufzukommen hat und nicht der Landkreis.

Interessanterweise änderte die Kreisverwaltung im Laufe des Petitionsverfahrens ihre zuvor vertretene Rechtsauffassung und teilte sodann mit, dass der Landkreis als Gewässerunterhaltungspflichtiger allein die Unterhaltungslast und damit die Sanierungspflicht der Ufermauer trägt, weil diese Mauer auch wasserwirtschaftlichen Zwecken (Erhaltung des Ufers, Sicherung

des ordnungsgemäßen Wasserabflusses) dient. Für eine Kostenbeteiligung des Grundstückseigentümers gebe es in Rheinland-Pfalz keine Rechtsgrundlage. Somit konnte dem Anliegen entsprochen werden.

In einem anderen Fall beanstandete eine Grundstückseigentümerin, dass während Regens immer wieder Schotter von einem Wirtschaftsweg auf die ihr gehörende Pferdekoppel gespült wird. Nachdem es diesmal besonders massiv war und die Ortsgemeinde nach mehreren Wochen entgegen ihrer Ankündigung immer noch nicht tätig wurde, wandte sich die Petentin an die Bürgerbeauftragte und suchte Unterstützung. Sie befürchtete, dass sich die (Turnier- und Zucht-) Pferde auf dem Schotter verletzen könnten.

Die um Stellungnahme gebetene Verbandsgemeindeverwaltung erklärte sodann nach Rücksprache mit dem Ortsbürgermeister, dass bereits bei einem Bauunternehmen ein Angebot zur Schadensbeseitigung eingeholt wurde und eine Schadensbeseitigung aufgrund der schlechten Witterungsverhältnisse bislang noch nicht möglich war.

Im weiteren Verlauf teilte die Petentin erleichtert mit, dass der Schaden behoben wurde und bedankte sich für die Hilfe der Bürgerbeauftragten.

Um die Verhinderung eines Schadens im Vorfeld ging es einer Bürgerin, die befürchtete, dass durch eine Straßenausbaumaßnahme das Haus ihrer Mutter beschädigt wird.

Hintergrund des Anliegens war, dass im Rahmen des geplanten Ausbaus einer Ortsdurchfahrt auch das Haus der Mutter der Petentin betroffen war. Die Petentin befürchtete durch den Ausbau konkrete Schäden an dem Haus ihrer Mutter.

Die Ermittlungen ergaben, dass es für den Ausbau der Ortsdurchfahrt bereits einen rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss gab und die Petentin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens umfangreiche Einwendungen gemacht hatte. Auf ihre Einwendungen wurde im Genehmigungsbescheid detailliert eingegangen und Stellung bezogen.

Unabhängig davon versuchte der zuständige Landesbetrieb Mobilität im Rahmen des Petitionsverfahrens die Befürchtungen der Petentin zu entkräften, indem er auf diese eingegangen ist und dargelegt hat, aus welchen Gründen diese nicht begründet sind. Wichtig war zudem, dass im Zuge eines noch durchzuführenden Beweissicherungsverfahrens vor Baubeginn ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger den Zustand des Hauses dokumentieren soll. Sollten durch die Ausbaumaßnahme Schäden entstehen, würden diese durch den Sachverständigen mit dem vor Baubeginn erstellten Gutachten abgeglichen und ausgewertet. Im Fall kausal durch den Straßenbau verursachter Schäden würden diese vom Straßenbaulastträger ersetzt.

Weiterhin legte der Landesbetrieb Mobilität dar, welche Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, damit die befürchteten Schäden ausbleiben, insbesondere, dass mit den durchgeführten Prüfungen und vorgesehenen Maßnahmen zum Bauverfahren die nach dem Stand der Technik anerkannten Mittel angewandt werden, um die Standsicherheit und Bewohnbarkeit des Hauses zu erhalten.

Leider war die Petentin mit diesen Ausführungen nicht zufrieden. Die Eingabe musste nicht einvernehmlich abgeschlossen werden.

8. ABFALLRECHT

Nachdem in den letzten Jahren das Thema Biotonne immer wieder zu Eingaben führte, konnte im zurückliegenden Berichtszeitraum kein besonderer Schwerpunkt ausgemacht werden. Aus diesem Grund sollen nur einige Beispiele dargestellt werden, mit welchen Anliegen Bürgerinnen und Bürger sich in diesem Sachgebiet an die Bürgerbeauftragte wandten.

Haushaltsüberprüfung

Ein Bürger beschwerte sich über eine Haushaltsüberprüfung durch einen Mitarbeiter des Außendienstes der Abteilung Abfallwirtschaft. Dieser handelte im Auftrag der für die Erhebung der Abfallgebühren zuständigen Stelle und wollte feststellen, wie viele Haushalte sich in dem Haus befinden, da sich diese Angabe den Meldedaten nicht entnehmen ließ. Nach Auskunft des Petenten hatte der Mitarbeiter gegenüber seiner vor Ort anwesenden – erwachsenen – Tochter Zutritt zu allen Räumen gefordert, verbunden mit der Aussage, dass er ansonsten mit einem Beschluss wiederkomme. Seine Tochter habe sodann ihre Einwilligung erteilt, sich aber unwohl gefühlt. Der Petent wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Unverletzlichkeit der Wohnung ein hohes Gut ist.

Die um Stellungnahme gebetene Verwaltung teilte mit, dass entgegen den Ausführungen des Petenten die anwesende Tochter vor der Begehung von dem Außendienstmitarbeiter darüber informiert wurde, dass sie der Begehung nicht zustimmen muss und ausdrücklich gefragt wurde, ob sie die Ausführungen verstanden hat oder ob es Unklarheiten gibt. Erst danach sei die Begehung im üblichen Rahmen erfolgt. Der Außendienstmitarbeiter könne sich nicht erklären, wie es zu der Aussage der Tochter gekommen ist, er werde sich bei Ablehnung der Begehung „per Beschluss“ Zutritt zu den Räumlichkeiten verschaffen. Im Übrigen handele es sich um einen erfahrenen Mitarbeiter, der bereits tausende Haushalts- und Wohnungsüberprüfungen durchgeführt hat, die stets auf die gleiche Weise erfolgten. Hätte die Tochter auch nur einmal Unwohlsein bezüglich der Besichtigung oder sonstige Bedenken geäußert, wäre die Überprüfung nicht erfolgt.

Im Ergebnis erfolgte die Begehung nach Feststellung der Kreisverwaltung nach eingehender Belehrung und mit ausdrücklicher Zustimmung. Anhaltspunkte dafür, dass die Belehrung nicht verstanden wurde oder die Zustimmung mit einem inneren Vorbehalt verbunden war, seien aus dem Verhalten der Tochter nicht erkennbar gewesen. Auch in der Begehung selbst sei keine Unverhältnismäßigkeit zu erkennen. Da letztlich eine weitere Aufklärung nicht möglich erschien, wurde die Eingabe dem Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz zur abschließenden Beratung und Entscheidung vorgelegt und im Ergebnis nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Sperrmüllabfuhr

Ärger mit der Abholung des Sperrabfalls hatte ein anderer Bürger. Ein zunächst terminierter Abholtermin wurde nicht eingehalten und der nächste Termin sollte erst in vier Wochen stattfinden. Es konnte sodann ein neuer Termin vereinbart werden und im Laufe des Petitionsverfahrens erfolgte zeitnah die Abfuhr des Sperrmülls.

Hier zeigt sich, dass unverzügliches Handeln der Bürgerbeauftragten sinnvoll ist, da es oftmals um eine schnelle und unkomplizierte Lösung eines Problems geht.

Abfallgebühren

Nicht selten sind auch die Abfallgebühren Streitgegenstand und damit Gegenstand von Petitionen. So wandte sich ein Bürger gegen eine Forderung von Abfallgebühren seiner inzwischen verstorbenen Mutter. Diese waren für den Petenten nicht nachvollziehbar und er vertrat die Auffassung, dass alle Gebühren bezahlt wurden. Das Petitionsverfahren hatte demnach das Ziel, zu klären, ob, und wenn ja in welcher Höhe, Gebührenforderungen bestanden. Die zuständige Verwaltung legte, wie bereits zuvor gegenüber dem Petenten, detailliert dar, wie sich Forderungen zusammensetzen.

Der Petent bestand aber auf seiner Auffassung, dass die Forderungen nicht richtig sind, sodass letztlich eine rechtliche Klärung im Widerspruchsverfahren erfolgen muss.

Kompostierbare Kunststoffbeutel

Interessant, weil für Bürgerinnen und Bürger eventuell neu, war eine Eingabe zum Thema kompostierbare Kunststoffbeutel. Ein Bürger wandte sich mit einem Zeitungsartikel an die Bürgerbeauftragte und beanstandete, dass nach diesem Zeitungsartikel die Verwendung kompostierbarer Kunststoffbeutel „quasi untersagt“ werde, was er für eine ungerechtfertigte Benachteiligung erachtet, da es im Handel kompostierbare Kunststoffbeutel käuflich zu erwerben gibt.

Die um Stellungnahme gebetene Verwaltung führte zu dem Anliegen des Petenten aus, dass es sog. kompostierbare Kunststoffbeutel im Handel zu erwerben gibt. Solche als biologisch abbaubar beworbenen Kunststoffbeutel mögen auf den ersten Blick die ideale Lösung für die Sammlung von kompostierbaren

Abfällen sein. Allerdings werde nach Informationen des kreiseigenen Abfallwirtschaftsbetriebes dieses Produkt mittlerweile von vielen Institutionen als kritisch angesehen.

Grund dafür sei, dass solche Kunststoffbeutel erfahrungsgemäß nicht ausreichend schnell und/oder nicht vollständig verrotten, weder auf häuslichen Komposthaufen noch in Kompostierungsanlagen. Sie würden damit den Prozessablauf bei der Kompostierung sowie die Qualität des beabsichtigten Anschlussproduktes (Kompost) gefährden und stünden zusätzlich im Verdacht, entweder schon aufgrund ihrer eigenen Zusammensetzung oder durch Plagiatseffekte den (Mikro)-Plastikeintrag in die bodenbezogene Kreislaufwirtschaft zu begünstigen. Insgesamt gesehen hätten laut Umweltbundesamt die bislang als biologisch abbaubar bezeichneten Kunststoffe auch keine bessere Gesamtökobilanz als herkömmliches Plastik; darüber hinaus würden sie den Endkunden in der Regel auch mehr kosten.

Unabhängig von dieser aktuellen Diskussion um die Verwendung der als biologisch abbaubar beworbenen Kunststoffbeutel in der Kompostierung scheidet nach Auskunft der Verwaltung deren Eignung für die Weiterverarbeitung in Bioabfall-Vergärungsanlagen in jedem Fall aus. Dabei sei klar, dass die Rotte bzw. die biologische Zersetzung der kompostierbar bezeichneten Kunststoffbeutel nicht schon innerhalb weniger Stunden oder Tage stattfindet bzw. abgeschlossen ist. Ansonsten wären solche Produkte für Endkunden wegen der kurzen Zerfalldauer/Löslichkeit überhaupt nicht gebrauchstauglich bzw. verkaufsfähig. Im Landkreis würden die gesammelten Bioabfälle allerdings genau diesen sehr schnellen Verarbeitungsweg nehmen. Sie würden in der Regel innerhalb von 2 Werktagen nach der Bioabfallsammlung in den Verarbeitungsprozess einer Vergärungsanlage gegeben. Dort würden sich die als biologisch abbaubar beworbenen Kunststoffbeutel schlichtweg als Stör- bzw. Fremdstoffe erweisen – gleich anderen Fehleinwürfen in die Biotonne. Sie würden das Verarbeitungsergebnis mangels Löslichkeit nicht nur qualitativ für den zurückbleibenden Gärrest, sondern schon zuvor anlagenbezogen durch mögliche Verstopfungen/Verwicklungen, Siebblockaden, Pumpen-/Motordefekte gefährden.

Folge sei, dass sämtliche Kunststofffolien und Kunststoffbeutel, ganz gleich aus welchen Kunststoffarten, in einem zusätzlichen Aufbereitungsschritt größtenteils über ein Sortierband von Hand als Störstoffe abgetrennt werden müssen, mit der Folge höherer Kosten für den gesamten Prozess der Bioabfallverwertung. Daher wirke der kreiseigene Abfallwirtschaftsbetrieb immer wieder durch Presseveröffentlichungen auf eine möglichst sortenreine Sammlung der Bioabfälle ohne Kunststoffbeutel und ohne Kunststofffolien hin.

Mit dieser ausführlichen Darstellung der Eigenarten von Kunststoffbeuteln bei der Bioabfallverwertung konnte der Anlass für den beanstandeten Zeitungsartikel geklärt werden.

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. empfiehlt stattdessen auf Papiertüten oder Zeitungspapier zurückzugreifen. Die Bürgerbeauftragte wird aufmerksam beobachten, ob es in Zukunft weitere Eingaben zu der Thematik gibt.

9. GESUNDHEIT UND SOZIALES

Die Eingaben zum Bereich „Gesundheit und Soziales“ stellten auch in diesem Jahr einen der Schwerpunkte der Arbeit der Bürgerbeauftragten dar, wenngleich erneut ein Rückgang, insbesondere bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu verzeichnen ist. Dabei lassen sich die Eingaben in unterschiedliche Gruppen zusammenfassen. Neben Eingaben zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gab es Eingaben zur Ausbildungsförderung, zum Wohngeld, der Eingliederungshilfe, dem Schwerbehindertenrecht, dem Gesundheitswesen und den gesetzlichen Sozialversicherungen.

9.1 Kosten für Unterkunft und Heizung

Ein Schwerpunkt bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, zu denen sowohl die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) als auch das sog. Arbeitslosgeld II nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) gehören, sind weiterhin die Kosten für Unterkunft und Heizung.

Wie bereits in den Jahren zuvor baten viele Bürgerinnen und Bürger mit Problemen bei der Suche nach einer Wohnung zu den vorgegebenen angemessenen Unterkunftskosten um Hilfe. Es ist sicherlich unstrittig, dass es in bestimmten Regionen schwierig ist, eine entsprechende Wohnung zu finden. Eine Vermittlung von Wohnraum durch die Bürgerbeauftragte, wie sich das einige Bürgerinnen und Bürger vorstellen, ist allerdings nicht möglich.

Die gesetzlichen Regelungen sehen vor, dass auch bei unangemessen hohen Kosten die tatsächlichen Unterkunftskosten anerkannt werden können, wenn eine Senkung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dies ist auch über den angesprochenen Zeitraum von sechs Monaten möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass trotz intensiver Bemühungen angemessener Wohnraum nicht gefunden werden kann. Hierauf werden die Betroffenen in dem Aufforderungsschreiben zur Senkung der Kosten hingewiesen. Allerdings müssen sich die Bürgerinnen und Bürger auch bemühen, eine entsprechende Wohnung zu finden. Allein der Hinweis, dass es keine Wohnung zu diesen Kriterien gibt, reicht nicht aus.

Im Übrigen ist es auch nicht die Aufgabe der kommunalen Verwaltungen, den Bürgerinnen und Bürgern eine entsprechende Wohnung zu vermitteln.

In einem Fall beanstandete ein Bürger, dass er weder von der Kreisverwaltung noch der Stadtverwaltung oder dem Jobcenter eine ausreichende Unterstützung erhält, um eine für ihn und seine Familie geeignete Wohnung zu erhalten. Im Übrigen sei angesichts der Vorgaben des Jobcenters auch keine Wohnung zu finden. Da sich die aktuelle Wohnung in einem desolaten Zustand befinde, müsse dringend etwas getan werden. Im Rahmen der Eingabe stellte sich heraus, dass das Jobcenter ihm mehrfach das Verfahren bei der Anmietung einer neuen Wohnung und die Richtwerte für die Angemessenheit der Kosten im Landkreis mitgeteilt hatte. Die Kreisverwaltung wiederum hatte ihn schriftlich auf die Möglichkeit hingewiesen, sich bei der Stadtverwaltung, die über eigenen Wohnungen verfüge, wohnungssuchend zu melden. Zudem wurden

ihm die Adresse örtlicher Wohnungsunternehmen mitgeteilt. Im Übrigen existiert für den Landkreis ein sog. schlüssiges Konzept für die Angemessenheit der Unterkunftskosten, dem Daten aus dem Jahr 2017 zugrunde liegen. Der Bürger wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass sich er selbst eine geeignete Wohnung suchen und gegebenenfalls die ergebnislose Suche nachweisen müsse. Hinsichtlich des Zustands der Wohnung wurde er sowohl von den Verwaltungen als auch der Bürgerbeauftragten darauf hingewiesen, dass es sich um eine privatrechtliche Streitigkeit zwischen ihm und seinem Vermieter handelt. Da der Vermieter verpflichtet ist, ihm eine ordnungsgemäße Mietsache zur Verfügung zu stellen, müsse er sich an ihn und nicht das Jobcenter wenden. Gegebenenfalls muss er sich dazu rechtliche Hilfe und Unterstützung suchen. Auch hier wurden ihm Hinweise gegeben, wo er diese finden kann. Diesem Bürger konnte nicht geholfen werden, da er leider nicht einsah, warum sich keiner um seine Wohnsituation kümmert.

Etwas anders gelagert war der Fall einer Bürgerin, die im März aufgrund einer Zwangsversteigerung aus ihrem bisherigen Eigenheim, einem Zweifamilienhaus, ausziehen musste und seitdem in möblierten Ferienwohnungen lebt. Sie ist nach eigenen Angaben auf der Suche nach einer Wohnung, konnte jedoch keine zu den angemessenen Kosten finden. Sie hatte ihre Möbel daher in zwei Containern eingelagert, wofür das Jobcenter zunächst die Kosten übernommen hatte. Sie beanstandete nun, dass diese Kosten seit September nicht mehr übernommen wurden. Hier wies das Jobcenter darauf hin, dass von Beginn an die Übernahme der Einlagerungskosten nur für einen begrenzten Zeitraum erfolgen sollte, was der Leistungsberechtigten auch bekannt war. Während der Zeit habe sich der Wohnraumkoordinator des Jobcenters bemüht, ihr angemessene Wohnungen zu vermitteln. In mindestens einem Fall hat sie eine Wohnung abgesagt, da ihr der Zuschnitt nicht zugesagt hatte. Die von ihr stattdessen vorgelegten Wohnungsangebote, die weit über den Richtwerten lagen, wurden abgelehnt. Danach hat sie auf die weitere Unterstützung bei der Wohnungssuche durch den Wohnraumkoordinator verzichtet. Das Jobcenter hat die Kostenübernahme für die Containermiete nach vorheriger Ankündigung dann nach sechs Monaten eingestellt, da eine „unendliche“ Weitergewährung der zusätzlichen Kosten für die Containermiete – neben den zu zahlenden Unterkunftskosten – nicht mehr gerechtfertigt ist. Im Übrigen hatte die Petentin selbst mitgeteilt, dass die Möbel durch die Unterbringung im Container beschädigt bzw. nicht mehr nutzbar seien, sodass auch die Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt wurde. Die Entscheidung des Jobcenters konnte damit auch durch die Bürgerbeauftragte nicht beanstandet werden.

9.2 Höhe der Grundsicherungsleistungen

Weitere Eingaben hatten die Höhe der gezahlten Leistungen zum Gegenstand. Gerade bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gibt es regelmäßig Anfragen zur Höhe der gezahlten Grundsicherungsleistungen oder die Anfrage, ob die Bürgerinnen und Bürgern nicht doch einen Anspruch haben, wenn der Antrag abgelehnt wurde.

So wandte sich beispielsweise eine 77 Jahre alte Bürgerin mit der Frage an die Bürgerbeauftragte, warum in dem Bescheid der Verwaltung über die Grundsicherung ein Bedarf von 282,80 € ausgewiesen ist, ihr aber nur 232,80 € ausgezahlt werden. Aus dem Bescheid war ersichtlich, dass der Betrag von 50 € intern verrechnet würde. Die Nachfrage bei der Verwaltung ergab, dass es zu einer Überzahlung von 200 € gekommen war. Aus diesem Grund wurden monatliche Raten von 50 € für vier Monate einbehalten. Hierüber hatte die Petentin einen entsprechenden Bescheid erhalten, was ihr offensichtlich entfallen war.

In einem anderen Fall beklagte ein Rentner, dass er eine Heizungsbeihilfe beantragt hatte, da er von seiner Rente von 658 € nicht auch noch Heizöl für ein ganzes Jahr kaufen könne. Die ihm bewilligte Heizkostenbeihilfe von 685 € sei dafür nicht ausreichend. Im Rahmen des Petitionsverfahrens teilte die Verbandsgemeindeverwaltung mit, dass der Betrag einer Heizölmenge von 1.100 l entsprach. Die gewährte Pauschale war sogar höher, als der individuell ermittelte Brennstoffbedarf, bei dem u.a. das Alter des Hauses, Verglasung, tatsächliche beheizte Räume, Raumgrößen, Standort des Hauses, aktueller Heizölpreis usw. berücksichtigt werden. Damit war eine weitergehende Übernahme von Heizkosten nicht möglich. Seitens der Verbandsgemeindeverwaltung wurde darauf hingewiesen, dass der Rentner allein lebt, aber offenbar überfordert ist. So wurden von ihm mehrere Male Unterlagen angefordert, die Zahlungen zu seinen Gunsten nach sich ziehen würden, aber von ihm nicht vorgelegt werden. Eine Mitarbeiterin des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung führte regelmäßig Hausbesuche durch, bei denen auch das Thema einer gesetzlichen Betreuung angesprochen worden ist, da der Eindruck entstanden war, dass er den Überblick über seine finanzielle Situation verloren hat. Die bisher angebotenen Hilfen lehnt er aber ab. Im Rahmen der Bearbeitung der Eingabe hat der Bürgermeister der Verbandsgemeinde gemeinsam mit dem Ortsbürgermeister den Petenten aufgesucht, um mit ihm sein Anliegen persönlich zu erörtern. Dabei hat er ihm erläutert, dass es hinsichtlich der Gewährung der Grundsicherung Vorschriften gibt, an die sich die Verbandsgemeindeverwaltung zu halten hat. Diese gelten für alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen. In dem Gespräch habe sich die Angelegenheit klären lassen.

9.3 Gesetzliche Sozialversicherungen

Hierunter fallen alle Eingaben zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, soweit sie Institutionen betreffen, die der Aufsicht des Landes Rheinland-Pfalz unterliegen. In Rheinland-Pfalz sind dies als Krankenkassen die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland, die BKK Vital, die BKK evm und die BKK der G. M. Pfaff AG. Bei einem großen Teil der Krankenkassen handelt es sich dagegen um gesetzliche Krankenkassen, die der Aufsicht des Bundes unterliegen. Hintergrund ist, dass sich deren Zuständigkeitsbereich über mehr als drei Bundesländer erstreckt. In diesen Fällen leitet die Bürgerbeauftragte die Eingaben zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags weiter. Ähnliches gilt für die Träger der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung. Die Bürgerbeauftragte kann hier nur gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz und der Unfallkasse Rheinland-Pfalz tätig werden. Problematisch kann dies werden, wenn es Streit zwischen unterschiedlichen Sozialversicherungsträgern gibt.

Eher ungewöhnlich war der Fall einer Bürgerin, die sich im Oktober hilfesuchend an die Bürgerbeauftragte wandte, da sie das Gefühl hatte, alles drehe sich nur noch im Kreis. Sie war im Rahmen eines Pflegekurses in den Räumlichkeiten der Pflegekasse im März gestürzt und hatte diesen Unfall dort gemeldet. Die Meldung war zunächst an eine Berufsgenossenschaft, die der Aufsicht des Bundes unterliegt, gesandt worden. Diese leitete sie an eine Unfallversicherung unter der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen weiter, die sie aber wieder zurückschickte. Dann erfolgte eine Weiterleitung zur Unfallkasse Rheinland-Pfalz, von dort zu einer anderen Berufsgenossenschaft und von dieser zurück zur Unfallkasse Rheinland-Pfalz. Hier lag die – bis dahin noch nicht bearbeitete – Unfallmeldung im Oktober 2018. Da die Unfallkasse Rheinland-Pfalz der Aufsicht des Landes Rheinland-Pfalz unterliegt, bat die Bürgerbeauftragte diese nun um eine Klärung der Angelegenheit. Die Unfallkasse wies darauf hin, dass nach § 139 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) grundsätzlich der erstangegangene Unfallversicherungsträger zur Leistungsfeststellung verpflichtet ist. Mit dieser Berufsgenossenschaft konnte die Unfallkasse klären, dass sie das Verfahren übernimmt und über die Anerkennung oder Ablehnung eines Versicherungsfalls in der gesetzlichen Unfallversicherung entscheidet. Hierüber konnte die Bürgerin informiert werden. Für etwaige weitere Probleme in dem Verfahren wurde die Bürgerin allerdings darauf hingewiesen, dass sie sich dann an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags wenden müsse.

9.4 Schwerbehindertenrecht

Im Bereich Soziales und Gesundheit stellen die Eingaben zum Schwerbehindertenrecht einen der Schwerpunkte dar. Nachdem im vergangenen Berichtsjahr auf die lange Bearbeitungsdauer von Feststellungsverfahren hingewiesen wurde, ist im Jahr 2018 festzustellen, dass die Beschwerden über die lange Dauer der Feststellungsverfahren zurückgegangen sind. Dennoch ist die Zahl der Eingaben an die Bürgerbeauftragte im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen.

Ein großes Anliegen der Bürgerinnen und Bürger ist die Feststellung von Merkzeichen, um die damit verbundenen Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen können. Dabei spielt die Inanspruchnahme von Parkerleichterungen eine große Rolle.

Merkzeichen „aG“ – „blauer“ Parkausweis

In den meisten Fällen ging es daher um die Feststellung des Merkzeichens „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), aufgrund dessen der sog. blaue EU-einheitliche Parkausweis ausgestellt werden kann. Dieser gilt im gesamten Bundesgebiet und in den Mitgliedsstaaten der EU für die jeweils dort bestehenden Parkerleichterungen und berechtigt vor allem dazu, die sog. Behindertenparkplätze in Anspruch nehmen zu können.

Die Voraussetzungen für das Merkzeichen „aG“ sind durch das Bundesteilhabegesetz seit dem 30.12.2016 in § 146 Abs. 3 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) gesetzlich geregelt. Zuvor waren die Voraussetzungen in einer Verordnung geregelt. Seitdem ist eine mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung, die mindestens einen Grad der Behinderung (GdB) von 80 bedingt, zwingend Voraussetzung. Die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ bei einem GdB von weniger als 80, die zuvor möglich war, ist seither nicht mehr möglich. Damit haben sich die Voraussetzungen sicherlich verschärft. Voraussetzung ist und war es auch zuvor, dass eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung vorliegt. Dies ist der Fall, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die auf Grund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind. Dabei geht es meistens um die Frage, ob nun eine solche außergewöhnliche Gehbehinderung vorliegt. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung muss dabei jeden Einzelfall prüfen.

Aus der subjektiv empfundenen Sicht der betroffenen schwerbehinderten Menschen und ihrer Angehörigen ist die Unterscheidung zwischen einer erheblichen und

einer außergewöhnlichen Gehbehinderung schwer nachzuvollziehen. Die Einschränkung des Gehvermögens stellt nachvollziehbar eine erhebliche Auswirkung auf das tägliche Leben dar und schränkt die Betroffenen in ihrem Bewegungsradius ein. Dass hier eine Entscheidung nach objektiven Kriterien erfolgen muss, ist manchmal nur schwer vermittelbar. Die Entscheidung erfolgt dabei auf der Grundlage der bei den behandelnden Ärzten eingeholten Befundunterlagen und der vorhandenen Gutachten. Im Rahmen der Petitionsverfahren ist dabei deutlich geworden, dass die Schilderung der Lebensumstände durch die Betroffenen oder ihre Angehörigen manchmal von den Befunden der Ärzte abweicht.

In einem solchen Fall schilderte eine Bürgerin ausführlich das tägliche Leben mit ihrem Vater und seine Möglichkeiten, sich noch fortzubewegen. Ihr ging es v. a. darum, ihren 93 Jahre Vater selbst zum Arzt fahren zu können. Dazu sei es notwendig, möglichst nah an die Praxis heranzufahren. Da er inzwischen einen Rollstuhl benötige, müsse auch der notwendige Platz für das Ein und Aussteigen aus dem Pkw sichergestellt sein. Nach Angaben des Landesamtes ließ sich das beantragte Merkzeichen „aG“ nach den aktuellen Befundunterlagen und dem Pflegegutachten nicht ableiten. Aus diesem Grund erfolgte eine persönliche Begutachtung des Vaters mit dem Ergebnis, dass ihm das Merkzeichen „aG“ rückwirkend ab Antragsstellung zuerkannt wurde. Damit war zwar dem Anliegen entsprochen worden. Allerdings teilte die Tochter mit, dass ihr Vater knapp zwei Monate später verstorben ist. Sie hatte den Parkausweis nicht mehr beantragt, da es dem Vater zu diesem Zeitpunkt gesundheitlich bereits so schlecht ging, dass er niemals mehr in einem Privatauto hätte transportiert werden können.

Kann das beantragte Merkzeichen „aG“ nicht festgestellt werden, prüft das Landesamt aber immer, ob die Voraussetzungen für Parkerleichterungen nach weiteren in Betracht kommenden Regelungen vorliegen.

Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen auf der Grundlage einer bundesrechtlichen Regelung –„orangefarbener“ Parkausweis

Dies sind zum einen Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen auf der Grundlage einer bundesrechtlichen Regelung, der sog. orangefarbene Parkausweis. Diese Regelung existiert seit 2009 und ist ein Fortschritt zu den zuvor auf Länderebene geltenden Regelungen, da diese Ausnahmegenehmigung Voraussetzungen bundeseinheitlich regelt und auch bundesweit gilt. Sie beinhaltet im Wesentlichen die gleichen Parkerleichterungen wie der blaue Parkausweis beim Merkzeichen „aG“ mit der Ausnahme, dass das Parken auf den sog. Behindertenparkplätzen damit nicht möglich ist.

Für eine Bürgerin war dieses Vorgehen des Landesamtes dennoch nicht verständlich. Sie wandte sich hilfesuchend an die Bürgerbeauftragte, da ihre Mutter zwar einen neuen Feststellungsbescheid mit den Merkzeichen „G“ (erhebliche Gehbehinderung), „B“ (notwendige Begleitperson), „H“ (Hilflosigkeit) und „RF“ (Ermäßigung des Rundfunkbeitrags) erhalten hatte, der Parkausweis aber nicht erteilt worden sei. Sie hätte lediglich eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde erhalten. Auch hier war für die

Mutter ursprünglich das Merkzeichen „aG“ beantragt worden, was vom Landesamt nicht zuerkannt werden konnte. Da aber mit den Merkzeichen „G“ und „B“ und einem GdB von wenigstens 80 allein für Funktionseinschränkungen an den unteren Gliedmaßen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Parkerleichterungen nach den bundesgesetzlichen Regelung vorlagen, wurde ihr die Bescheinigung zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde erteilt. Hier konnte durch die Bürgerbeauftragte mit einem Schreiben und einem persönlichen Gespräch geklärt werden, dass der Parkausweis bei der Straßenverkehrsbehörde beantragt werden kann und welche Parkerleichterungen damit in Anspruch genommen werden können.

Sonderregelung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen in Rheinland-Pfalz – „gelber“ Parkausweis

Neben der 2009 neu geschaffenen bundesrechtlichen Regelung gibt es noch Parkerleichterungen nach einer rheinland-pfälzischen Sonderregelung, den sog. gelben Parkausweis. Voraussetzung für den Erhalt dieser Ausnahmegenehmigung ist, dass bei den schwerbehinderten Menschen das Merkzeichen „G“ festgestellt wurde und sie einen Aktionsradius von max. 100 m haben; die Voraussetzungen für das Merkzeichen „aG“ werden somit knapp verfehlt. Hintergrund für diese Regelung ist, dass dieser Personenkreis bereits seit dem Jahr 1997 von einer entsprechenden rheinland-pfälzischen Sonderregelung profitierte. Durch die Einführung der bundesweit geltenden Ausnahmegenehmigung im Jahr 2009 sollte dieser Personenkreis nicht schlechter gestellt werden, sodass er weiterhin in den Genuss dieses Vorteils kommt. Allerdings ist der Geltungsbereich seitdem auf die Bundesländer Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern beschränkt. Die weiteren Bundesländer, gerade die an Rheinland-Pfalz grenzenden, haben nach Einführung der bundeseinheitlichen Regelung erklärt, diese Ausnahmegenehmigung nicht mehr anzuerkennen. Dies ist für die Bürgerinnen und Bürger meist jedoch nicht verständlich. Es kommt regelmäßig zu Nachfragen, warum sie diesen Parkausweis denn in Schleswig-Holstein nutzen können, aber nicht in Hessen, Nordrhein-Westfalen oder im Saarland, wenn sie dorthin zum Arzt oder Einkaufen fahren. Hier können nur die Gründe erklärt werden, wie es zu der Regelung gekommen ist.

Dennoch kann oft festgestellt werden, dass die Betroffenen nicht damit zufrieden sind, da es ihnen v. a. darum geht, auf den Behindertenparkplätzen zu parken. Offenbar wissen nur die wenigsten, welche Vorteile die Ausnahmengenehmigungen ansonsten bringen. So haben sie die Möglichkeit,

- an Stellen, an denen das eingeschränkte Halteverbot angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken,
- im Bereich eines Zonenhalteverbots die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während dieser Zeiten zu parken,
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung zu parken,
- auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden zu parken,
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, zu parken,

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

Ein Petent, dem es ursprünglich auch um das Merkzeichen „aG“ für seine Ehefrau ging, um bei Arztbesuchen die nahe gelegenen Behindertenparkplätze nutzen zu können, war nach Erläuterung dieser Möglichkeiten dankbar, dass es diese Parkerleichterungen für seine Ehefrau gibt. Dieser Parkausweis würde seiner Ehefrau und ihm schon weiterhelfen.

Verständlichkeit der Informationen über Nachteilsausgleiche

Aber die Eingaben betrafen nicht nur die Feststellung einer Behinderung oder die Zuerkennung von Merkzeichen. In einem Fall wies eine ältere Bürgerin, der das Merkzeichen „G“ zuerkannt worden war, darauf hin, dass aus ihrer Sicht die „Informationen zur Freifahrt und zur Kfz-Steuerermäßigung“, die als Anlage dem Festsetzungsbescheid beigefügt war, missverständlich ist. Daraus gehe nicht klar hervor, dass die Kfz-Steuerermäßigung nur erfolgen kann, wenn der Pkw auf die schwerbehinderte Person zugelassen ist. In diesem Fall war der Pkw jedoch auf den Ehemann zugelassen, sodass der Antrag auf Steuerermäßigung vom Hauptzollamt abgelehnt wurde. Wenn dies in der Information so deutlich gestanden hätte, hätte sie den Antrag nie gestellt und sich den Zeitaufwand und Ärger gespart. Mit ihrer Eingabe wollte sie erreichen, dass das Informationsblatt zukünftig geändert wird und andere Betroffene gleich erkennen könnten, ob für sie ein Anspruch besteht und so ggfs. ein unnötiges Antragsverfahren vermeiden können. Nach Angaben des Landesamtes wird den Berechtigten in den „Informationen zur Freifahrt und zur Kfz-Steuerermäßigung“ mitgeteilt, dass sie – alternativ zur Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr – „für Ihr Auto oder Motorrad eine Ermäßigung der Kfz-Steuer auf 50% erhalten“ können. Dabei soll die Formulierung „Ihr Auto oder Motorrad“ darauf hinweisen, dass es sich um ein auf den schwerbehinderten Menschen zugelassenes Kraftfahrzeug handeln muss. Wie diese Eingabe jedoch zeigt, ist die Formulierung offenbar nicht eindeutig genug. Das Landesamt hat daher zugesagt, dass es diese Information zeitnah ändern und explizit darauf hinweisen wird, dass die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung nur für ein auf den schwerbehinderten Menschen zugelassenes Fahrzeug gewährt wird.

10. SCHULISCHE ANGELEGENHEITEN, JUGENDHILFE

10.1 Jugendhilfe

Der Begriff „Jugendhilfe“ ist die Bezeichnung für die Gesamtheit der Leistungen, die Jugendlichen zur Erziehung, Bildung und Entwicklung gewährt werden.

Die Jugendhilfe ist im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – i.d.F. vom 14.12.2006 (BGBl. I 3134) geregelt. Mit diesem Gesetz sind die Vorschriften des Jugendwohlfahrtsgesetzes aufgehoben worden.

Die Jugendhilfe geht davon aus, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Zwar ist Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und zuerst die ihnen obliegende Pflicht, die Jugendhilfe soll aber zur Verwirklichung des Rechts auf Förderung der Entwicklung und Erziehung beitragen.

Die Jugendhilfe umfasst im Wesentlichen folgende Leistungen: Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, zur Förderung der Erziehung in der Familie, zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, Hilfe zur Erziehung, Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 2 II SGB VIII). Hervorzuheben ist dabei, dass das Angebot an Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern seit einigen Jahren (u.a. auf der Basis des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, KiFöG, vom 10.12.2008, BGBl. I 2403) unter finanzieller Beteiligung des Bundes gezielt ausgebaut und zu einem wichtigen Instrument der Familienpolitik geworden ist. Andere Aufgaben sind die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten, die Erteilung bzw. Rücknahme der Pflegeerlaubnis, die Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht und nach dem Jugendgerichtsgesetz, die Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft etc. (§ 2 III SGB VIII).

Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind in erster Linie die Jugendämter und Landesjugendämter, die auch die Kosten für die Erziehungshilfen zu tragen haben, soweit dem Jugendlichen und seinen Eltern die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist (§ 92 SGB VIII).

Die Vielfalt der Thematik der Jugendhilfe zeigt sich an folgendem Schaubild.

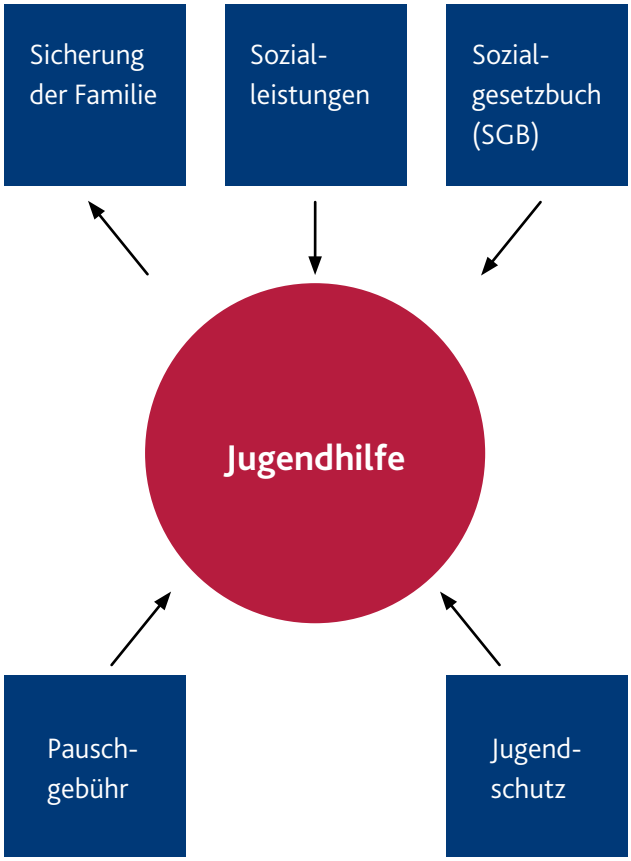

Hilfe gegen Kindsentfremdung

Der überwiegende Teil der Petitionen der Jugendhilfe umfasst Probleme von Erziehungsberechtigten bzw. Vormündern mit den Jugendämtern des Landes.

Dabei geht es häufig darum, dass Petenten vortragen, dass das Jugendamt bei der Kindesentfremdung zu einem Elternteil mitwirke. Das Jugendamt schreite nicht ein, obwohl das Kindeswohl gefährdet sei und der andere Elternteil beim Kindesentzug Unterstützung erfahren habe.

Betreutes Wohnen für Jugendliche

Auch kommt es vor, dass es Probleme beim betreuten Wohnen von Jugendlichen gibt. In Wohngemeinschaften im „Betreuten Wohnen“ wohnen Jugendliche und junge Volljährige, die Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung benötigen. Dort können sie in Wohngruppen, sog. „Betreutem Wohnen“, aufgenommen werden. Ziel ist es, sie zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen. Die rechtlichen Vorgaben für die Hilfeleistungen im Betreuten Wohnen ergeben sich aus dem § 27 i.V.m. § 34 SGB VIII und § 41 SGB VIII. Ziel der pädagogischen Betreuung ist außer der persönlichen Reifung und ganzheitlichen Entwicklung vor allem eine berufliche Orientierung und die Vorbereitung auf ein eigenständiges Leben. In Zusammenarbeit mit den Jugendämtern konnten hier Eingaben einvernehmlich abgeschlossen werden.

Probleme gibt es mitunter bei ambulanten Erziehungshilfen in Form einer sozialpädagogischen Familienhilfe bzw. einer Erziehungsbeistandschaft, wenn sich Petenten nicht einbezogen fühlen. Oder wenn ein Jugendamt die Familie zunächst im Rahmen einer sozialpädagogischen Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII betreut und diese Maßnahme dann in eine Erziehungsbeistandschaft gem. § 30 SGB VIII umgewandelt wird. Die Jugendämter wissen, dass von den unmittelbaren Familienangehörigen eine enge Beteiligung in den jeweiligen Verfahren erwartet wird. Daher bieten sie Gespräche zur Vorgehensweise an und erläutern sowie begründen diese. Wenn die elterliche Sorge von beiden Eltern ausgeübt und das Kind volljährig wird, ist es erforderlich, die unterschiedlichen Sichtweisen der Lebenssituation der Familie und insbesondere des Kindes zu berücksichtigen. Für diese Vorgehensweise steht das Wohl des Jugendlichen im Vordergrund. Häufig sind die Jugendlichen durchaus in der Lage, ihre Bedarfe, Möglichkeiten und Grenzen zu erkennen. Auch wenn dies nicht immer mit den Vorstellungen der Erwartung der Petenten konform geht, zeigt der erfolgreiche Verlauf solcher Maßnahmen, dass die von den Jugendämtern angebotene Hilfe richtig eingesetzt wird.

Inobhutnahme eines Kindes

Die Petentin hat sich an die Bürgerbeauftragte gewandt, da ihr Sohn vom Jugendamt der Stadt in Obhut genommen wurde, nachdem er vom Jugendschutzzentrum wegen suzidialer Gedanken eingeliefert worden sei.

Die Petentin sei nur kurz und ohne Begründung telefonisch informiert worden. Auch dürfe sie nur per Telefon im Beisein von Betreuern mit ihrem Sohn telefonieren. Der Grund für den nur telefonischen Kontakt sei, dass die Petentin das Kindeswohl ihres Sohnes gefährden würde.

Zwischenzeitlich wurde der Sohn der Petentin in einer Fachklinik, Jugendpsychiatrie, untergebracht. Die Petentin teilte mit, dass ihr Sohn den Wunsch geäußert habe, wieder Kontakt zu seiner Familie zu pflegen.

Die Petentin empfand die gegenüber ihrem Sohn ergriffene Maßnahme als willkürlich. Aufgrund des Tätigwerdens der Bürgerbeauftragten konnte sichergestellt werden, dass der Oberbürgermeister umfassend über die Hintergründe der lnobhutnahme informierte. Dies galt auch für die familiären Umstände sowie für die in der Vergangenheit bereits erfolgten Suizidversuche des Sohnes der Petentin.

Aufgrund der Intervention der Bürgerbeauftragten konnte wieder der Kontakt zwischen dem Amt für Jugend und Familie und der Petentin hergestellt werden. Die Petentin hat mittlerweile ihre Zusage zur umfassenden Mitwirkung erteilt. Dadurch konnten alle weiteren Maßnahmen des Amtes für Jugend und Familie mit der Zustimmung der Petentin erfolgen. Zwischenzeitlich wurde zudem ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung gestellt.

Unterstützung bei der Gewährung von Integrationshilfen

Volle Teilhabe und mehr Chancengleichheit – das sind zentrale Ziele von Projekten und Maßnahmen in den Schulen des Landes: Alle Schülerinnen und Schüler sollen durch ein qualitativ hochwertiges und differenziertes Bildungsangebot möglichst gute Chancen für ihren weiteren Lebensweg erhalten.

Ein zentraler Punkt ist dabei eine ausgeprägte Kultur der individuellen Förderung. Individuelle Förderung berücksichtigt sowohl unterschiedliche familiäre, soziale und kulturelle Hintergründe von Schülerinnen und Schülern als auch deren individuelle Lernvoraussetzungen und Förderbedürfnisse. Hierbei unterstützen Integrationshelfer. Die finanzielle Unterstützung für die Integrationshelfer wird beim Jugendamt beantragt. Sie ist eine Unterstützungsleistung nach § 35 a SGB VIII. Die Integrationshilfe unterstützt Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von seelischer Behinderung bedroht sind, und die ihrer Schulpflicht in Grundschulen, Hauptschulen oder anderen Schulen nachkommen und entsprechenden Hilfebedarf haben. Die Hilfe wird individuell, in ambulanter Form, in der Regel aber begleitend zum Schulbesuch geleistet.

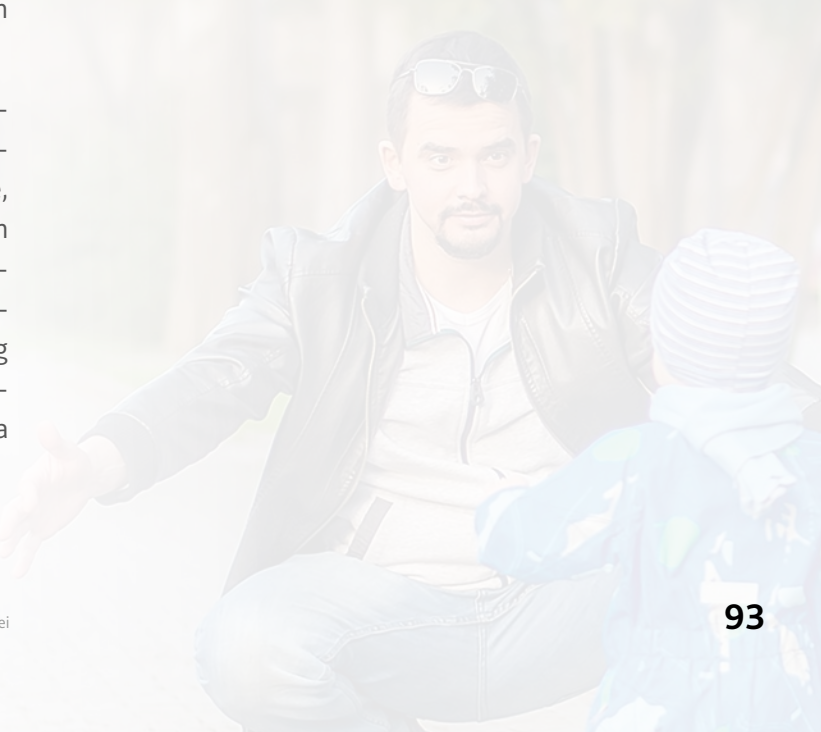

Verzögerte Bearbeitung eines Antrags auf Integrationshilfe

Die Petentin hat bei der Bürgerbeauftragten vorgesprochen. Sie hat vorgetragen, dass sie bei der Kreisverwaltung, dem dortigen Jugendamt, Unterlagen für eine Integrationshilfe für ihren Sohn abgegeben hat. Auch habe bereits eine Begutachtung ihres Sohnes stattgefunden. Durch einen Mitarbeiterinnenwechsel habe sie nunmehr noch einmal die Unterlagen einreichen müssen. Sie habe dies als Hinhaltetaktik empfunden.

Die Bürgerbeauftragte hat sich daraufhin eingeschaltet. Daraufhin konnte der Petentin die erfreuliche Mitteilung gemacht werden, dass über den Antrag auf Integrationshilfe für ihren Sohn entschieden worden ist. Die Hilfen konnten bewilligt und eingeleitet werden, sobald die Zusage für einen Therapieplatz vorgelegt und die Fachkraft für die Integrationsassistenz zur Verfügung gestellt werden konnte.

Eine andere Petentin hat sich wegen der Personalsituation in der Elterngeldstelle eines Jugendamtes an die Bürgerbeauftragte gewandt. Im Grunde ging es ihr darum, dass sie für ihre Tochter einen Elterngeldantrag gestellt hatte, der dort jedoch wegen Erkrankung der zuständigen Sachbearbeiterin auf längere Zeit nicht bearbeitet werden konnte. Das Jugendamt konnte der Petentin auch nicht mitteilen, wie lange es noch dauern würde, bis ihr Antrag bearbeitet wird. Aufgrund der prekären finanziellen Situation der Petentin hat sich diese an die Bürgerbeauftragte gewandt.

Durch das Tätigwerden der Bürgerbeauftragten wurde vom Landrat des Landkreises mitgeteilt, dass durch den krankheitsbedingten längeren Ausfall einer Mitarbeiterin in der Elterngeldstelle ein Engpass gegeben war, der zur Folge hatte, dass die Bearbeitungszeit für Anträge auf Elterngeld etwas länger dauerte, als dies üblich war. Der Petentin konnte jedoch mitgeteilt werden, dass ihr Antrag durch die Elterngeldstelle abschließend bearbeitet wurde und der Bewilligungsbescheid zwischenzeitlich an die Antragsteller versandt wurde.

Die Petentin hat daraufhin mitgeteilt, dass sie den Bescheid bekommen habe und nun nur darauf warte, dass ihr das Geld überwiesen wird. Sie teilte mit, dass für sie die Angelegenheit einvernehmlich geregelt sei.

Insgesamt muss aber festgestellt werden, dass die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern hervorragend funktioniert. Auskünfte werden sehr schnell erteilt, Abhilfen, wenn möglich, zügig umgesetzt.

10.2 Kindergärten und Kindertagesstätten

Zuweisung eines Kindergartenplatzes

Bei der Vermittlung von Kindergartenplätzen stand die Bürgerbeauftragte hilfreich zur Seite. Gem. § 5 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 haben Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten.

Die Petentin hat sich an die Bürgerbeauftragte gewandt, da es ihr darum geht, die Kriterien zu erfahren, nach welchen ein Kindergartenplatz — auch für ihre Tochter — erteilt oder zugeteilt wird.

Die Petentin hat vorgetragen, dass sie alleinerziehende Mutter einer Tochter ist. Sie ist in Vollzeit berufstätig und deshalb auf eine Kinderbetreuung angewiesen. Die Dringlichkeit ihres Anliegens habe sie mehrfach schriftlich und telefonisch bei der Stadt kundgetan. Nach den offiziellen Prioritäten hätte sie als alleinerziehende Mutter einen Kindergartenplatz bekommen sollen. Ihr sei mitgeteilt worden, dass es keine Plätze gebe. Sie kenne jedoch eine Familie, bei der beide Elternteile voll berufstätig (nicht alleinerziehend) seien, die eine Zusage für einen Kindergartenplatz erhalten hätten, obwohl deren Tochter wenig jünger sei, als die Tochter der Petentin. Sie habe diesen Sachverhalt dem zuständigen Amt vorgetragen, jedoch keine Rückantwort erhalten.

Aufgrund des Tätigwerdens der Bürgerbeauftragten konnte der Oberbürgermeister bestätigen, dass für das Kind der Petentin ein Kindergartenplatz in der gewünschten Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden kann. Die Petentin wurde von der Stadt entsprechend informiert. Sie teilte mit, dass sie den Kindergartenplatz gerne annimmt.

Rücknahme der Kündigung eines Kindergartenplatzes

Die Petentin hatte sich an die Bürgerbeauftragte gewandt, da der kommunale Träger des Kindergartens ihrem Kind den Besuch der kommunalen Kindertagesstätte untersagt hat. Hierzu war eine entsprechende Verfügung der Verbandsgemeindeverwaltung ergangen.

Hintergrund war, dass die Petentin ihre Unzufriedenheit über die Auswahl des Mittagessens zum Ausdruck gebracht hat. Die Ortsgemeinde als Träger der Kindertagesstätte hat das zum Anlass genommen, sich mit der Zusammensetzung des Essensangebotes in der Einrichtung auseinanderzusetzen. Nach Wahrnehmung der Petentin hatte sich die Essensqualität danach in der Kindertagesstätte verbessert.

Nach einiger Zeit tauchten unter dem Tenor „die Kinder in … sollen gesünder bekocht werden“ anonyme Unterschriftenlisten in Arztpraxen und Apotheken auf. Die Hauptaussage dieser Liste war, dass die Kinder jeden Tag Geschmacksverstärker, Farb-, Konservierungs- und Süßstoffe sowie verkochtes Essen in der Kita zu sich nehmen müssten. Auch Diskussionen über Facebook wie auch die anonyme Unterschriftenlisten sorgten dafür, dass die Mitarbeiterinnen der Küchen der Ortsgemeinde sich zu Unrecht angegriffen fühlten. Das Thema wurde auch in der Presse aufgegriffen.

In nachfolgenden Gesprächen konnte inhaltlich kein Konsens gefunden werden.

Auf einer durchgeführten Elternversammlung drängten Elternvertreter aus allen Kindertagesstätten darauf,

dass die Familie der Petentin sie nicht weiter bedrängen sollen, sich für Änderungen beim Mittagessen einzusetzen. Zum einen seien sie mit dem Essen zufrieden, zum anderen wurde das Verhalten als sehr unangenehm empfunden.

Es folgten Ortsbesichtigungen der Mitarbeiter der Lebensmittelkontrolle der Kreisverwaltung in allen Kindertagesstätten und in der Grundschule. Ursache für den Termin war eine anonyme Anzeige.

Nach etlichen Gesprächen kam die Ortsbürgermeisterin zu dem Ergebnis, dass unüberbrückbare Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und der Familie der Petentin bestünden. Obwohl eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht bestehen würde, hat die Ortsgemeinde nach reichlicher Abwägung entschieden, dass die Kinder der Petentin trotzdem bis zum Ende des Kindergartenjahres die Kindertagesstätte weiter besuchen könnten. Die eine Tochter der Petentin besuchte nach diesem Jahr die Grundschule, sodass keine weitere Entscheidung über deren Verbleib in der Kindertagesstätte getroffen werden musste. Die andere Tochter der Petentin war zum Zeitpunkt der Entscheidung drei Jahre alt. In ihrem Fall wurde eine Entscheidung getroffen, nämlich dergestalt, dass sie die Kindertagesstätte nicht mehr besuchen dürfe.

Nachdem die Bürgerbeauftragte eingeschaltet wurde, wurde der Ausschluss der zweiten Tochter aus der Kindertagesstätte erneut von der Verwaltung geprüft. Es fanden mehrere Gespräche und Abstimmungsrunden mit der Familie statt.

Der Träger der Kindertagesstätte kam daraufhin zu dem Ergebnis, dass die zweite Tochter weiterhin in der angestammten Kindertagesstätte verbleiben kann. Die Situation in der Kindertagesstätte hatte sich deutlich entspannt.

10.3 Schulische Angelegenheiten

Übernahme von Schülerbeförderungskosten

Gem. § 69 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes obliegt es den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den in ihrem Gebiet gelegenen Schulen zu sorgen, wenn die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und ihnen der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.

Die Petenten wandten sich an die Bürgerbeauftragte, da sie Schülerbeförderungskostenerstattung für ihren Sohn wünschten. Ihr Sohn ist 11 Jahre alt und hat das Down-Syndrom sowie einen angeborenen operierten Herzfehler. Er sollte zum neuen Schuljahr auf eine Schule wechseln, die sich im Nachbarkreis befindet. Nach langem Hin und Her zwischen der Kreisverwaltung, in deren Gebiet der Schüler wohnt und der Kreisverwaltung, in der sich die künftige Schule befindet, wollten beide Kreise die Kosten für die Schülerbeförderung nicht übernehmen. In der Begründung war ausgeführt, dass der förmliche Bescheid der ADD in Trier keine Zuweisung sei.

Der Landrat des Landkreises in dem der Schüler wohnt, teilte hierzu mit, die Petenten hätten mit E-Mail vom 26. April 2018 die Übernahme der Schülerbeförderung ihres Sohnes zur Schule in den Nachbarkreis im Rahmen der Eingliederungshilfe beantragt. Mit Bescheid

vom 24. Mai 2018 habe die Kreisverwaltung die Kostenübernahme mit der Begründung abgelehnt, dass nach Rücksprache mit der ADD in Trier keine Zuweisung zur …..-Schule vorliege, sondern der dortige Schulbesuch lediglich gestattet wurde. Vor diesem Hintergrund handele es sich nicht um einen behinderungsbedingten Transport, sondern um einen Transport, der ausschließlich auf dem Elternwunsch zum Besuch der Schule im Nachbarkreis beruhe. Die Petenten hatten gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch erhoben. Die nochmalige Überprüfung der Angelegenheit in der Kreisverwaltung führte dazu, dass dem Widerspruch abgeholfen werden konnte. Das Schreiben der ADD vom 21. Februar 2018 bezüglich des Besuchs Schule im Nachbarkreis sei nicht eindeutig. Einerseits ist in der Betreffzeile von einer „Zuweisung zur …-Schule" die Rede, andererseits wurde im weiteren Brieftext mitgeteilt, dass eine Beschulung an der …-Schule in …. „gestattet" wurde. Im Wege der Auslegung kam die Kreisverwaltung nunmehr unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Schreiben der ADD ausdrücklich mit „Zuweisung zur …-Schule" überschrieben wurde, zu dem Ergebnis, dass von einer Zuweisung auszugehen war. Im Rahmen der Eingliederungshilfe wurden die Kosten für die Beförderung zur Schule daher übernommen.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion stellte abschließend klar, dass der förmliche Bescheid der ADD Trier vom 21.02.2018 zur Zuweisung des Kindes an die …-Schule in …. mit einem Zusatz versehen wurde. Dieser Zusatz besagt, dass mit dieser Zuweisung kein Anspruch auf Organisation oder Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung bestehe und dies mit dem zuständigen Träger der Schülerbeförderung zu klären sei. Die Angelegenheit konnte mittlerweile im Sinne der Petenten geklärt werden. Danach übernimmt der Landkreis, in welchem der Junge wohnt, die Kosten der Beförderung mit der Begründung, dass es sich fachlich um eine „Einzelbeförderung nach Eingliederungshilfe" handelt.

Übernahme von Schulgeldkosten

Die Petenten hatten sich an die Bürgerbeauftragte gewandt, da ihre Tochter, geb. im Jahr 2004, im 7. Jahr eine Schule in einem Landkreis besucht, in dem sie nicht wohnt. Zur Zeit der Einschulung hatten sich die Petenten intensiv mit den in Frage kommenden Schulen befasst und kamen zu dem Entschluss, dass es zur …-Schule keine Alternative gibt. Dort solle die Tochter der Petenten zu einer selbstbestimmten, selbstständigen Person heran wachsen. Es erfolgte keine Zuweisung der ADD, weshalb die Petenten seit der Einschulung die Fahrten zur Schule in Eigenregie übernommen hatten und dies auch weiterhin tun wollen. Bei einer Eignungsprüfung wurde festgestellt, dass mehrere Schüler die Schule besuchen, die nicht aus dem direkten Einzugsbereich kommen. Die Stadt, in der die Schülerin wohnt, war zunächst nicht bereit, die Kosten zu übernehmen. Hintergrund war, dass bei der Rechnungsprüfung keine rechtliche Grundlage für die Schulgeldzahlung in den Landkreis, in welchem sich die Schule befindet, vorliegen würde.

Aufgrund des Tätigwerdens der Bürgerbeauftragten hat sich der Oberbürgermeister der Stadt, in welcher die Schülerin wohnt, in einem Gespräch mit den Petenten einen persönlichen Eindruck von der der Angelegenheit verschafft. Er hat sich überzeugt gezeigt, dass es sehr gute Gründe gibt, dass die Tochter der Petenten weiterhin in ihrer gewohnten Umgebung bleiben kann, wobei eine entsprechende pädagogische Einschätzung der Schule der Stadt vorliegt.

Der Oberbürgermeister hat daraufhin entschieden, dass die Stadt die Sachkosten für die Beschulung auch ohne rechtliche Verpflichtung übernimmt.

11. OMBUDSSTELLE FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE

Sonderstellung der Ombudschaft für die Kinder- und Jugendhilfe

Neu eingerichtet und im Referat VII der Bürgerbeauftragten angesiedelt ist die Stelle einer Ombudschaft für die Kinder- und Jugendhilfe.

In der Koalitionsvereinbarung von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP für die Jahre 2016 bis 2021 wurde unter anderem festgehalten:

„Einrichtung einer Ombudschaft für die Kinder- und Jugendhilfe. Rheinland-Pfalz will als erstes Flächenland die Aufgabe einer Ombudschaft für die Kinder- und Jugendhilfe ansiedeln. Kinder, Jugendliche und ihre Eltern sollen die Möglichkeit erhalten, sich niedrigschwellig an eine unabhängige Institution zu wenden, die einen Klärungs- und Vermittlungsprozess gestaltet. Für uns ist das auch die Konsequenz aus der Aufarbeitung der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre des letzten Jahrtausends. Diese Aufgabe der Ombudschaft wird beim Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz angebunden werden."

In einem dreijährigen Modellvorhaben soll überprüft werden, ob die Struktur angenommen wird und die beabsichtigten Ziele – Information, Unterstützung und Vermittlung im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe – erreicht wurden. Sollte sich das Modellvorhaben bewähren, werden wir die Struktur dauerhaft etablieren und das Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten ergänzen."

Die Aufgabenstellung wird durch die Koalitionsvereinbarung im Wesentlichen umrissen. Die Ombudschaft für Kinder- und Jugendhilfe soll Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern die Möglichkeit geben, sich niederschwellig an eine unabhängige Institution zu wenden, um einen Klärungs- und Vermittlungsprozess zu gestalten.

Sie soll Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen

- die Informationen und Beratung zu ihren Rechten nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), also dem Kinder- und Jugendhilferecht, benötigen,
- die sich durch ein Jugendamt nicht ausreichend beraten und beteiligt fühlen,
- die eine Interessenvertretung gegenüber den Jugendämtern wünschen,
- die mit der Betreuung durch einen freien Träger der Jugendhilfe nicht zufrieden sind und sich persönlich beschweren möchten,
- die nicht wissen, wer für ihr Anliegen in der Kinder- und Jugendhilfe zuständig ist,

eine Beratungsinstanz sein.

Die Beschwerdestelle

- informiert den vorgenannten betroffenen Personenkreis über deren Rechte,
- berät, welche Möglichkeit es gibt, sich gegen eine ungerecht empfundene Entscheidung zu wenden,
- sucht gemeinsam nach Lösungen, wie man eine Situation verbessern kann und
- begleitet zu Terminen zum Jugendamt oder zu einem freien Träger der Jugendhilfe.

Als weitere Zielsetzungen wurden

- die Information von jungen Menschen hinsichtlich ihrer Rechte auf Leistung nach dem SGB VIII und ihrer Rechte auf Leistungen nach dem SGB VIII und ihrer Reche im Rahmen der Erbringung einer Hilfe zur Erziehung
- die Unterstützung der Jugendämter und Jugendhilfeeinrichtungen bei der Verbesserung von Beteiligungs- und Beschwerdestrukturen
- die unbürokratische, kostenlose Unterstützung und Begleitung in Konfliktfällen
- die Sensibilisierung für Kinderrechte und
- das Wirken als Lobby für Kinder- und Jugendrechte in den Hilfen zur Erziehung

festgelegt.

Schwerpunkt der Bearbeitung von Sachverhalten soll somit die Thematik des SGB VIII sein, welches bundeseinheitlich die Leistungen gegenüber jungen Menschen (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige) sowie deren Familien (insb. Eltern, Personensorgeberechtigte, Erziehungsberechtigte) regelt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (in der Regel also das jeweilige Land als überörtlicher Träger und die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger) sind verantwortlich dafür, dass die Leistungen erbracht werden. Sie richten zur Durchführung ihrer Aufgaben Landesjugendämter und Jugendämter ein.

Sofern sich der Personenkreis der Adressaten der Ombudstelle für Kinder- und Jugendhilfe aus dem SGB VIII definieren soll, bleibt festzuhalten, dass das SGB VIII nicht nur auf Kinder und Jugendliche abzielt, sondern auch verstärkt die Hilfe für junge Volljährige im Alter von 18 bis 27 Jahren (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) miteinbezieht. Deshalb spricht § 1 Abs. 1 SGB VIII generell von jungen Menschen. Eine Beschränkung auf „deutsche“ junge Menschen enthält das SGB VIII nicht, sodass auch Ausländer grundsätzlich in die Leistungen und die Maßnahmen der Jugendhilfe mit einbezogen sind.

Die Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe hat eine besondere Stellung im Gefüge der Organisation im Büro der Bürgerbeauftragten. So hat diese Stelle einen eigenständigen Charakter und kann nicht mit anderen Themengebieten im Büro der Bürgerbeauftragten verknüpft werden. Im Gegensatz zu den anderen Bereichen soll die Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe Beratung durchführen, Mitarbeiter sollen in Konfliktsituationen moderieren, Begleitungen von Beschwerdeführern zu Verwaltung und Gerichten soll möglich sein. Dies alles unterscheidet die Ombudsstelle von „herkömmlichen“ Beschwerdeverfahren bei der Bürgerbeauftragten.

12. ÖFFENTLICHER DIENST

12.1. Beihilfe

Im Bereich „Beihilfe“ waren überwiegend Einzelfragen zur Übernahme von konkreten Heilbehandlungskosten an das Landesamt für Finanzen heranzutragen, dem stets daran gelegen war, die häufig nicht auf den ersten Blick zu durchschauenden Regelungen der Beihilfenverordnung für die Betroffenen verständlich zu erläutern. Dies ermöglichte es der Bürgerbeauftragten regelmäßig, den Petentinnen und Petenten entsprechende Auskünfte zu erteilen, mit denen sie dann oft zufrieden waren, weil die mitunter äußerst komplexen Abrechnungsfragen einer Klärung zugeführt werden konnten.

Weitere Eingaben wurden – wie der nachfolgend dargestellte Fall – einvernehmlich abgeschlossen:

Im Zusammenhang mit der Abrechnung eines Reha-Aufenthaltes in einer Klinik im Saarland erbat der Petent die Unterstützung der Bürgerbeauftragten, da ihm im Beihilfeverfahren wegen formaler Begründungen zur Art der Ausstellung der Rechnung ca. 15.000 € nicht als beihilfefähig anerkannt wurden. Der Petent hatte mit der Klinik einen pauschalen Tagessatz in Höhe von 250 € vereinbart, der ihm auch von der Klinik entsprechend in Rechnung gestellt wurde. Dieser Tagessatz beinhaltete die Kosten der Unterbringung in einem Einbettzimmer, die pflegerischen Leistungen sowie die ärztliche Betreuung. Heilbehandlungen wurden gesondert berechnet. Das Landesamt für Finanzen teilte zum Vorbringen des Petenten mit, wenn die von der Einrichtung in Rechnung gestellte Pauschale nicht alle Aufwendungen für die ärztlichen, zahnärztlichen, psychotherapeutischen und heilpraktischen Leistungen, die Arzneimittel, die Heilbehandlung, den ärztlichen Schlussbericht, sowie die Unterkunft und Verpflegung beinhaltet, sondern – wie im vorliegenden Fall – die Heilbehandlungen neben dieser Pauschale gesondert in Rechnung gestellt werden, handele es sich hierbei nicht um eine pauschale Abrechnung im Sinne des Beihilferechts. Es liege jedoch auch keine Einzelabrechnung vor. Die berechnete (Teil-Pauschale) sei daher nicht beihilfefähig, weil die Beihilfenverordnung eine solche Abrechnung nicht vorsieht. Das Landesamt für Finanzen setzte jedoch das Widerspruchsverfahren bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens aus und erließ, nachdem die Reha-Klinik die Rechnung über die durchgeführte Anschlussheilbehandlung zum zweiten Mal korrigierte und aufschlüsselte, einen Korrekturbescheid, nachdem nunmehr eine beihilferechtlich anzuerkennende Einzelabrechnung vorlag. Damit hatte auch das Widerspruchsverfahren seinen Abschluss gefunden. Der Petent teilte abschließend mit, dass er so um weitere 5.500 € entlastet werden konnte und dankte der Bürgerbeauftragten für ihren Einsatz.

Dennoch gibt es auch hier immer wieder Petenten, die sich selbst mehrfachen Erläuterungen seitens der Bürgerbeauftragten zum konkreten Fall verschließen und die Konfrontation nach Abschluss des Petitionsverfahrens suchen. Typisch für solche Verhaltensmuster ist dann die Forderung nach Akteneinsicht oder Überlassung von Kopien aus der Akte. Diesbezüglich hat die Bürgerbeauftragte darauf hinzuweisen, dass es sich bei den von ihr geführten Akten um Parlamentsakten handelt, in die nach der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz eine Einsichtnahme nicht vorgesehen ist. Daher können auch keine Kopien aus den Akten der Bürgerbeauftragten und Beauftragten für die Landespolizei überlassen werden.

12.2 Besoldung

Altersdiskriminierung durch das vormalige Besoldungsdienstalter

Mitte des Jahres 2018 erreichten die Bürgerbeauftragte 61 inhaltsgleiche Schreiben von Beamtinnen und Beamten des Landes Rheinland-Pfalz, eine mögliche altersdiskriminierende Besoldung betreffend. Die Bürgerbeauftragte schlug vor, diese Eingaben als Massenpetition im Sinne des § 104 der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz zu behandeln. Die Massenpetition wird danach als eine Petition geführt und die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst. Die Geschäftsordnung des Landtags sieht zur Vermeidung übergroßen Verwaltungsaufwandes in ihrem § 111 Abs. 3 Satz 3 und 4 vor, dass auf Beschluss des Petitionsausschusses sowohl die Eingangsbestätigung an die Petentinnen und Petenten als auch die Übersendung des Bescheids durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Landtags ersetzt werden können. Davon ist jeweils Gebrauch gemacht worden. Dem Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz lag zu der Thematik „Altersdiskriminierung durch das vormalige Besoldungsdienstalter“ als Beratungsgrundlage der folgende Vermerk der Bürgerbeauftragten vor: Der Europäische Gerichtshof hatte im Jahre 2014 entschieden, dass es diskriminierend ist, wenn u.a. Beamte nach ihrem Lebensalter eingestuft und besoldet werden. Inzwischen werden die Beamten aufgrund einer Gesetzesänderung nicht mehr nach dem Lebensalter, sondern nach Dienstjahren besoldet. Im Januar 2018 hatten drei Beamte in einem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz wegen der vormaligen diskriminierenden Besoldung eine Entschädigung erstritten. Das in diesem Zusammenhang erwähnte Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz – auch als Antidiskriminierungsgesetz bezeichnet – ist ein im Jahre 2006 in Kraft getretenes Bundesgesetz, das Benachteiligungen beispielsweise aus Gründen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, aber auch aus Gründen des Alters verhindern und beseitigen soll. Für Beamte findet das AGG im Dienstrecht entsprechende Anwendung. Mit der Petition begehrten die Petentinnen und Petenten eine Gleichbehandlung aller Beamtinnen und Beamten des Landes Rheinland-Pfalz bezüglich der Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit der Altersdiskriminierung durch das vormalige Besoldungsdienstalter. Als Begründung nahmen sie Bezug auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16.01.2018, wonach Beamtinnen und Beamte in Rheinland-Pfalz wegen des bis zum 30.06.2013 bestehenden altersdiskriminierenden Besoldungssystems einen Anspruch auf Entschädigungszahlung haben. Einige Beamtinnen und Beamte hatten daraufhin fristgerecht Widerspruch gegen die Benachteiligung aufgrund der Einstufung sowie der damit verbundenen altersdiskriminierenden Besoldung erhoben. Der Dienstherr sei hier jedoch verpflichtet gewesen, alle Bediensteten zu informieren und auf den möglichen Fehler in der Besoldung hinzuweisen. Da dies nicht geschehen ist, sei ihnen die Möglichkeit genommen worden, fristgerecht einen Antrag auf Zahlung des Ausgleichs zu stellen. Daher müsse bei allen Bediensteten überprüft werden, ob eine altersdiskriminierende Besoldung vorgelegen hat. Gegebenenfalls müssten alle Betroffenen – unabhängig davon, ob sie einen Antrag gestellt haben – den Ausgleich erhalten. Es handelte sich um eine Massenpetition, bei der 61 inhaltsgleiche Schreiben eingegangen waren.

In der Stellungnahme des Landesamtes für Finanzen wurde zunächst darauf hingewiesen, dass sich der Anspruch auf Entschädigungszahlung auf § 15 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) stützt und innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich geltend zu machen ist. Die Frist beginnt gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 AGG zu dem Zeitpunkt, in dem der oder die Beschäftigte von der

Benachteiligung Kenntnis erhalten hat. Die Benachteiligung liege in der Einstufung in die Dienstaltersstufe sowie in der Zahlung der altersdiskriminierenden Besoldung. Da die Besoldung monatlich im Voraus zusteht, werden die Bezüge regelmäßig jeweils im Vormonat auf dem Konto gutgeschrieben. An dem darauffolgenden Tag beginnt die Frist. Die altersdiskriminierende Besoldung in Rheinland-Pfalz sei am 01.07.2013 durch ein diskriminierungsfreies Besoldungssystem abgelöst worden, sodass Entschädigungsansprüche deshalb längstens bis einschließlich Juni 2013 bestehen. Anträge bzw. Widersprüche, die (erstmalig) nach dem 31.07.2013 beim Landesamt für Finanzen oder bei der zuständigen Dienststelle eingegangen sind, hätten keinen Anspruch mehr auf die Zahlung einer Entschädigung. Im Hinblick auf die geforderte Übertragung auf alle betroffenen Bediensteten hatte das Ministerium der Finanzen nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass nach dem AGG eine Diskriminierung individuell angezeigt werden muss, wobei der (individuelle) Anspruch innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich geltend zu machen ist. Außerdem entspreche es der Musterklagevereinbarung mit den gewerkschaftlichen Spitzenverbänden, die Rechtsprechung lediglich auf die Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer anzuwenden. Das Ob und Wie einer Entschädigungszahlung lasse sich nicht abstrakt beantworten, sodass eine Übertragung auf alle im Ergebnis Willkür darstellen würde. Pauschaliert sei nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz lediglich die Höhe des Entschädigungsbetrages pro Monat. Selbst erfolgreiche Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer hätten daher auch keine einheitliche Zahlung erhalten, sondern individualisierte Beträge zwischen 100 und 2.000 €. Es fehle damit schon an Kriterien einer Gleichbehandlung."

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 16.10.2018 festgestellt, dass dem in der Eingabe vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann. Die Eingabe (Massenpetition) ist dann nicht einvernehmlich abgeschlossen worden.

Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst

Aus dem Sachgebiet „Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst" stammt die folgende Eingabe:

Die Petentin, seit Anfang 2016 Lehrerin für Deutsch als Zweitsprache an einer Berufsbildenden Schule, bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung hinsichtlich der Weiterbeschäftigung an dieser Schule. Ihr befristeter Vertrag würde am 23.03.2018 mitten im Schuljahr auslaufen und die ADD die Verlängerung verweigern. Die Petentin betreute eine Sonderklasse des Berufsvorbereitungsjahres mit Schwerpunkt Deutsch. Die Schülerinnen und Schüler hätten sich an sie gewöhnt und ein Vertrauensverhältnis zu ihr aufgebaut. Die Petentin wollte ihre Schüler gerne weiter betreuen, um sie auf ihrem Weg zu einer erfolgreichen Integration zu unterstützen. Im Zuge des Petitionsverfahrens wurde nach Prüfung seitens der ADD gemeinsam mit der Berufsbildenden Schule die Möglichkeit geschaffen, den Vertrag der Petentin in gleichem Umfang bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 zu verlängern, wobei eine perspektivische Verlängerung des Arbeitsvertrages über die Sommerferien 2019 hinaus wohlwollend geprüft wird. Die Eingabe konnte damit einvernehmlich abgeschlossen werden.

13. ANGELEGENHEITEN DES ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RUNDFUNKS

Die Eingaben in diesem Bereich erfolgten fast ausschließlich im Zusammenhang mit der Zahlung bzw. Forderung des Rundfunkbeitrags. Neben den tatsächlich registrierten Eingaben erreichten das Büro der Bürgerbeauftragten wieder viele telefonische Anfragen, die nicht als Eingaben erfasst wurden. Hier wird versucht, im unmittelbaren Kontakt die Fragen der Bürgerinnen und Bürger zu beantworten und ihnen Hinweise zu geben, wie sie weiter vorgehen sollten. Damit ist in vielen Fällen bereits eine Klärung des Anliegens möglich.

Ebenso wie die registrierten Eingaben ist die Anzahl der telefonischen Anfragen im Berichtsjahr spürbar angestiegen. Ursächlich waren dafür zwei Ereignisse: Zum einen der Meldedatenabgleich im Mai 2018 und dann das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2018 zur Befreiung von Nebenwohnungen. Im Folgenden soll hierauf näher eingegangen werden.

13.1 Meldedatenabgleich 2018

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 9a Rundfunkbeitragsstaatsvertrags erfolgte am 06.05.2018 ein Datenabgleich der Bestandsdaten beim Beitragsservice mit den Daten der Einwohnermeldeämter zu allen volljährigen Bürgerinnen und Bürgern. So sollte geklärt werden, für welche Wohnungen bislang kein Rundfunkbeitrag entrichtet wird. Personen, denen kein Beitragskonto für eine Wohnung zugeordnet werden konnte, sind daher vom Zentralen Beitragsservice in Köln angeschrieben und anhand eines Fragebogens um eine Antwort gebeten worden. Das genaue Vorgehen wurde dabei auf der Internetseite www.rundfunkbeitrag.de erläutert; auch wurden dort bereits Antworten auf mögliche Fragen gegeben. Dennoch führte dieser Fragebogen zu vielen telefonischen und auch schriftlichen Anfragen. Feststellbar war – wie bereits in den Vorjahren – dass bei den Bürgerinnen und Bürgern immer noch Vorbehalte bestehen, wenn sich die „GEZ", wie der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio von den meisten immer noch genannt wird, mit einem Ansinnen meldet. Lieber holen sich die Bürgerinnen und Bürger eine zweite Meinung von einer anderen Stelle ein, ob dies richtig sein kann, sie das Schreiben wirklich beantworten sollen und wie dies zu tun ist.

Neben den Fragen, warum sie solch ein Schreiben bekommen, ging es vielfach darum, wie der Fragebogen auszufüllen ist. Vor allem telefonisch wurde oft die Frage gestellt, welches Datum denn einzutragen ist, ab wann die bzw. der Angeschriebene in der Wohnung lebt. Manche wollten es möglichst vermeiden, dass sie aufgrund ihrer Angaben rückwirkend zur Zahlung aufgefordert werden. Hier konnte nur auf eine wahrheitsgemäße Antwort verwiesen werden, zumal die Einwohnermeldeämter u. a. den Tag des Einzugs in die gegenwärtige Wohnung mitteilten. Allerdings erfolgte die rückwirkende Anmeldung frühestens zum 01.01.2016. Grund ist, dass der vorangegangene Meldedatenabgleich in den Jahren 2013 bis 2015 durchgeführt wurde. Nachdem sie diese Auskunft erhielten, atmeten einige Bürgerinnen und Bürger bereits auf, da sie noch höhere Forderungen befürchtet hatten.

In dem Fragebogen wurde weiter nachgefragt, ob die Wohnung in der Vergangenheit bzw. aktuell auf den Namen einer Mitbewohnerin oder eines Mitbewohners angemeldet war bzw. ist. Wird für die Wohnung bereits ein Rundfunkbeitrag gezahlt, waren hier der Name dieser Person und die neunstellige Beitragsnummer einzutragen. Hintergrund dieser Frage ist, dass pro Wohnung nur ein Rundfunkbeitrag zu zahlen ist. Für den Beitragsservice ist aber aus den vorliegenden Daten grundsätzlich nicht ersichtlich, ob die angeschriebene Person mit jemandem zusammenlebt, der bereits den Rundfunkbeitrag zahlt. Erstaunlicherweise kommt es aber trotz der relativ einfachen Fragen dennoch zu Problemen.

Ein Bürger erklärte dazu, dass von den Auswahlmöglichkeiten in dem Fragebogen keine auf ihn zutrifft. Er hat noch ein Zimmer im Haus seiner Eltern und verfügt dort nicht über eine eigene abgeschlossene Wohnung. Hier wurde ihm erläutert, dass seine Eltern im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags Mitbewohner sind und er die entsprechenden Angaben zum Beitragszahler machen sollte. Auf diese Möglichkeit war er anscheinend nicht gekommen. Hier konnte mit der entsprechenden Auskunft weitergeholfen werden.

In anderen Fällen reagierten die Bürgerinnen und Bürger nicht, weil sie davon ausgingen, dass dem Beitragsservice doch bekannt sein müsste, dass sie mit einer anderen Person zusammenleben. Nicht zu reagieren, ist jedoch auch keine gute Idee. Diese Erfahrung musste eine Petentin machen, die seit dem Jahr 2013 mit ihrem Lebensgefährten in einer Wohnung lebt. Sie gab an, dass dem Beitragsservice der Sachverhalt bekannt sein müsste, da es bereits 2013 entsprechenden Schriftverkehr gab. Da sie sich nun nicht meldete, wurde sie als Rundfunkteilnehmerin angemeldet und reagierte erstmals auf eine Zahlungsaufforderung. Den Namen und die Beitragsnummer des Lebensgefährten gab sie allerdings nicht an, sondern verwies lediglich auf den bekannten Sachverhalt. Unter der Adresse, unter der sie angeschrieben worden war, war nach den Unterlagen des Beitragsservice für die Wohnung niemand gemeldet. Nachdem sie schließlich den Namen des Lebensgefährten nannte, konnte nur ein Beitragskonto für eine andere Wohnung festgestellt werden. Den Umzug des Paares in ihre jetzige Wohnung hatten sie dem Beitragsservice nämlich nicht mitgeteilt. Darauf bat der Beitragsservice um eine Meldebescheinigung, ob und wenn ja, wann der Lebensgefährte umgezogen ist. Hierüber verzweifelte nun die Petentin, die sich im Recht fühlte und die Anforderung nicht verstand. Auf mehrfache Nachfrage des Beitragsservice nach der Beitragsnummer des Lebensgefährten hatte sie diese jedoch nicht nennen können oder wollen. Erst auf ausdrückliche Nachfrage und Information, warum diese benötigt wird und wo die Beitragsnummer auf dem Kontoauszug zu finden ist, teilte sie diese der Bürgerbeauftragten mit. Damit konnte der SWR die Angelegenheit zuordnen und das Beitragskonto der Petentin abmelden. Ergänzend wurde sie darauf hingewiesen, dass der Schriftverkehr aus dem Jahr 2013 und die damit zusammenhängenden Daten entsprechend der datenschutzrechtlichen Regelungen bereits gelöscht worden waren.

Ziel des Meldedatenabgleichs ist es, zu klären, für welche Wohnungen bislang kein Rundfunkbeitrag gezahlt wird. Allerdings stellt sich in diesen Fällen als Nebeneffekt immer wieder heraus, dass einige Bürgerinnen und Bürger über einen angemeldeten Nebenwohnsitz verfügen, den sie längst abgemeldet glaubten. In einem solchen Fall bat ein Bürger um Hilfe, der für sein ehemaliges Elternhaus nach dem Tod der Mutter ab Juli 2017 den Rundfunkbeitrag zahlen sollte, da er unter der Anschrift noch gemeldet war. Tatsächlich hatte er dort nur bis zur Beendigung seines Studiums im Jahr 1977 gewohnt. Aus dieser Zeit stammte noch der Nebenwohnsitz, den er erst nach Bekanntwerden durch das

Schreiben des Beitragsservice im August 2018 abmeldete. Das Haus stand seit dem Tod der Mutter leer und soll verkauft werden. Der Beitragsservice forderte dennoch bis zur Abmeldung des Nebenwohnsitzes im August 2018 den Rundfunkbeitrag für diese Wohnung. Auf die Nachfrage der Bürgerbeauftragten teilte der SWR mit, dass grundsätzlich eine Abmeldung von der Beitragspflicht nur möglich ist, wenn aus der Kopie einer Meldebescheinigung hervorgeht, dass ein Wohnungswechsel tatsächlich stattgefunden hat. Allerdings sei hier klar ersichtlich, dass die Kenntnis über die Anmeldung des Zweitwohnsitzes im Elternhaus tatsächlich erst durch den Meldedatenabgleich erfolgte. Auch mit Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Beitragspflicht für Nebenwohnung sah er von einer weiteren Geltendmachung der Forderung ab.

Die folgende Konstellation führte aufgrund des Meldedatenabgleichs zu einigen Eingaben und unbefriedigenden Ergebnissen. Betroffen sind in der Regel Ehepaare, die mittlerweile – zum Teil seit vielen Jahren – getrennt leben bzw. geschieden sind. Solange sie zusammen wohnten, war unerheblich, wer als Rundfunkteilnehmer gemeldet war und von wessen Konto der Rundfunkbeitrag abgebucht wurde. Zieht allerdings der als Rundfunkteilnehmer gemeldete Ehepartner aus der gemeinsamen Wohnung in eine andere Wohnung, wird in der Regel auch das Beitragskonto umgemeldet, da dieses personengebunden ist. Dies führt dann zu unglücklichen Konstellationen, wenn der Rundfunkbeitrag vom Konto des Partners, der in der ehemals gemeinsamen Wohnung geblieben ist, abgebucht wird. Das dabei entstehende Problem soll an einigen Beispielen verdeutlicht werden.

Eine Petentin beanstandete, dass sie infolge des Meldedatenabgleichs ein Schreiben erhielt, dass für ihre Wohnung kein Rundfunkbeitrag gezahlt wird und sie rückwirkend ab Januar 2016 Rundfunkbeiträge zahlen sollte. Sie gab an, dass sie seit 1987 Rundfunkgebühren bzw. -beiträge von ihrem Bankkonto zahlt. Zu der Zeit lebte sie gemeinsam mit ihrem damaligen Ehemann in der Wohnung. Dieser zog 1994 zu seiner neuen Lebenspartnerin, mit der er inzwischen verheiratet ist und die für die gemeinsame Wohnung den Rundfunkbeitrag zahlt. Sogar die Beitragsnummer war bekannt. Nach Auskunft des SWR wurde das Beitragskonto, auf das die Petentin auch nach der Trennung vom Ehemann ihre Beiträge gezahlt hat, unter dem Namen ihres ehemaligen Ehemannes geführt. Sie war dort als sog. Führzahlerin vermerkt. Die Beitragskonten werden beim Beitragsservice personenbezogen geführt, sodass bei einem Umzug das Beitragskonto von der unter diese Beitragsnummer gemeldeten Person mitgenommen wird. Eine Umschreibung auf eine andere Person ist nach Angaben des SWR nicht möglich. In diesem Fall hätte der geschiedene Ehemann bei seinem Auszug das Beitragskonto abmelden und die Bürgerin, die in der Wohnung blieb, neu anmelden müssen. In diesem Fall führte der SWR ausnahmsweise die Abmeldung des Beitragskontos des geschiedenen Ehemanns ab der Umstellung auf den Rundfunkbeitrag 2013 durch und buchte ab Januar 2013 die von der Petentin gezahlten Beiträge auf das Beitragskonto um. Grund war, dass die Petentin in gutem Glauben war, die Beiträge für ihre Wohnung zu zahlen, gleichzeitig die Rundfunkbeiträge für die neue Wohnung des geschiedenen Ehemannes durch dessen Partnerin gezahlt worden waren.

Nicht so gut gingen dagegen die Fälle aus, in denen der in der Wohnung verbliebene Ehepartner die Rundfunkbeiträge weitergezahlt hat, der alte Partner sich selbst aber nicht um die Beitragszahlung kümmerte. Hier verwies der SWR immer wieder darauf, dass die Beitragskonten personengebunden geführt werden und nicht – wie das die Bürgerinnen und Bürger vor dem Hintergrund des Spruchs „eine Wohnung – ein Betrag" oft annehmen – für die Wohnung. Erst aufgrund des aktuellen Meldedatenabgleichs stellte sich heraus, dass die Betroffenen nicht für ihre Rundfunkbeiträge gezahlt hatten, sondern die Zahlungen auf dem Beitragskonto des Ehepartners gutgeschrieben wurden. Dies führte zu dem Ergebnis, dass der Rundfunkbeitrag rückwirkend ab 01.01.2016 erneut gefordert wurde. Auch wenn dies den gesetzlichen Regelungen entsprechen mag, kann die Bürgerbeauftragte sehr gut nachvollziehen, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger dies als ungerecht empfinden. Sie haben nur die Möglichkeit, sich von der ungewollt bedachten Person, oftmals dem Ex-Mann, eine Rückzahlung zu fordern. Dass dies im Fall von Trennungen schwierig sein kann, gerade wenn diese nicht einvernehmlich war, dürfte jedem einleuchten.

Aufgrund der der Bürgerbeauftragten bekannt gewordenen Fälle wird ein grundsätzliches Problem deutlich. Gerade in Fällen, in denen bereits vor etlichen Jahren eine Anmeldung beim Beitragsservice erfolgte und eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, ist vielen Beitragszahlern nicht bekannt, auf wessen Namen das Beitragskonto tatsächlich angemeldet wurde. So erfolgt in vielen Fällen eine Bestätigung der Anmeldung mit dem Namen des Beitragsschuldners nur zu Beginn der Anmeldung. Werden die Beiträge regelmäßig gezahlt, erfolgt kein weiterer Schriftverkehr. Auch aus dem Buchungstext auf den Kontoauszügen geht nicht hervor, auf welchen Namen das Beitragskonto geführt wird. Insoweit dürfte es verständlich sein, dass diesen Bürgerinnen und Bürgern nicht mehr bewusst oder bekannt ist, wer tatsächlich als Beitragsschuldner angemeldet ist.

Dagegen erhalten die Bürgerinnen und Bürger, die den Rundfunkbeitrag selbst überweisen, in der Regel eine Zahlungsaufforderung oder – wenn der Beitrag zu spät gezahlt wird – eine Mahnung. Damit sind sie immer darüber informiert, für wen das Beitragskonto geführt wird. Diese Kontrollmöglichkeit haben diejenigen, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, nicht.

Die Bürgerbeauftragte hat daher gegenüber dem SWR ausgeführt, dass es sinnvoll erscheint, wenn künftig in allen Fällen, in denen eine Einzugsermächtigung erteilte wurde, in Abständen Informationen an die Beitragsschuldnerinnen und -schuldner erfolgen sollten, aus denen hervorgeht, auf wessen Namen tatsächlich das Beitragskonto geführt wird. Am einfachsten wäre es vermutlich, wenn dieser Name neben der Beitragsnummer bei der Abbuchung vom Konto aufgeführt werden könnte. Ob sich dies tatsächlich und rechtlich umsetzen lässt, müsste geprüft werden. Hinsichtlich einer generellen schriftlichen Information hat der SWR bereits mitgeteilt, dass ein solcher zusätzlicher Service mit weiteren Kosten für die Allgemeinheit der Beitragszahler verbunden wäre. Einem Beitragskonto könne nicht angesehen werden, welche familienrechtliche oder persönliche Sachlage sich dahinter verbirgt, sodass alle Lastschriftzahler angeschrieben werden müssten, auch wenn sich an ihrer Situation nichts

geändert habe. Über die Telefonhotlines des Zentralen Beitragsservice in Köln oder die Abteilung Beitragsservice bei der jeweiligen Landesrundfunkanstalt bestehen jederzeit die Möglichkeit, Auskunft zu erhalten, für welches Beitragskonto unter welcher Adresse und welchem Namen Zahlungen vom eigenen Bankkonto abgebucht werden. Im Ergebnis obliegt es jedem Einzelnen selbst, sicherzustellen und zu kontrollieren, für wen und welche Zahlungen vom eigenen Konto abgebucht werden. Ob man vor diesem Hintergrund eine Einzugsermächtigung für ein Beitragskonto einer anderen Person erteilen sollte, sollte sich daher jeder genau überlegen.

13.2 Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für Nebenwohnungen

Am 18.07.2018 entschied das Bundesverfassungsgericht über mehrere Verfassungsbeschwerden gegen den Rundfunkbeitrag. Dieses bestätigte die Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrags grundsätzlich, beanstandete allerdings, dass Inhaber von Nebenwohnungen den Rundfunkbeitrag doppelt zahlen müssen. Es entschied, dass bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber diejenigen Personen, die nachweislich als Inhaberin oder Inhaber ihrer Hauptwohnung ihrer Rundfunkbeitragspflicht nachkommen, auf ihren Antrag hin von einer Beitragspflicht für weitere Wohnungen befreit werden können. Damit können ab dem Tag der Urteilsverkündigung Betroffene eine Befreiung für ihre Nebenwohnung beantragen.

Erste telefonische Anfragen, wie und wo eine solche Befreiung beantragt werden könnte, erfolgten bereits am nächsten Tag. Diese ungeduldigen Anrufer wurden zunächst damit vertröstet, dass die Befreiung bei Vorliegen der Voraussetzungen ab dem 18.07.2018 möglich ist, und eine spätere Antragsstellung sich nicht nachteilig auswirkt. Zu viel gezahlte Beiträge würden verrechnet oder zurückerstattet. Mitte August wurde dann ein Antragsformular veröffentlicht, mit dem Inhaber von Nebenwohnungen, die bereits für eine Hauptwohnung den Rundfunkbeitrag zahlen, eine

Beitragsbefreiung für ihre Nebenwohnungen beantragen konnten. Beizufügen ist als Nachweis eine Meldebescheinigung, aus der die melderechtliche Anmeldung der Hauptwohnung und der Nebenwohnungen sowie das jeweilige Einzugsdatum hervorgehen. Voraussetzung ist zudem, dass sowohl die Hauptwohnung als auch die Nebenwohnung auf den Antragsteller angemeldet sind.

Dieser Punkt gab dann wieder Anlass zu Eingaben und auch Anrufen, da es doch etliche Fälle gibt, in denen das Beitragskonto der Hauptwohnung und das Beitragskonto für die Nebenwohnung nicht auf ein- und dieselbe Person geführt wird. So teilte eine Petentin mit, dass für die Hauptwohnung der Ehemann die Rundfunkbeiträge zahlt, sie dagegen für ihre Nebenwohnung, die sie aus beruflichen Gründen unterhält. Eine Befreiung für die Nebenwohnung ist jedoch nur möglich, wenn beide Beitragskonten auf die Petentin geführt werden. Der SWR führte dazu aus, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen Beitragskonten nicht einfach auf eine andere Person umgeschrieben werden können. Vielmehr muss in diesem Fall und allen ähnlich gelagerten Fällen das bisherige Beitragskonto des Ehegatten von diesem selbst abgemeldet werden und der andere Ehepartner, hier die Petentin, muss sich für diese Wohnung aktiv neu anmelden. Ist die Petentin dann sowohl für die Haupt- als auch die Nebenwohnung als Beitragszahlerin angemeldet, ist die Befreiung der Nebenwohnung möglich. Dass die Betroffenen dieses Vorgehen als umständlich und nicht bürgerfreundlich bezeichnen und gerade in Telefonanrufen regelmäßig ihren Unmut darüber zum Ausdruck bringen, ist verständlich, aber derzeit nicht zu ändern.

Der Grund für dieses Verfahren mag aber durch folgenden Fall verdeutlicht werden. Hier berief sich ein Bürger auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts und war der Auffassung, dass der Beitragsservice für seine Zweitwohnung keine Rundfunkbeiträge mehr fordern dürfe. Es handelt sich hier um seine Wohnung, die er als Zweitwohnsitz angemeldet hat; den Hauptwohnsitz hat er noch bei seinen Eltern, die im Übrigen im selben Ort wohnen. Da an seinem Erstwohnsitz das Beitragskonto auf den Namen seines Vaters lautet, am Zweitwohnsitz jedoch der Sohn als Beitragszahler und einziger Bewohner gemeldet ist, war die Befreiung als Nebenwohnung nicht möglich.

Dagegen konnte in einem anderen Fall eine Klärung erfolgen. Der Petent teilte mit, dass seine Ehefrau für die Hauptwohnung die Rundfunkbeiträge zahlt, er dagegen für die Nebenwohnung. Telefonisch war ihm vom Beitragsservice mitgeteilt worden, dass eine Änderung des Beitragszahlers für die Hauptwohnung von seiner Ehefrau auf ihn nicht möglich ist. Der SWR entschuldigte sich im Petitionsverfahren für die falsche telefonische Auskunft. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sei es grundsätzlich zwar erforderlich, dass das bisherige Beitragskonto des einen Ehepartners von diesem selbst abgemeldet wird und sich der andere Ehepartner aktiv neu anmeldet. In diesem Fall sah der SWR aufgrund der Angaben im Petitionsverfahren davon ab, zumal erkennbar war, dass für beide Beitragskonten dasselbe Lastschriftmandat erteilt worden war. Nachdem das Beitragskonto für die Hauptwohnung auf den Petenten angemeldet wurde, konnte er die Befreiung von der Beitragspflicht für die Nebenwohnung beantragen.

Die Bürgerbeauftragte bedankt sich beim SWR für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit, aufgrund der es in vielen Fällen möglich war, eine Lösung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger zu erreichen.

IV. ÖFFENTLICHE PETITIONEN

Seit 2011 ist die öffentliche Petition ein fester Bestandteil des Petitionswesens in Rheinland-Pfalz. Dabei wird insbesondere die Möglichkeit der Mitzeichnung einer veröffentlichten Petition genutzt.

Mit einer Petition zur Altersdiskriminierung durch das vormalige Besoldungsdienstalter gab es erstmals seit 2011 eine Petition mit beachtlichen 5.453 Mitzeichnungen. Diese sehr hohe Zahl an Mitzeichnungen zeigt, dass die öffentliche Petition be- und anerkannt ist und als Instrument von den Bürgerinnen und Bürgern genutzt wird. Die Unterstützung einer veröffentlichten Petition durch ihre Mitzeichnung ist ein wichtiges Instrument bürgerschaftlicher Teilhabe und eine gute Möglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger, sich unkompliziert an gesellschaftlichen Themen zu beteiligen. Dies schließt natürlich nicht aus, dass stetig daran gearbeitet werden muss, die öffentliche Petition weiter in das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger zu bringen und dafür zu werben.

Ein Thema, das in diesem Zusammenhang immer wieder zu Fragen führt, ist das Verhältnis von der öffentlichen Petition des Landtags Rheinland-Pfalz zu privaten Petitionsplattformen. Es ist festzustellen, dass immer wieder, auch Rheinland-Pfalz betreffende Petitionen auf Petitionsplattformen privater Anbieter veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung eines Anliegens auf einer externen Petitionsplattform stellt jedoch kein Petitionsverfahren im Sinne der Landesverfassung oder der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz dar; es ist also nicht gewährleistet, dass sich die Bürgerbeauftragte und dann anschließend der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz mit der Petition befassen.

Nur eine beim Landtag Rheinland-Pfalz oder bei der Bürgerbeauftragten eingereichte Petition gewährleistet eine Prüfung des Anliegens im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle unter Zugrundelegung der einschlägigen Vorschriften wie z. B. der Verfassung für Rheinland-Pfalz, dem Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und dem Beauftragten für die Landespolizei und der Geschäftsordnung des Landtags. Dies gilt nicht für Petitionen auf Internetplattformen anderer Anbieter.

Selbstverständlich gibt es auch Anliegen, deren beantragte Veröffentlichung seitens des Petitionsausschusses abgelehnt werden muss, z. B. wenn keine Verwaltung des Landes Rheinland-Pfalz oder ein Landesgesetz betroffen sind, sondern es sich um ein Anliegen aus dem gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Bereich handelt. Diese Anliegen sollten nach wie vor auf privaten Plattformen veröffentlicht werden. Nach Auffassung der Bürgerbeauftragten ist es jedoch bedauerlich, wenn Petitionen auf privaten Plattformen veröffentlich werden, die auch nach der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz und den Verfahrensrichtlinien für die Behandlung von öffentlichen

Petitionen veröffentlicht werden könnten, mit dem Vorteil, das zeitgleich ein parlamentarisches Prüfverfahren erfolgt. Dies bedeutet für die Bürgerinnen und Bürger, dass eine Petition nicht nur dazu genutzt wird, Mitzeichner zu sammeln und die Öffentlichkeit zu informieren, sondern am Ende auch ein tatsächliches Ergebnis steht und gegebenenfalls die mit der Petition verbundene Forderung erfüllt wird, indem z. B. ein Gesetz geändert wird oder ein bestimmtes Verwaltungshandeln erfolgt.

Allgemein lässt sich festhalten, dass durch den inflationären Gebrauch des Instruments der öffentlichen Petition deren Wirkung geschwächt wird. Wird man ständig aufgefordert, Petitionen im Internet mit zu zeichnen, stellt sich möglicherweise ein „Abnutzungseffekt" ein. Durch die Vielzahl veröffentlichter Petitionen verliert der Nutzer die Übersicht. Das demokratische Instrument verliert an Bedeutung, wenn es für jedes beliebige Thema genutzt wird. Es stellt sich hierbei die Frage, an wen sich die Petition richtet und was man eigentlich erreichen kann (z. B. bei ausländischen Regierungen).

Veröffentlichte Petitionen im Jahr 2018:

- Änderung von § 20 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz, **1.251 Mitzeichnungen**
- Abschaffung des Latinums in bestimmten Studiengängen, **330 Mitzeichnungen**
- Änderung des Beihilferechts, **17 Mitzeichnungen**
- Änderung der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln; Einkommensgrenzen, **7 Mitzeichnungen**
- Regelungen zur sog. Großtagespflege, **77 Mitzeichnungen**
- Altersdiskriminierung durch das vormalige Besoldungsdienstalter, **5.453 Mitzeichnungen**
- Polizeibekleidung für Sommermonate, **85 Mitzeichnungen**
- Verbot von Nutztierexporten in die EU-Staaten und Drittländer, **157 Mitzeichnungen**

Eine öffentliche Petition aus dem Jahr 2013 (!) zur Verhinderung der Errichtung einer Deponie DK 1 in der Ortsgemeinde Strohn konnte nach Jahren erfolgreich abgeschlossen werden.

Informationen zur öffentlichen Petition sowie zu den aktuellen und bisherigen öffentlichen Petitionen sind auf der Homepage der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und der Beauftragten für die Landespolizei zu finden:

www.diebuergerbeauftragte.rlp.de

V. ANLAGEN

1. MITGLIEDER DES PETITIONSAUSSCHUSSES

Vorsitzender:	Fredi Winter (SPD)
Stellv. Vorsitzender:	Horst Gies (CDU)
Mitglieder:	Jörg Denninghoff (SPD) Heijo Höfer (SPD) Ingeborg Sahler-Fesel (SPD) Dr. Katrin Rehak-Nitsche; davor bis 29.04.2018 Barbara Schleicher-Rothmund (SPD) Fredi Winter (SPD)
	Horst Gies (CDU) Elfriede Meurer (CDU) Christof Reichert (CDU) Dr. Helmut Martin (CDU); davor bis 19.04.2018 Reinhard Oelbermann (CDU)
	Heribert Friedmann (AfD); davor bis 24.09.2018 Jens Ahnemüller (AfD)
	Monika Becker (FDP)
	Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

2. DIE MITGLIEDER DER STRAFVOLLZUGSKOMMISSION

Vorsitzender:	Fredi Winter (SPD)
Stellv. Vorsitzende:	Elfriede Meurer (CDU)
Mitglieder:	Jörg Denninghoff (SPD) Fredi Winter (SPD)
	Matthias Lammert (CDU) Elfriede Meurer (CDU)
	Heribert Friedmann; davor bis 24.09.2018 Jens Ahnemüller (AfD)
	Monika Becker (FDP)
	Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei vom 3. Mai 1974*)

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (GVBl. S.116)

Teil 1 Bürgerbeauftragter

§ 1 Aufgaben

(1) Der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Landtags die Stellung des Bürgers im Verkehr mit den Behörden zu stärken. Der Bürgerbeauftragte ist zugleich Beauftragter für die Landespolizei.

(2) Der Bürgerbeauftragte wird seinem Auftrag gemäß tätig, wenn er durch Eingaben an den Landtag oder an den Petitionsausschuss oder in sonstiger Weise hinreichende Anhaltspunkte dafür erhält, dass Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtags unterliegen, Angelegenheiten von Bürgern rechtwidrig oder unzweckmäßig erledigen oder erledigt haben.

(3) Eingaben an den Landtag oder an den Petitionsausschuss sind dem Bürgerbeauftragten zuzuleiten.

§ 2 Eingaberecht

(1) Jeder hat das Recht, sich unmittelbar schriftlich oder mündlich an den Bürgerbeauftragten zu wenden, der diese Eingaben für den Landtag entgegennimmt.

(2) Bei Freiheitsentzug oder -beschränkung ist die Eingabe ohne Kontrolle und verschlossen dem Bürgerbeauftragten zuzuleiten.

---

*) Verkündet am 13. 5. 1974

§ 3 Grenzen des Prüfungsrechts

(1) Der Bürgerbeauftragte sieht von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, wenn

a) eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit einer Landesbehörde nicht gegeben ist;

b) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde; das Recht des Bürgerbeauftragten, sich mit dem Verhalten der in § 1 Abs. 2 genannten Stellen als Beteiligte in einem schwebenden Verfahren oder nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens zu befassen, bleibt unberührt;

c) es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt;

d) es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist; die sachliche Prüfung ist jedoch zulässig, soweit sich die Eingabe gegen die verzögernde Behandlung des Ermittlungsverfahrens richtet;

e) der Vorgang Gegenstand eines Untersuchungsverfahrens nach Artikel 91 der Landesverfassung ist oder war.

(2) Der Bürgerbeauftragte kann von einer sachlichen Prüfung der Eingabe absehen, wenn

a) sie nicht mit dem Namen oder der vollständigen Anschrift des Petenten versehen oder unleserlich ist,

b) sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält,

c) sie nach Form oder Inhalt eine Straftat darstellt,

d) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe kein neues Sachvorbringen enthält.

(3) Sieht der Bürgerbeauftragte von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, so teilt er dies dem Bürger unter Angabe von Gründen mit und unterrichtet davon den Petitionsausschuss; im Falle des Absatzes 1 Buchst. a kann er die Eingabe an die zuständige Stelle weiterleiten.

§ 4 Befugnisse

Der Bürgerbeauftragte kann als ständiger Beauftragter des Petitionsausschusses die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, um

a) mündliche und schriftliche Auskünfte,

b) Einsicht in Akten und Unterlagen,

c) Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen

ersuchen. Die gleichen Befugnisse bestehen gegenüber juristischen Personen des Privatrechts, nichtrechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Tätigkeit ausüben. Wird dem Ersuchen nicht stattgegeben, so entscheidet der Petitionsausschuss, ob er von seinen verfassungsmäßigen Rechten nach Artikel 90a der Landesverfassung Gebrauch machen will.

§ 5 Erledigung der Aufgaben

(1) Der Bürgerbeauftragte hat der sachlich zuständigen Stelle Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit zu geben. Er hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Zu diesem Zwecke kann er eine mit Gründen versehene Empfehlung geben; sie ist auch dem zuständigen Minister zuzuleiten. Über die einvernehmlich erledigten Angelegenheiten unterrichtet der Bürgerbeauftragte den Petitionsausschuss in dessen nächster Sitzung.

(2) Die zuständige Stelle soll dem Bürgerbeauftragten innerhalb angemessener Frist oder auf Anfrage über die von ihr veranlassten Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens berichten.

(3) Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, so hat der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuss vorzutragen und dabei die Art der Erledigung vorzuschlagen. Vor seiner abschließenden Entscheidung kann der Petitionsausschuss den Bürgerbeauftragten auch beauftragen, die Ermittlungen zu ergänzen.

(4) Der Bürgerbeauftragte kann von Maßnahmen nach Absatz 1 absehen, wenn die Sach- oder Rechtslage eine gerichtliche Entscheidung angezeigt erscheinen lässt; § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Der Bürgerbeauftragte teilt dem Bürger schriftlich mit, welche Erledigung die Angelegenheit gefunden hat.

§ 6 Amtshilfe

Die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, haben dem Bürgerbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

§ 7 Anwesenheit und Berichtspflicht

(1) Der Landtag und der Petitionsausschuss können jederzeit die Anwesenheit des Bürgerbeauftragten verlangen.

(2) Der Bürgerbeauftragte kann an allen Sitzungen des Petitionsausschusses teilnehmen. Auf Verlangen muss er gehört werden.

(3) Der Bürgerbeauftragte erstattet dem Landtag bis zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Gesamtbericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Jahr. Er ist verpflichtet, bei der Aussprache über den Jahresbericht im Landtag und in den Ausschüssen anwesend zu sein und auf Verlangen sich zu äußern.

(4) Der Bürgerbeauftragte hat auf Verlangen des Petitionsausschusses, einer Fraktion oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtags dem Petitionsausschuss jederzeit über Einzelfälle zu berichten.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Bürgerbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Bürgerbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Landtags nach Anhörung des betroffenen Bürgers und des für die Angelegenheit zuständigen Mitglieds der Landesregierung.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 9 Wahl und Amtszeit

(1) Der Landtag wählt den Bürgerbeauftragten in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Von der Wahl ist ausgeschlossen, wer nicht in den Deutschen Bundestag wählbar ist und nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Amtszeit des Bürgerbeauftragten beträgt acht Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Amtsverhältnis

(1) Der Bürgerbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land Rheinland-Pfalz.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Bestellung durch den Präsidenten des Landtags. Der Bürgerbeauftragte wird vor dem Landtag auf sein Amt verpflichtet.

(3) Das Amtsverhältnis endet

a) mit Verlust der Wählbarkeit,

b) mit Ablauf der Amtszeit,

c) durch Tod,

d) durch Abberufung (§ 11 Abs. 1),

e) mit der Entlassung auf Verlangen (§ 11 Abs. 2),

f) im Falle einer Verhinderung mit der Bestellung eines Nachfolgers (§ 13 Abs. 2).

(4) Der Bürgerbeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. Er darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

§ 11 Abberufung und Entlassung

(1) Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags den Bürgerbeauftragten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen. Die Abstimmung über den Antrag auf Abberufung hat frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Präsidenten des Landtags zu erfolgen.

(2) Der Bürgerbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Landtags spricht die Entlassung aus.

§ 12 Dienstsitz

(1) Der Bürgerbeauftragte hat seinen Dienstsitz beim Landtag.

(2) Dem Bürgerbeauftragten ist das für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal zur Verfügung zu stellen. Es untersteht der Dienstaufsicht des Bürgerbeauftragten. Die Beamten werden auf seinen Vorschlag vom Präsidenten des Landtags ernannt und entlassen.

(3) Der Haushalt des Bürgerbeauftragten wird beim Haushalt des Landtags veranschlagt.

§ 13 Verhinderung

(1) Ist der Bürgerbeauftragte verhindert, sein Amt auszuüben, so nimmt für die Dauer der Verhinderung der dienstälteste Beamte des höheren Dienstes als Vertreter die Geschäfte wahr.

(2) Dauert die Verhinderung des Bürgerbeauftragten länger als sechs Monate, so kann der Landtag einen neuen Bürgerbeauftragten wählen.

§ 14 Bezüge

(1) Der Bürgerbeauftragte erhält Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 9 einschließlich zum Grundgehalt allgemein gewährter Zulagen und Zuwendungen sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Haushaltsplans. Daneben werden Ortszuschlag und Kinderzuschläge sowie

Trennungsgeld, Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Der Bürgerbeauftragte hat auch Anspruch auf eine jährliche Sonderzuwendung in sinngemäßer Anwendung des Landesgesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (Sonderzuwendungsgesetz – SZG –) vom 19. November 1970 (GVBl. S. 407), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15. Dezember 1972 (GVBl.S. 373), BS 2032-16, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Im Übrigen finden die §§ 10 bis 18 des Landesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Rheinland-Pfalz (Ministergesetz) vom 17. Juli 1954 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 58), BS 1103-1, entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der vierjährigen Amtszeit (§ 12 des Ministergesetzes) eine achtjährige Amtszeit tritt.

§ 15 (Änderungsbestimmung)

Teil 2 Beauftragter für die Landespolizei

§ 16 Aufgabe und Stellung des Beauftragten für die Landespolizei

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger und Polizei zu stärken. Er unterstützt die Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden (§ 19) abgeholfen wird. Ihm obliegt auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an ihn im Rahmen einer Eingabe (§ 20) herangetragen werden.

(2) Der Beauftragte für die Landespolizei nimmt seine Aufgabe als Hilfsorgan des Landtags bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle wahr. In der Ausübung dieses Amts ist er unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 17 Geltung der Vorschriften über den Bürgerbeauftragten

Soweit in diesem Teil des Gesetzes nichts Besonderes bestimmt ist, sind die Vorschriften über den Bürgerbeauftragten sinngemäß anzuwenden.

§ 18 Anwendungsbereich, Konkurrenzen

(1) Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz. Für Polizeibeamte anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nur in den Fällen des § 86Abs. 1 Satz 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes.

(2) Ist gegen einen Polizeibeamten wegen seines dienstlichen Verhaltens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig, ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig, soll der Beauftragte für die Landespolizei nicht tätig werden. Laufende Beschwerden und Eingaben werden in diesen Fällen vorläufig eingestellt. Über die Tatsache der vorläufigen Einstellung wird der Einbringer der Beschwerde oder Eingabe unterrichtet. Gleiches gilt im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Beauftragten für die Landespolizei.

(3) Petitionsrecht sowie das besondere Beschwerde- und Eingaberecht nach diesem Teil des Gesetzes bestehen nebeneinander. Zweifel, von welchem Recht im konkreten Fall Gebrauch gemacht wird, sind im Einvernehmen mit dem Betroffenen auszuräumen.

§ 19 Beschwerden

Mit einer Beschwerde an den Beauftragten für die Landespolizei kann sich jeder wenden, der ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamter oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet.

§ 20 Eingaben von Polizeibeamten

Jeder Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz kann sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Beauftragten für die Landespolizei wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Beauftragten für die Landespolizei darf er weder dienstlich gemaßregelt werden noch sonst Nachteile erleiden.

§ 21 Form und Frist

(1) Beschwerden und Eingaben nimmt der Beauftragte für die Landespolizei

entgegen. Sie müssen Namen und Anschrift des Einbringers sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung seiner Person ersucht, sind zulässig. In diesem Fall soll der Beauftragte für die Landespolizei von der Bekanntgabe des Namens des Einbringers absehen, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen.

(2) Beschwerden und Eingaben, deren Urheber nicht erkennbar sind, leitet der Beauftragte für die Landespolizei ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiter.

(3) Die Beschwerde muss binnen dreier Monate nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht sein. Entsprechendes gilt für die Eingabe im Hinblick auf den mit ihr beanstandeten Sachverhalt.

§ 22 Befugnisse des Beauftragten für die Landespolizei

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt der Beauftragte für die Landespolizei dies dem Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Die Entscheidung des Beauftragten für die Landespolizei ist nicht anfechtbar. Auch unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe kann der Beauftragte für die Landespolizei tätig werden, soweit er in sonstiger Weise Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, der ein Einschreiten entsprechend § 19 oder § 20 zulassen würde.

(2) Zur sachlichen Prüfung kann der Beauftragte für die Landespolizei von dem fachlich zuständigen Minister Auskunft verlangen. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen. Dem von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Polizeibeamten sowie dem Leiter der betroffenen Polizeibehörde oder -einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf nur verweigert werden, wenn

1. der betroffene Polizeibeamte mit der Auskunft sich selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde,

2. für den um Auskunft angehaltenen Polizeibeamten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung besteht oder

3. zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen.

Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Im Fall der Auskunftsverweigerung nach Satz 1 Nummer 3 liegt ein zwingender Geheimhaltungsgrund nur vor, wenn die durch das

Bekanntwerden seines Inhalts eintretenden Nachteile das Interesse an der Sachverhaltsaufklärung offensichtlich überwiegen. Die Entscheidung hierüber trifft der fachlich zuständige Minister.

(4) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist der betroffene Polizeibeamte darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und er sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne. Verantwortlich für die Erteilung des Hinweises ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte.

§ 23 Abschluss des Verfahrens

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann er Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.

(2) Ist der Beauftragte für die Landespolizei der Ansicht, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig ist und der Beschwerdeführer dadurch in seinen Rechten verletzt ist, oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliege, teilt er dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Minister mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) In begründet erscheinenden Fällen kann der Vorgang mit Einwilligung des Einbringers der Beschwerde oder Eingabe der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.

(4) Die Art der Erledigung ist dem Einbringer der Beschwerde oder Eingabe und dem fachlich zuständigen Ministerium unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

§ 24 Bericht

Der Beauftragte für die Landespolizei erstattet dem Landtag jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Über besondere Vorgänge unterrichtet der Beauftragte für die Landespolizei unverzüglich den Innenausschuss des Landtags.

§ 25 Evaluation

Auf der Grundlage einer vom Beauftragten für die Landespolizei mit Ablauf des Jahres 2016 vorzulegenden Statistik überprüft der Landtag Anwendung und Auswirkung der Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes.

§ 26 Stellenplan

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für das Haushaltsjahr 1974 die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Planstellen zu schaffen. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

§ 27 *) Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

*) Verkündet am 13. 5. 1974

4. PETITIONSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Auszug aus der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947

zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2015 (GVBl. S. 35)

Artikel 11

Jedermann hat das Recht, sich mit Eingaben an die Behörden oder an die Volksvertretung zu wenden.

Auszug aus der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz

in der Fassung vom 1. Juni 2017, zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. September 2018

12. Abschnitt Eingaben

§ 102 Weiterleitung an den Bürgerbeauftragten

(1) Die an den Landtag oder an den Petitionsausschuss gerichteten Eingaben (Artikel 11 der Verfassung) werden dem Bürgerbeauftragten zugeleitet.

(2) Petitionen, die auf den Erlass oder die Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen gerichtet sind oder die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten betreffen, werden dem Petitionsausschuss zugeleitet.

LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ

Die Bürgerbeauftragte
des Landes Rheinland-Pfalz und die
Beauftragte für die Landespolizei

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz
und die Beauftragte für die Landespolizei
Barbara Schleicher-Rothmund
Kaiserstraße 32
55116 Mainz
Telefon: (0 61 31) 28 999 – 0
E-Mail: poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de